

Regierungsvorlage

**Gesetz
über begleitende Regelungen zur Informationsfreiheit und landesspezifische Regelungen
zum Datenschutz – Sammelnovelle**

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über den Landes-Rechnungshof, LGBl.Nr. 10/1999, in der Fassung LGBl.Nr. 24/2000, Nr. 87/2012, Nr. 44/2013, Nr. 4/2022 und Nr. 3/2024, wird wie folgt geändert:

Im § 4 Abs. 2 wird die Wortfolge „zur Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „zur Verschwiegenheit über alle ihnen im Rahmen der übernommenen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen“ und die Wortfolge „außer sie wurden“ durch die Wortfolge „soweit dies aufgrund des Vorliegens eines Geheimhaltungsgrundes im Sinne des Art. 22a Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes erforderlich und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht, wenn sie“ ersetzt sowie nach dem Wort „entbunden“ das Wort „werden“ eingefügt.

Artikel II

Das Kundmachungsgesetz, LGBl.Nr. 35/1989, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, Nr. 65/2002, Nr. 45/2014, Nr. 78/2017 und Nr. 4/2022, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des § 7 wird nach dem Wort „Landesgesetzblattes“ ein Beistrich gesetzt und das Wort „Materialien“ angefügt.

2. Im § 7 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „der Allgemeinheit zugängliche“.

3. Dem § 7 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Soweit Materialien (Erläuternde Bemerkungen o.dgl.) zu den kundzumachenden Rechtsvorschriften vorhanden sind, sind diese zugleich mit der Kundmachung unter der in § 3 Abs. 2 genannten Internetadresse dauerhaft zu veröffentlichen.“

4. Im § 9b Abs. 3 wird nach dem Ausdruck „6 Abs. 3,“ der Ausdruck „7 Abs. 4,“ eingefügt.

Artikel III

Das Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, in der Fassung LGBl.Nr. 69/1997, Nr. 3/1998, Nr. 49/1998, Nr. 62/1998, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 20/2004, Nr. 23/2008, Nr. 4/2012, Nr. 94/2012, Nr. 44/2013, Nr. 79/2016, Nr. 78/2017, Nr. 34/2018, Nr. 15/2019, Nr. 62/2019, Nr. 3/2020, Nr. 19/2020, Nr. 24/2020, Nr. 52/2020, Nr. 67/2020, Nr. 91/2020, Nr. 50/2021, Nr. 83/2021, Nr. 4/2022, Nr. 5/2022 und Nr. 42/2022, wird wie folgt geändert:

1. Der § 29 lautet:

„§ 29

Transparenz, Verschwiegenheit

(1) Die Organe der Gemeinde haben nach Maßgabe der Gesetze Zugang zu Informationen zu gewähren. Soweit keine Pflicht zur Gewährung von Zugang zu Informationen besteht und auch sonst

gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind sie zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen verpflichtet, die ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für die Mitglieder der in § 26 Abs. 1 genannten Kollegialorgane.

(2) Die im § 26 Abs. 1 genannten Kollegialorgane können ihre Mitglieder in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im einzelnen Fall von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbinden. Diese Zuständigkeit besitzt der Gemeindevorstand auch hinsichtlich des Bürgermeisters. In Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches obliegt die Entbindung von der Pflicht zur Verschwiegenheit der Bezirkshauptmannschaft.

(3) Im eigenen Wirkungsbereich besteht keine Pflicht zur Verschwiegenheit gegenüber der Gemeindevertretung, wenn diese die Informationen ausdrücklich verlangt.“

2. Dem § 32 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit Materialien (Erläuternde Bemerkungen o.dgl.) zu den kundzumachenden Verordnungen vorhanden sind, können diese zugleich mit der Kundmachung der Verordnung unter derselben Adresse dauerhaft veröffentlicht werden.“

3. Im § 37 Abs. 1 entfällt nach dem Wort „erfüllen“ der Beistrich sowie die Wortfolge „das Amtsgeheimnis zu wahren“.

4. Der § 46 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Soweit dies aufgrund des Vorliegens eines Geheimhaltungsgrundes nach § 29 Abs. 1 erforderlich ist, hat der Bürgermeister bei Festsetzung der Tagesordnung Gegenstände in eine nichtöffentliche Sitzung zu verweisen. In dieser nichtöffentlichen Sitzung kann jedoch die Gemeindevertretung die Rückverweisung des Gegenstandes zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung beschließen, wenn sie der Meinung ist, dass kein Geheimhaltungsgrund vorliegt.

(3) Stellt sich erst während der Sitzung heraus, dass hinsichtlich eines Tagesordnungspunktes ein Geheimhaltungsgrund nach § 29 Abs. 1 vorliegt, ist im Hinblick auf diesen Tagesordnungspunkt die Öffentlichkeit von der Gemeindevertretung auszuschließen.“

5. Der § 46 Abs. 6 lautet:

„(6) Bei nichtöffentlichen Sitzungen ist die Beratung vertraulich. Die Gemeindevertretung kann darüber hinaus auch die Vertraulichkeit der Beschlussfassung beschließen, soweit diesbezüglich ein Geheimhaltungsgrund nach § 29 Abs. 1 vorliegt.“

6. Im § 47 Abs. 2 wird die Wortfolge „unterliegt der Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „ist, soweit dies aufgrund des Vorliegens eines Geheimhaltungsgrundes nach § 29 Abs. 1 erforderlich ist, zur Verschwiegenheit über die ihr im Rahmen dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet“ ersetzt.

7. Im § 47 Abs. 7 wird die Wortfolge „durch zwei Wochen“ durch die Wortfolge „ohne unnötigen Aufschub für mindestens zwei Wochen, jedenfalls aber bis zur Veröffentlichung der Verhandlungsschrift nach Abs. 6,“ ersetzt.

8. Dem § 50 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Gemeindevertretung kann, wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit oder Einfachheit gelegen ist, den Bürgermeister allgemein oder fallweise ermächtigen, in ihrem Namen Zugang zu Informationen nach § 29 Abs. 1 zu gewähren.“

9. Dem § 51 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„In diesen Fällen gilt § 50 Abs. 4 für den Ausschuss sinngemäß.“

10. Der § 51 Abs. 9 zweiter Satz lautet:

„Der Ausschuss kann die Vertraulichkeit der Beratung bzw. Beschlussfassung beschließen, soweit ein Geheimhaltungsgrund nach § 29 Abs. 1 vorliegt.“

11. Im § 59 Abs. 1 wird der zweite und dritte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Gemeindevorstand kann die Vertraulichkeit der Beratung bzw. Beschlussfassung beschließen, soweit ein Geheimhaltungsgrund nach § 29 Abs. 1 vorliegt.“

12. Im § 59 Abs. 3 wird im vierten Satz das Wort „Verhandlungsschrift“ durch die Wortfolge „Verhandlungsschriften der laufenden Funktionsperiode“ ersetzt und im letzten Satz nach der Wortfolge „Kopie der“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt.

13. Im § 59 Abs. 4 wird der Klammerausdruck „(§ 29 Abs. 1 letzter Satz)“ durch den Klammerausdruck „(§ 29 Abs. 3)“ ersetzt.

14. Im § 60 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Befugnis gemäß“ der Ausdruck „Abs. 3“ durch den Ausdruck „Abs. 4“ ersetzt.

15. Im § 60 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Der Gemeindevorstand kann, wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit oder Einfachheit gelegen ist, den Bürgermeister allgemein oder fallweise ermächtigen, in seinem Namen Zugang zu Informationen nach § 29 Abs. 1 zu gewähren.“

16. Im § 60 werden die bisherigen Abs. 3 bis 5 als Abs. 4 bis 6 bezeichnet.

17. Im nunmehrigen § 60 Abs. 5 wird der Ausdruck „Abs. 3“ durch den Ausdruck „Abs. 4“ ersetzt.

18. Im § 79 Abs. 1 wird die Wortfolge „und Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „; soweit dies aufgrund des Vorliegens eines Geheimhaltungsgrundes nach § 29 Abs. 1 erforderlich ist, ist sie zur Verschwiegenheit über die ihr im Rahmen dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet“ ersetzt.

19. Dem § 96 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 93 Abs. 1) tritt außer Kraft, wenn die Entscheidung über die Auflösung nicht mehr mit einem Rechtsmittel bekämpft werden kann. Die Auflösung ist im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen.“

20. Der § 99 Abs. 2 lautet:

„(2) Mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro ist von der Bezirkshauptmannschaft zu bestrafen, wer die Verschwiegenheitspflicht nach § 29 Abs. 1 verletzt.“

21. Nach dem § 103 wird folgender § 104 angefügt:

„§ 104

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBL.Nr. ../2025

(1) Für Sitzungen der Gemeindevertretung, die vor dem Inkrafttreten der Novelle LGBL.Nr. ../2025 einberufen wurden, gilt weiterhin der § 46 Abs. 2 in der Fassung vor LGBL.Nr. ../2025.

(2) Veröffentlichungen nach § 47 Abs. 7 in der Fassung vor LGBL.Nr. ../2025, die vor dem Inkrafttreten der Novelle LGBL.Nr. ../2025 begonnen wurden, sind nach den Bestimmungen in der Fassung vor LGBL.Nr. ../2025 zu beenden.“

Artikel IV

Das Landesverwaltungsgerichtsgesetz, LGBL.Nr. 19/2013, in der Fassung LGBL.Nr. 53/2015, Nr. 69/2019, Nr. 19/2020, Nr. 91/2020, Nr. 50/2021, Nr. 83/2021, Nr. 4/2022, Nr. 42/2022, Nr. 39/2023 und Nr. 37/2024, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 5 wird die Wortfolge „grundsätzlicher Bedeutung“ durch die Wortfolge „Vorliegen eines allgemeinen Interesses im Internet unter der Adresse „www.ris.bka.gv.at““ ersetzt.

2. Im § 16 Abs. 2 wird vor der Wortfolge „zu veröffentlichen“ die Wortfolge „auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichtes im Internet“ eingefügt.

3. Im § 18 Abs. 2 wird im Verweis auf § 28 der Klammerausdruck „(Amtsverschwiegenheit)“ durch den Klammerausdruck „(Verschwiegenheitspflicht)“ ersetzt.

4. Im § 19 Abs. 2 wird der Klammerausdruck „(Amtsverschwiegenheit)“ durch den Klammerausdruck „(Verschwiegenheitspflicht)“ ersetzt.

Artikel V

Das Wählerkarteigesetz, LGBl.Nr. 29/1999, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, Nr. 18/2004, Nr. 23/2008, Nr. 25/2011, Nr. 61/2012, Nr. 44/2013, Nr. 21/2014, Nr. 34/2018, Nr. 25/2019 und Nr. 4/2022, wird wie folgt geändert:

Der § 9 Abs. 4 entfällt.

Artikel VI

Das Gesetz über landesspezifische Regelungen zum Datenschutz, LGBl.Nr. 53/2019, in der Fassung LGBl.Nr. 4/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird nach der lit. a folgende lit. b eingefügt:

„b) eine datenschutzrechtliche Grundlage für die Verarbeitung von Daten im Bereich des Landtages (3. Abschnitt), unbeschadet sonstiger datenschutzrechtlicher Grundlagen,“

2. Im § 1 wird die bisherige lit. b als lit. c bezeichnet.

3. Im nunmehrigen § 1 lit. c wird der Klammerausdruck „(3. Abschnitt)“ durch den Klammerausdruck „(4. Abschnitt)“ ersetzt.

4. Nach dem § 3 wird folgender 3. Abschnitt eingefügt:

„3. Abschnitt

Verarbeitung von Daten im Bereich des Landtages

§ 3a

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Der Landtag einschließlich dessen Mitglieder ist berechtigt, personenbezogene Daten für Zwecke der Gesetzgebung (einschließlich der Mitwirkung an und der Kontrolle der Verwaltung des Landes sowie der Mitwirkung in Angelegenheiten der Europäischen Union) und für Zwecke der Parlamentsverwaltung zu verarbeiten.

(2) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung für die in Abs. 1 genannten Zwecke ist zulässig, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist und somit ein erhebliches öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht und wirksame Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bestehen.

(3) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere auch über den Verdacht der Begehung von Straftaten, sowie über strafrechtliche Verurteilungen oder vorbeugende Maßnahmen für die in Abs. 1 genannten Zwecke ist zulässig, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(4) Verantwortlicher nach Art. 4 Z. 7 der Datenschutz-Grundverordnung für Datenverarbeitungen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Landtages, einschließlich der jeweiligen Vorbereitung, ist der Landtag. Der Landtag handelt durch die in der Landesverfassung sowie in der Geschäftsordnung des Landtages für die jeweilige Aufgabe vorgesehenen Organe bzw. seine Mitglieder.

(5) Der Landtag wird nach außen durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Landtages vertreten. Er oder sie entscheidet für den Landtag über datenschutzrechtliche Anträge von betroffenen Personen und vertritt den Landtag in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten des Landtages.

(6) Die Abs. 1 bis 3 gelten für den Landesvolksanwalt bzw. die Landesvolksanwältin und den Landes-Rechnungshof in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben sinngemäß, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z. 7 der Datenschutz-Grundverordnung ist der Landesvolksanwalt oder die Landesvolksanwältin bzw. der Landes-Rechnungshof.

§ 3b

Veröffentlichung von Informationen

(1) Der Landtag hat Sitzungsberichte über öffentliche Sitzungen des Landtages dauerhaft auf seiner Homepage im Internet zu veröffentlichen. Dasselbe gilt für folgende nicht oder noch nicht in

Sitzungsberichte Eingang gefundene Informationen, soweit die Abwägung des als erheblich einzustufenden Kontroll- und Transparenzinteresses des Landtages mit schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen eines anderen nicht ergibt, dass letztere überwiegen:

- a) Anfragen von Mitgliedern des Landtages zur Geschäftsführung der Landesregierung (Art. 64 der Landesverfassung) und deren Beantwortung und
- b) Beratungsgegenstände, mit der Ausnahme von Immunitätsangelegenheiten.

(2) Ton- und Bildaufnahmen im Landtag sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtages zulässig. Ton- und Bildaufnahmen von öffentlichen Sitzungen des Landtages können im Internet übertragen und dauerhaft veröffentlicht werden.

(3) Der Landtag kann weitere Informationen seines Wirkungsbereiches öffentlich zugänglich machen, soweit die Abwägung des als erheblich einzustufenden Kontroll- und Transparenzinteresses des Landtages mit schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen eines anderen nicht ergibt, dass letztere überwiegen.

(4) Soweit in der Geschäftsordnung des Landtages nichts anderes bestimmt ist, entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Landtages über die Veröffentlichung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Informationen.

§ 3c

Betroffenenrechte

(1) Für Beratungsgegenstände und die dazu gehörigen Beschlüsse, Verlangen, Ausschussberichte, Minderheitsberichte, Verhandlungsschriften, Sitzungsberichte und sonstigen parlamentarischen Dokumente, die im Landtag entstehen, und deren Vorbereitung gelten die Rechte betroffener Personen gemäß den Art. 13 bis 19 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung und § 1 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes nach Maßgabe der Beschränkungen in den Abs. 2 bis 8.

(2) Die nach den Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung vorgeschriebenen Informationen sind in Form einer allgemeinen Erklärung auf der Homepage des Landtages im Internet zu veröffentlichen. Die Informationspflichten nach Art. 13 Abs. 1 lit. e sowie Art. 14 Abs. 1 lit. d und e und Abs. 2 lit. f der Datenschutz-Grundverordnung finden keine Anwendung.

(3) Das Auskunftsrecht nach Art. 15 der Datenschutz-Grundverordnung und § 1 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes findet in Bezug auf Datenverarbeitungen durch den Landtag einschließlich dessen Mitglieder keine Anwendung

- a) bei Gegenständen oder Inhalten von nichtöffentlichen oder vertraulichen Sitzungen und Beschlüssen,
- b) hinsichtlich der Rechte nach Art. 15 Abs. 1 lit. c und g sowie Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung,
- c) in Bezug auf einzelne oder mehrere Mitglieder des Landtages in Ausübung ihres Mandates.

(4) Das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 der Datenschutz-Grundverordnung und § 1 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes ist auf Schreibfehler und andere offensichtliche Unrichtigkeiten beschränkt. Im Übrigen kann die betroffene Person mit einer Erklärung rügen, dass sie betreffende Daten unrichtig oder unvollständig sind; diese Erklärung ist den gerügten Daten beizufügen und, falls die betreffenden Daten veröffentlicht wurden, ohne Kosten für die betroffene Person gemeinsam mit diesen zu veröffentlichen. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtages über die Berichtigung und Änderung von Verhandlungsschriften und Sitzungsberichten bleiben unberührt.

(5) Das Recht auf Löschung nach Art. 17 der Datenschutz-Grundverordnung und § 1 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes umfasst bei den in Abs. 1 genannten parlamentarischen Dokumenten nur das Recht auf Entfernung veröffentlichter personenbezogener Daten von der Homepage des Landtages im Internet.

(6) Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 der Datenschutz-Grundverordnung und die Mitteilungspflicht nach Art. 19 der Datenschutz-Grundverordnung kommen nicht zur Anwendung.

(7) Das Widerspruchsrecht nach Art. 21 der Datenschutz-Grundverordnung ist auf die Veröffentlichung der in Abs. 1 genannten parlamentarischen Dokumente beschränkt. Anstelle eines Nachweises überwiegender schutzwürdiger Gründe für die Verarbeitung durch den Verantwortlichen genügt die Glaubhaftmachung solcher Gründe.

(8) Sämtliche der in Abs. 4 bis 7 genannten Beschränkungen gelangen nur insoweit zur Anwendung, als die Beschränkung jeweils zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Landtages und dessen Mitgliedern geeignet und erforderlich ist.

(9) In Bezug auf dem Landtag zugeleitete Beratungsgegenstände und Akten sind die Rechte betroffener Personen nach den Art. 12 bis 22 der Datenschutz-Grundverordnung und § 1 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes bei der jeweils zuleitenden Stelle bzw. Person geltend zu machen. Die zuleitende Stelle bzw. Person hat den Landtag unverzüglich über allenfalls getroffene Veranlassungen zu informieren und gegebenenfalls eine datenschutzrechtlich angepasste Version zu übermitteln; diese ist der weiteren Behandlung im Landtag zugrunde zu legen, sofern dem nicht überwiegende Gründe entgegenstehen. Die beiden ersten Sätze gelten nicht für die Übernahme der personenbezogenen Daten in im Wirkungsbereich des Landtages erstellte Dokumente oder für die Veröffentlichung von zugeleiteten Beratungsgegenständen und Akten durch den Landtag.

(10) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten die in Abs. 2 bis 8 vorgesehenen Beschränkungen im Hinblick auf die vom Landesvolksanwalt bzw. der Landesvolksanwältin und die vom Landes-Rechnungshof wahrzunehmenden Prüf- und Kontrollaufgaben sinngemäß; dies mit der Maßgabe, dass das Recht auf Auskunft nach Art. 15 der Datenschutz-Grundverordnung sowie § 1 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes keine Anwendung findet. Bei zugeleiteten oder sonst zur Verfügung gestellten Informationen gilt Abs. 9 sinngemäß.“

5. Der bisherige 3. Abschnitt wird als 4. Abschnitt bezeichnet.

6. Der bisherige 4. Abschnitt wird als 5. Abschnitt bezeichnet.

Artikel VII

Das Notifikationsgesetz, LGBI.Nr. 36/1998, in der Fassung LGBI.Nr. 25/2017 und Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:

Im § 3 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „Sofern dies“ die Wortfolge „aufgrund des Vorliegens eines Geheimhaltungsgrundes im Sinne des Art. 22a Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes“ eingefügt.

Artikel VIII

Das Antidiskriminierungsgesetz, LGBI.Nr. 17/2005, in der Fassung LGBI.Nr. 49/2008, Nr. 91/2012, Nr. 46/2014, Nr. 16/2017, Nr. 8/2019, Nr. 57/2019, Nr. 23/2021, Nr. 44/2021, Nr. 72/2022 und Nr. 40/2023, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10a Abs. 4 zweiter Satz wird die Wortfolge „binnen zwei Monaten“ durch die Wortfolge „grundsätzlich binnen vier Wochen“ ersetzt und nach dem Wort „beantworten“ ein Strichpunkt gesetzt sowie die Wortfolge „kann die Anfrage nicht innerhalb von vier Wochen beantwortet werden, so kann der anfragenden Person vor Ablauf der Frist unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden, dass sich die Beantwortung um höchstens vier weitere Wochen verzögert“ eingefügt.

2. Im § 13 Abs. 3 wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „Wahrung gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten“ ersetzt.

3. Im § 16 wird nach der Wortfolge „Organe der Europäischen Union“ die Wortfolge „auf ihrer Homepage im Internet“ eingefügt.

4. Nach dem § 23 wird folgender § 24 angefügt:

„§ 24

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBI.Nr. ../2025

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBI.Nr. ../2025 anhängige Anfragen nach § 10a Abs. 4 sind nach der Bestimmung des § 10a Abs. 4 in der Fassung vor LGBI.Nr. ../2025 zu behandeln.“

Artikel IX

Das Landes-Geodateninfrastrukturgesetz, LGBI.Nr. 13/2010, in der Fassung LGBI.Nr. 44/2013, Nr. 48/2015, Nr. 37/2018, Nr. 58/2021 und Nr. 4/2022, wird wie folgt geändert:

Im § 15 Abs. 1 wird vor dem Wort „Jahres“ das Wort „zweiten“ eingefügt.

Artikel X

Das Statistikgesetz, LGBI.Nr. 23/2011, in der Fassung LGBI.Nr. 37/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 lit. a wird nach dem Klammerausdruck „(§ 6)“ das Wort „sowie“ durch einen Beistrich ersetzt, entfällt die Wortfolge „Veröffentlichung und“, wird das Wort „Statistiken“ durch das Wort „Einzeldaten“ ersetzt und nach dem Klammerausdruck „(§ 7)“ die Wortfolge „sowie die Veröffentlichung und Übermittlung von statistischen Auswertungen“ eingefügt.
2. In der Überschrift des § 7 entfällt der Ausdruck „Veröffentlichung“.
3. Der § 7 Abs. 1 entfällt; die bisherigen Abs. 2 und 3 werden als Abs. 1 und 2 bezeichnet.

Artikel XI

Das Archivgesetz, LGBI.Nr. 1/2016, in der Fassung LGBI.Nr. 37/2018 und Nr. 4/2022, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Sicherung von Archivgut umfasst auch die geordnete vorarchivische Dokumentenverwaltung.“
2. In der Überschrift des § 2 wird das Wort „Zweck“ durch das Wort „Zwecke“ ersetzt.
3. Im § 2 wird der bisherige Text als Abs. 1 bezeichnet und folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) Zur Gewährleistung von Rechtssicherheit soll Archivgut so gesichert werden, dass seine Beweiskraft dauerhaft erhalten bleibt.“
4. Im § 3 Abs. 1 lit. a wird das Wort „elektronischer“ durch das Wort „digitaler“ ersetzt.
5. Im § 3 Abs. 1 lit. c Z. 2 wird nach dem Wort „Landes“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „einschließlich von Archivgut der Bildungsdirektion, soweit dieses im Rahmen der Vollziehung des Landes angefallen ist“ eingefügt.
6. Im § 3 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt:
„(2) Wird Archivgut von mehreren Behörden, Einrichtungen oder Personen gemäß Abs. 1 lit. c bis e gemeinsam in einem digitalen Datenverarbeitungssystem verarbeitet, so gilt das jeweilige Archivgut in seinem gesamten Umfang als Archivgut jeder beteiligten Behörde, Einrichtung oder Person.“
7. Im § 3 wird der bisherige Abs. 2 als Abs. 3 bezeichnet.
8. Im nunmehrigen § 3 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „oder nicht zukommt“.
9. Im § 4 Abs. 1 wird die Wortfolge „elektronischen Datenbearbeitungssystemen“ durch die Wortfolge „digitalen Datenverarbeitungssystemen“ ersetzt.
10. Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Soweit Dokumente bei der nachfolgenden Person verbleiben, sind diese gesondert aufzubewahren und spätestens 20 Jahre nach ihrer erstmaligen Übergabe an eine nachfolgende Person dem Landesarchiv zur Übernahme anzubieten.“
11. Im § 6 Abs. 4 wird die Wortfolge „auf elektronischen Informationsträgern“ durch die Wortfolge „aus digitalen Datenverarbeitungssystemen“ ersetzt.
12. Im § 6 werden die Abs. 6 und 7 durch folgende Abs. 6 bis 8 ersetzt:
„(6) Ergibt die Beurteilung nach Abs. 5, dass es sich bei den angebotenen Dokumenten nicht um Archivgut handelt, und werden diese vom Landesarchiv daher nicht übernommen, so ist eine spätere Vernichtung dieser Dokumente von der vernichtenden Behörde, Einrichtung oder Person zu protokollieren. Diese Protokollierung hat folgende Angaben zu enthalten: das Datum der Vernichtung, die vernichtende Behörde, Einrichtung oder Person sowie den Inhalt und die Bezeichnung der betroffenen Dokumente. Die Protokollierung ist dem Landesarchiv als Archivgut zu übergeben und von diesem wie Archivgut zu sichern. Betrifft die Beurteilung Dokumente, die das Landesarchiv zuvor ohne entsprechende Beurteilung vorläufig zur Aufbewahrung übernommen hat, so trifft die Pflicht zur Protokollierung einer allfälligen Vernichtung dieser Dokumente das Landesarchiv selbst.“

(7) Ergibt die Beurteilung nach Abs. 5, dass es sich bei den angebotenen Dokumenten um Archivgut handelt, und werden diese daher vom Landesarchiv übernommen, so ist die Übernahme vom Landesarchiv zu protokollieren. Dasselbe gilt, wenn Dokumente vorläufig und unter dem Vorbehalt der späteren Beurteilung im Hinblick auf ihre Eigenschaft als Archivgut übernommen werden. Die Protokollierung hat folgende Angaben zu enthalten: das Datum der Übernahme, die übergebende Behörde, Einrichtung oder Person, den Inhalt und die Bezeichnung der Dokumente sowie – im Falle von Dokumenten im Eigentum Dritter (§ 3 Abs. 1 lit. c Z. 4) – Erklärungen zum Eigentumsrecht und allfällige Vereinbarungen.

(8) Im Fall des Abs. 7 ist die übergebende Behörde, Einrichtung oder Person berechtigt, dauerhafte Aufzeichnungen über die Eigenschaften der übergebenen Dokumente zu führen, die die Benützung des Archivgutes unterstützen; diesbezüglich besteht kein Recht auf Auskunft nach Art. 15 der Datenschutz-Grundverordnung bzw. § 1 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes.“

13. Im § 7 Abs. 2 wird nach dem Wort „Bürgermeisterin“ das Wort „oder“ durch den Ausdruck „, bei“ ersetzt, nach dem Wort „Gemeindevorstandes“ ein Beistrich gesetzt sowie die Wortfolge „bei einem Verbandsobmann oder einer Verbandsobfrau eines Gemeindeverbandes oder bei den Mitgliedern des Verbandsvorstandes eines Gemeindeverbandes“ eingefügt, nach dem Wort „Gemeindearchiv“ die Wortfolge „bzw. dem Archiv des jeweiligen Gemeindeverbandes“ eingefügt und folgender letzter Satz angefügt:

„Soweit Dokumente bei der nachfolgenden Person verbleiben, sind diese gesondert aufzubewahren und spätestens 20 Jahre nach ihrer erstmaligen Übergabe an eine nachfolgende Person dem Archiv zur Übernahme anzubieten.“

14. Im § 7 Abs. 4 wird die Wortfolge „Die Übernahme von Dokumenten ist“ durch die Wortfolge „Ergibt die Beurteilung nach Abs. 3, dass es sich bei den angebotenen Dokumenten um Archivgut handelt, und werden diese daher vom Gemeindearchiv bzw. vom Archiv des jeweiligen Gemeindeverbandes übernommen, so ist die Übernahme“ und die Wortfolge „Das Übernahmeprotokoll ist im Archiv aufzubewahren und“ durch die Wortfolge „Die Protokollierung“ ersetzt und entfällt der letzte Satz.

15. Der § 7 Abs. 5 entfällt; die bisherigen Abs. 6 und 7 werden als Abs. 5 und 6 bezeichnet.

16. Im nunmehrigen § 7 Abs. 6 wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach der Ziffer „4“ der Ausdruck „und 8“ eingefügt.

17. Im § 8 Abs. 1 wird vor der Wortfolge „anderweitig abgegeben“ die Wortfolge „vernichtet oder sonst“ eingefügt.

18. In der Überschrift des § 9 wird nach dem Wort „Schutz“ die Wortfolge „und Erhaltung“ eingefügt und das Wort „archiviertem“ durch das Wort „übernommenem“ ersetzt.

19. Im § 9 Abs. 1 wird im ersten Satz vor dem Wort „Archivgut“ die Wortfolge „vom Archiv übernommene“ eingefügt und entfällt der letzte Satz.

20. Dem § 9 werden folgende Abs. 3 bis 9 angefügt:

„(3) Im Einzelfall kann das zuständige Archiv den Wegfall der Eigenschaft als Archivgut feststellen. Dabei sind andere Rechtsvorschriften und berechnigte Interessen der übergebenden Behörden, Einrichtungen und Personen, ihrer Rechts- oder Funktionsnachfolger, betroffener Personen oder Dritter zu beachten. Für den Fall der Vernichtung gilt der § 6 Abs. 6 sinngemäß.

(4) Ist die Aufbewahrung von Archivgut in seiner originären Form nicht mehr möglich, dürfen die im Archivgut enthaltenen Informationen in einer anderen Form archiviert werden. Darüber sind nachvollziehbare Aufzeichnungen zu führen, die dauerhaft evident zu halten sind. Für digitales Archivgut gelten die speziellen Bestimmungen der Abs. 5 bis 9.

(5) Die Lesbarkeit von digitalem Archivgut ist nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik durch geeignete Maßnahmen dauerhaft sicherzustellen. Zu diesen Maßnahmen kann die Konvertierung des digitalen Archivguts gehören.

(6) Ist nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik eine Konvertierung zur Sicherstellung der Lesbarkeit des digitalen Archivguts erforderlich, ist die Identität der Information von ursprünglicher und konvertierter Version sicherzustellen, der Zeitpunkt der Konvertierung gesichert zu dokumentieren, die ursprüngliche Version dauerhaft zu speichern und die jeweils vorgehaltene, konvertierte Version als solche zu kennzeichnen. Der auf diese Weise erzeugten konvertierten Version kommt dieselbe Beweiskraft zu wie dem ursprünglichen Original.

(7) Bei digitalem Archivgut mit fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signaturen oder Siegeln sind lediglich die in den Dokumenten enthaltenen Informationen, einschließlich wesentlicher Informationen zur Dokumentation der ursprünglichen Signaturen oder Siegeln, wie zumindest das Prüfergebnis und Angaben zur Signatur oder zum Siegel, zum Unterzeichner oder zur Unterzeichnerin oder zum Siegelersteller oder zur Siegelerstellerin sowie zum zugrundeliegenden Zertifikat, zu erhalten.

(8) In Bezug auf digitales Archivgut sind Aufzeichnungen, welche die Maßnahmen zur Erhaltung der Lesbarkeit dokumentieren und so einen Nachweis über die Authentizität und Integrität des digitalen Archivguts erbringen, zu führen.

(9) Beim Bereitstellen von digitalem Archivgut ist auf Verlangen ein Bericht zur Verfügung zu stellen, der einen Nachweis über die Authentizität und Integrität des Archivguts erbringt. Der Bericht ist mit der Amtssignatur der archivierungspflichtigen Stelle zu versehen.“

21. In der Überschrift des 3. Abschnittes wird nach der Wortfolge „Zugang zu“ das Wort „übernommenem“ eingefügt und nach dem Wort „Gemeinde“ ein Beistrich gesetzt und das Wort „Betroffenenrechte“ angefügt.

22. Die §§ 10 und 11 lauten:

„§ 10 Zugang

(1) Jede Person hat ein Recht auf Zugang zu vom Archiv übernommenem Archivgut des Landes oder der Gemeinde. Dies gilt nicht,

- a) soweit im Archivgut Informationen enthalten sind, deren Schutz zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich ist, und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, oder
- b) soweit dadurch das Archivgut gefährdet wird.

(2) Für Archivgut nach § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 gilt Abs. 1 nur, wenn der betroffene Funktionär oder die betroffene Funktionärin bereits seit 20 Jahren ausgeschieden ist. Bis dorthin besteht ein Recht auf Zugang nur, soweit keine Geheimhaltungsgründe im Sinne des Art. 22a Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes entgegenstehen.

(3) Zum Zweck der nicht personenbezogenen Auswertung für wissenschaftliche Forschungsarbeiten oder vergleichbare Untersuchungen, die im wichtigen öffentlichen Interesse liegen, kann über schriftlichen Antrag ausnahmsweise auch dann Zugang zu dem vom Archiv übernommenen Archivgut gewährt werden, wenn Geheimhaltungsinteressen nach Abs. 1 lit. a oder 2 berührt werden; soweit dies zum Schutz der Interessen nach Abs. 1 lit. a oder 2 erforderlich ist, ist die Bewilligung unter Bedingungen und Auflagen zu erteilen.

(4) Für das Verfahren betreffend die Gewährung von Zugang zum Archivgut nach Abs. 1 bis 3 – ausgenommen im Verhältnis zu jenen öffentlichen Einrichtungen, die das Archivgut dem Archiv übergeben haben – gelten die Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes sinngemäß. Liegt das Archivgut nicht in digitaler Form vor, so kann der Zugang auf die persönliche Einsichtnahme vor Ort beschränkt werden. Ist jedoch durch die persönliche Einsichtnahme eine Gefährdung des Archivgutes zu befürchten, ist lediglich eine Auskunft im Gegenstand zu erteilen. Ein allfälliges besonderes Interesse am begehrten Zugang ist bei der Antragstellung glaubhaft zu machen. Zuständig zur Erlassung eines Bescheides, wenn der Zugang zum Archivgut nicht oder nicht im gewünschten Umfang gewährt wird, ist

- a) im Falle von Archivgut des Landes: die Landesregierung;
- b) im Falle von Archivgut der Gemeinde: der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin bzw. der Verbandsobmann oder die Verbandsobfrau des Gemeindeverbandes.

(5) Für das Landesarchiv kann die Landesregierung, für Archive der Gemeinden die Gemeindevertretung und für Archive von Gemeindeverbänden die Verbandsversammlung eine Benützungsordnung erlassen. Darin können, soweit dies für den ordnungsgemäßen Betrieb des Archives und zum Schutz des Archivgutes erforderlich ist, nähere Regelungen festgelegt werden, insbesondere betreffend:

- a) die Voraussetzungen für das Betreten der Räumlichkeiten des jeweiligen Archives,
- b) das Verhalten innerhalb der Räumlichkeiten des jeweiligen Archives,
- c) die Vorgangsweise und Sorgfaltspflichten im Umgang mit Archivgut,
- d) die Herstellung von Ausfertigungen bzw. Reproduktionen und einen diesbezüglichen Kostenersatz,
- e) die Haftung der Benutzer für Schäden am Archivgut und

f) die hausrechtlichen Konsequenzen bei Verstößen gegen die Benützungsordnung.

(6) Die Benützungsordnung nach Abs. 5 ist für die Dauer ihrer Geltung auf der Homepage des Landes bzw. der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes im Internet zu veröffentlichen sowie im Archiv während der Amtsstunden zur Einsicht bereitzuhalten.

§ 11

Betroffenenrechte

(1) Soweit personenbezogene Daten nicht ohnehin einem gesetzlichen Auskunftsrecht unterliegen, ist auf schriftlichen Antrag der betroffenen Person Auskunft über die im übernommenen Archivgut des Landes oder der Gemeinde zu ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen, soweit

- a) das Archivgut nach § 9 Abs. 2 erschlossen ist,
- b) die betroffenen Personen Angaben machen, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und
- c) der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand im Verhältnis zum geltend gemachten Informationsinteresse steht.

(2) Die Auskunft ist nicht zu erteilen, soweit Gründe nach § 10 Abs. 1 lit. a oder 2 der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(3) Anstelle der Auskunft kann unter der Voraussetzung des Abs. 1 Zugang zum Archivgut gewährt werden. Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4) Machen betroffene Personen glaubhaft, dass Archivgut des Landes oder der Gemeinde falsche Tatsachenbehauptungen enthält, die sie erheblich in ihren Rechten beeinträchtigen, können sie schriftlich begehren, dass dem betreffenden Archivgut eine von der betroffenen Person verfasste Gegendarstellung beigelegt oder anderweitig zugeordnet wird. Diese hat sich auf die Tatsachenbehauptung zu beschränken und die entsprechenden Beweismittel anzuführen, auf die die Unrichtigkeit der Tatsachenbehauptung gestützt wird. Das Recht auf Gegendarstellung gilt nicht für Tatsachen, die die Grundlage einer verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Entscheidung bilden.

(5) Über die Verweigerung der Auskunft oder die Versagung einer Gegendarstellung ist auf Antrag der betroffenen Person mit Bescheid zu entscheiden. § 10 Abs. 4 erster und letzter Satz gelten sinngemäß.

(6) Weitergehende Rechte betroffener Personen und Pflichten des Verantwortlichen gemäß Art. 15, 16, 18, 19, 20 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung bestehen nicht.“

23. Nach dem § 14 wird folgender § 15 angefügt:

„§ 15

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBL.Nr. ../2025

(1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBL.Nr. ../2025 anhängige Ersuchen um Zugang zu Archivgut nach diesem Gesetz sind nach den Bestimmungen der §§ 10 und 11 in der Fassung vor LGBL.Nr. ../2025 zu behandeln.

(2) Für Archivgut gemäß § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2, welches vor dem Inkrafttreten der Novelle LGBL.Nr. ../2025 an das zuständige Archiv übergeben wurde, gelten die §§ 6 Abs. 7, 7 Abs. 5 und 10 in der Fassung vor LGBL.Nr. ../2025 weiter; während der Schutzfrist gilt für den Zugang zu diesem Archivgut der § 11 in der Fassung vor LGBL.Nr. ../2025.

(3) Für Archivgut, welches vor dem Inkrafttreten der Novelle LGBL.Nr. ../2025 von einem privaten Rechtsträger an das Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband veräußert oder zur Archivierung übergeben wurde, gelten die Zugangsverweigerungsgründe des § 11 Abs. 2 in der Fassung vor LGBL.Nr. ../2025 weiter.“

Artikel XII

Das Landesbedienstetengesetz 1988, LGBL.Nr. 1/1988, in der Fassung LGBL.Nr. 28/1991, Nr. 29/1993, Nr. 40/1993, Nr. 22/1994, Nr. 27/1994, Nr. 49/1995, Nr. 2/1997, Nr. 4/1997, Nr. 58/1997, Nr. 64/1997, Nr. 5/1998, Nr. 25/1998, Nr. 19/1999, Nr. 49/2000, Nr. 14/2001, Nr. 58/2001, Nr. 21/2002, Nr. 52/2002, Nr. 26/2003, Nr. 17/2005, Nr. 38/2007, Nr. 1/2008, Nr. 23/2009, Nr. 36/2009, Nr. 67/2010, Nr. 12/2011, Nr. 25/2011, Nr. 31/2012, Nr. 36/2013, Nr. 44/2013, Nr. 24/2015, Nr. 50/2015, Nr. 35/2017, Nr. 37/2018, Nr. 66/2019, Nr. 19/2020, Nr. 24/2020, Nr. 91/2020, Nr. 50/2021, Nr. 83/2021, Nr. 4/2022, Nr. 42/2022, Nr. 72/2022, Nr. 5/2023, Nr. 36/2023 und Nr. 37/2024, wird wie folgt geändert:

1. Im § 28 wird im Verweis auf § 22 das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Verschwiegenheitspflicht“ ersetzt.

2. In der Überschrift des § 30 wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Verschwiegenheitspflicht“ ersetzt.

3. Im § 30 wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch den Ausdruck „Verschwiegenheitspflicht (§ 22 des Landesbedienstetengesetzes 2000)“ ersetzt.

4. Im § 120 wird im Verweis auf § 22 das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Verschwiegenheitspflicht“ ersetzt.

Artikel XIII

Das Landes-Personalvertretungsgesetz, LGBl.Nr. 16/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 34/1993, Nr. 1/2008, Nr. 44/2013 und Nr. 4/2022, wird wie folgt geändert:

Im § 18 Abs. 1 wird die Wortfolge „Dienst- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über die ihnen als vertraulich bezeichneten Angelegenheiten,“ durch die Wortfolge „Tatsachen, hinsichtlich derer Geheimhaltungsgründe im Sinne des Art. 22a Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorliegen,“ ersetzt.

Artikel XIV

Das Landesbedienstetengesetz 2000, LGBl.Nr. 50/2000, in der Fassung LGBl.Nr. 15/2001, Nr. 22/2002, Nr. 51/2002, Nr. 25/2003, Nr. 17/2005, Nr. 39/2007, Nr. 24/2009, Nr. 36/2009, Nr. 68/2010, Nr. 11/2011, Nr. 25/2011, Nr. 36/2011, Nr. 30/2012, Nr. 35/2013, Nr. 44/2013, Nr. 49/2015, Nr. 58/2016, Nr. 37/2018, Nr. 29/2019, Nr. 65/2019, Nr. 72/2019, Nr. 19/2020, Nr. 91/2020, Nr. 50/2021, Nr. 83/2021, Nr. 4/2022, Nr. 42/2022, Nr. 72/2022, Nr. 5/2023, Nr. 35/2023 und Nr. 37/2024, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 Abs. 2 wird der Ausdruck „Abschriften (Kopien)“ durch das Wort „Ausfertigungen“ und die Wortfolge „die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit (§ 22 Abs. 1) entgegenstehen“ durch die Wortfolge „ein Geheimhaltungsgrund im Sinne des Art. 22a Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes entgegensteht“ ersetzt.

2. Der § 22 lautet:

„§ 22

Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Landesbedienstete ist zur Verschwiegenheit über alle ihm ausschließlich aus seiner dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich ist. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, gegenüber Personen und Stellen, denen der Landesbedienstete eine amtliche Mitteilung zu machen hat, oder soweit sonst gesetzlich anderes bestimmt ist.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht auch im Ruhestand sowie nach Auflösung des Dienstverhältnisses unverändert fort.

(3) Wird der Landesbedienstete von einem Gericht oder von einer Verwaltungsbehörde geladen und lässt sich aus der Ladung erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 1 unterliegen könnte, so hat er dies seinem Dienstgeber zu melden. Der Dienstgeber hat zu entscheiden, ob der Landesbedienstete von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden ist. Er hat dabei das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen, wobei der Zweck des Verfahrens sowie der dem Landesbediensteten allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen sind. Der Dienstgeber kann die Entbindung unter der Voraussetzung aussprechen, dass die Öffentlichkeit von dem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.

(4) Lässt sich hingegen aus der Ladung nicht erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 1 unterliegen könnte, oder ist eine Ladung nicht ergangen und stellt sich erst bei der Aussage des Landesbediensteten heraus, dass der Gegenstand der Aussage der Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 1 unterliegen könnte, so hat der Landesbedienstete die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern. Hält die vernehmende Behörde die Aussage für erforderlich, so hat sie die Entbindung des Landesbediensteten von der Verschwiegenheitspflicht zu beantragen. Der Dienstgeber hat gemäß Abs. 3 zweiter bis vierter Satz vorzugehen.

(5) Wird der Landesbedienstete von einem Ausschuss des Landtages geladen, gelten die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 sinngemäß.“

3. Im § 81b Abs. 7 wird die Wortfolge „der Amtsverschwiegenheit (§ 22)“ durch die Wortfolge „der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 22 Abs. 1“ ersetzt.

4. Im § 97 wird im Verweis auf § 30 das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Verschwiegenheitspflicht“ ersetzt.

5. Im § 106 wird im Verweis auf § 22 das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Verschwiegenheitspflicht“ ersetzt.

Artikel XV

Das Gemeindebedienstetengesetz 1988, LGBI.Nr. 49/1988, in der Fassung LGBI.Nr. 29/1991, Nr. 30/1993, Nr. 41/1993, Nr. 28/1994, Nr. 5/1995, Nr. 50/1995, Nr. 5/1997, Nr. 61/1997, Nr. 64/1997, Nr. 6/1998, Nr. 26/1998, Nr. 20/1999, Nr. 24/2001, Nr. 58/2001, Nr. 23/2002, Nr. 53/2002, Nr. 27/2003, Nr. 20/2005, Nr. 44/2006, Nr. 40/2007, Nr. 22/2009, Nr. 36/2009, Nr. 66/2010, Nr. 25/2011, Nr. 33/2012, Nr. 38/2013, Nr. 44/2013, Nr. 24/2015, Nr. 52/2015, Nr. 36/2017, Nr. 34/2018, Nr. 37/2018, Nr. 6/2019, Nr. 19/2020, Nr. 24/2020, Nr. 91/2020, Nr. 50/2021, Nr. 83/2021, Nr. 4/2022, Nr. 42/2022, Nr. 72/2022, Nr. 5/2023, Nr. 38/2023 und Nr. 37/2024, wird wie folgt geändert:

1. Im § 27 wird im Verweis auf § 18 jeweils das Wort „Amtsverschwiegenheit“ bzw. die Wortfolge „Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Verschwiegenheitspflicht“ ersetzt.

2. Im § 123 wird im Verweis auf § 18 das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Verschwiegenheitspflicht“ ersetzt.

Artikel XVI

Das Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, LGBI.Nr. 17/1988, in der Fassung LGBI.Nr. 35/1993, Nr. 1/2008, Nr. 44/2013, Nr. 19/2020, Nr. 91/2020, Nr. 50/2021 und Nr. 4/2022, wird wie folgt geändert:

Im § 18 Abs. 1 wird die Wortfolge „Dienst- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über die ihnen als vertraulich bezeichneten Angelegenheiten,“ durch die Wortfolge „Tatsachen, hinsichtlich derer Geheimhaltungsgründe im Sinne des Art. 22a Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorliegen,“ ersetzt.

Artikel XVII

Das Gemeindeangestelltengesetz 2005, LGBI.Nr. 19/2005, in der Fassung LGBI.Nr. 43/2006, Nr. 1/2008, Nr. 21/2009, Nr. 69/2010, Nr. 25/2011, Nr. 37/2011, Nr. 32/2012, Nr. 37/2013, Nr. 44/2013, Nr. 51/2015, Nr. 58/2016, Nr. 34/2018, Nr. 37/2018, Nr. 7/2019, Nr. 29/2019, Nr. 19/2020, Nr. 91/2020, Nr. 36/2021, Nr. 50/2021, Nr. 83/2021, Nr. 4/2022, Nr. 42/2022, Nr. 72/2022, Nr. 5/2023, Nr. 37/2023 und Nr. 37/2024, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 2 wird der Ausdruck „Abschriften (Kopien)“ durch das Wort „Ausfertigungen“ und die Wortfolge „die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit (§ 18 Abs. 1) entgegenstehen“ durch die Wortfolge „ein Geheimhaltungsgrund im Sinne des Art. 22a Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes entgegensteht“ ersetzt.

2. Der § 18 lautet:

„§ 18

Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Gemeindeangestellte ist zur Verschwiegenheit über alle ihm ausschließlich aus seiner dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich ist. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, gegenüber Personen und Stellen, denen der Gemeindeangestellte eine amtliche Mitteilung zu machen hat, oder soweit sonst gesetzlich anderes bestimmt ist.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses unverändert fort.

(3) Wird der Gemeindeangestellte von einem Gericht oder von einer Verwaltungsbehörde geladen und lässt sich aus der Ladung erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 1 unterliegen könnte, so hat er dies seinem Dienstgeber zu melden. Der Dienstgeber hat zu entscheiden, ob der Gemeindeangestellte von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden ist. Er hat dabei das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen, wobei der Zweck des Verfahrens sowie der dem Gemeindeangestellten allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen sind. Der Dienstgeber kann die Entbindung unter der Voraussetzung aussprechen, dass die Öffentlichkeit von dem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.

(4) Lässt sich aus der Ladung nicht erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 1 unterliegen könnte, oder ist eine Ladung nicht ergangen und stellt sich erst bei der Aussage des Gemeindeangestellten heraus, dass der Gegenstand der Aussage der Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 1 unterliegen könnte, so hat er die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern. Hält die vernehmende Behörde die Aussage für erforderlich, so hat sie die Entbindung des Gemeindeangestellten von der Pflicht zur Verschwiegenheit zu beantragen. Der Dienstgeber hat gemäß Abs. 3 zweiter bis vierter Satz vorzugehen.“

3. Im § 90 wird im Verweis auf § 18 das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Verschwiegenheitspflicht“ ersetzt.

Artikel XVIII

Das Kulturförderungsgesetz, LGBI.Nr. 38/2009, in der Fassung LGBI.Nr. 26/2019 und Nr. 4/2022, wird wie folgt geändert:

Im § 11 wird nach dem Wort „vorzulegen“ die Wortfolge „und diesen auf der Homepage des Landes im Internet zu veröffentlichen“ eingefügt.

Artikel XIX

Das Patienten- und Klientenschutzgesetz, LGBI.Nr. 26/1999, in der Fassung LGBI.Nr. 21/2003, Nr. 4/2006, Nr. 36/2009, Nr. 8/2011, Nr. 44/2013, Nr. 78/2017, Nr. 19/2020, Nr. 91/2020 und Nr. 50/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 Abs. 1 wird nach dem Wort „Die“ die Wortfolge „Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schiedskommission sowie die“ eingefügt.

2. Der § 10 Abs. 3 entfällt.

Artikel XX

Das Sozialleistungsgesetz, LGBI.Nr. 81/2020, in der Fassung LGBI.Nr. 91/2020, Nr. 43/2021, Nr. 50/2021, Nr. 4/2022, Nr. 1/2023 und Nr. 61/2023, wird wie folgt geändert:

Im § 66 Abs. 4 wird die Wortfolge „der Amtsverschwiegenheit unterliegt“ durch die Wortfolge „ein Geheimhaltungsgrund im Sinne des Art. 22a Abs. 2 B-VG vorliegt“ ersetzt.

Artikel XXI

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBI.Nr. 29/2013, in der Fassung LGBI.Nr. 37/2018, Nr. 39/2018, Nr. 46/2019, Nr. 19/2020, Nr. 24/2020, Nr. 81/2020, Nr. 91/2020, Nr. 50/2021, Nr. 83/2021, Nr. 4/2022, Nr. 42/2022 und Nr. 72/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 lit. e wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Müttern“ die Wortfolge „und Vätern“ eingefügt.

2. Im § 29 Abs. 5 wird das Wort „Auskunft“ durch das Wort „Informationen“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Für das Verfahren betreffend die Informationserteilung gelten die Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes sinngemäß, wobei die antragstellende Person ihr besonderes Interesse an den begehrten Informationen bei der Antragstellung glaubhaft zu machen hat.“

3. Der § 29 Abs. 6 entfällt; der bisherige Abs. 7 wird als Abs. 6 bezeichnet.

4. Im § 33 Abs. 2 wird das Wort „Auskunftserteilung“ durch das Wort „Informationserteilung“ und der Ausdruck „§§ 29 Abs. 6“ durch den Ausdruck „§§ 29 Abs. 5“ ersetzt.

5. Im § 37 Abs. 5 wird die Wortfolge „ist in den Leistungsverträgen gemäß § 34 Abs. 4 in gleicher Weise zu regeln“ durch die Wortfolge „beträgt zehn Jahre ab Beendigung der Leistung; davon Abweichendes kann in den Leistungsverträgen gemäß § 34 Abs. 4 geregelt werden“ ersetzt.

6. Im § 37 Abs. 6 wird das Wort „Auskunftszwecke“ durch das Wort „Informationszwecke“ ersetzt.

7. Im § 38 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „, sofern die Auskunft nicht im überwiegenden berechtigten Interesse der betroffenen Kinder, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen liegt“.

8. Der § 38 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 1 besteht nicht

- a) gegenüber der Landesregierung als Organ der Kinder- und Jugendhilfe;
- b) im Strafverfahren gegenüber Auskunftersuchen der Staatsanwaltschaften und Gerichte, die sich auf den konkreten Verdacht beziehen, dass Kinder und Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind, wobei die Bestimmungen der §§ 51 Abs. 2 erster Satz und 112 StPO sinngemäß anzuwenden sind;
- c) gegenüber sonstigen Personen und Stellen (insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen, Lehrpersonen und erziehenden Personen, Betreuungspersonen gemäß dem Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, Angehörigen von Gesundheitsberufen sowie Behörden), soweit das berechnigte Interesse des Kindes, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen an der Weitergabe der Informationen das Interesse an deren Geheimhaltung im Rahmen der Gefährdungsabklärung, der Erstellung und Durchführung der Hilfeplanung oder der Hilfe zur Erziehung überwiegt;
- d) gegenüber Personen, denen nach diesem Gesetz ein Informationsrecht zukommt (§ 29 Abs. 5 und § 39).“

9. Der § 38 Abs. 3 entfällt.

10. In der Überschrift des § 39 wird das Wort „Auskunftsrechte“ durch das Wort „Informationsrechte“ ersetzt.

11. Im § 39 Abs. 1, 3 und 4 wird das Wort „Auskunft“ in der jeweiligen grammatikalischen Form durch das Wort „Informationen“ ersetzt.

12. Im § 39 Abs. 3 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

13. Der § 39 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Für das Verfahren betreffend die Informationserteilung nach den Abs. 1 bis 4 gelten die Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes sinngemäß, wobei die antragstellende Person ihr besonderes Interesse an den begehrten Informationen bei der Antragstellung glaubhaft zu machen hat.“

14. Nach dem § 54 wird folgender § 55 angefügt:

„§ 55

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBI.Nr. ../2025

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBI.Nr. ../2025 anhängige Auskunftsbegehren sind nach den Bestimmungen der §§ 29 Abs. 5 und 6 sowie 39 in der Fassung vor LGBI.Nr. ../2025 zu behandeln.“

Artikel XXII

Das Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, LGBI.Nr. 1/2006, in der Fassung LGBI.Nr. 72/2012, Nr. 44/2013, Nr. 9/2018, Nr. 3/2019, Nr. 4/2022, Nr. 25/2022 und Nr. 62/2023, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 2 wird der Ausdruck „2. Abschnitt“ durch den Ausdruck „3. Abschnitt“ ersetzt.

2. Im § 5 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „Abfallwirtschaftsplan ist“ die Wortfolge „samt einer allfälligen zusammenfassenden Erklärung (§ 10f Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes)“ eingefügt.

Artikel XXIII

Das Kanalisationsgesetz, LGBI.Nr. 5/1989, in der Fassung LGBI.Nr. 58/1993, Nr. 4/2001, Nr. 58/2001, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013, Nr. 32/2017, Nr. 34/2018 und Nr. 33/2024, wird wie folgt geändert:

Der § 3 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

Artikel XXIV

Das Grundverkehrsgesetz, LGBI.Nr. 42/2004, in der Fassung LGBI.Nr. 19/2009, Nr. 25/2011, Nr. 39/2011, Nr. 44/2013, Nr. 2/2017, Nr. 5/2019, Nr. 19/2020, Nr. 91/2020, Nr. 50/2021, Nr. 83/2021 und Nr. 4/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 Abs. 3 wird die Wortfolge „zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „, soweit dies aufgrund des Vorliegens eines Geheimhaltungsgrundes im Sinne des Art. 22a Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes erforderlich und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen“ ersetzt.

2. Im § 13 Abs. 3 wird die Wortfolge „zur Einhaltung der Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „, soweit dies aufgrund des Vorliegens eines Geheimhaltungsgrundes im Sinne des Art. 22a Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes erforderlich und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen“ ersetzt.

Artikel XXV

Das Raumplanungsgesetz, LGBI.Nr. 39/1996, in der Fassung LGBI.Nr. 72/1996, Nr. 33/1997, Nr. 48/1998, Nr. 43/1999, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 33/2005, Nr. 23/2006, Nr. 42/2007, Nr. 35/2008, Nr. 19/2011, Nr. 28/2011, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013, Nr. 22/2015, Nr. 54/2015, Nr. 2/2017, Nr. 78/2017, Nr. 4/2019, Nr. 19/2020, Nr. 91/2020, Nr. 50/2021, Nr. 4/2022, Nr. 57/2023, Nr. 57/2024 und Nr. 21/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10a Abs. 7 werden der zweite und dritte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Erläuterungsbericht bildet einen Teil der nach dem Kundmachungsgesetz (§ 7 Abs. 4) zu veröffentlichenden Materialien.“

2. Der § 10f Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Diese Erklärung bildet einen Teil der nach dem Kundmachungsgesetz (§ 7 Abs. 4) zu veröffentlichenden Materialien.“

Artikel XXVI

Das Straßengesetz, LGBI.Nr. 79/2012, in der Fassung LGBI.Nr. 44/2013, Nr. 58/2014, Nr. 54/2015, Nr. 19/2020, Nr. 91/2020, Nr. 10/2021, Nr. 50/2021, Nr. 4/2022 und Nr. 51/2024, wird wie folgt geändert:

Im § 17 Abs. 4 werden der zweite und dritte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Erläuterungsbericht bildet einen Teil der nach dem Kundmachungsgesetz (§ 7 Abs. 4) zu veröffentlichenden Materialien.“

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Hintergrund, Ziel und wesentlicher Inhalt:

Mit 1. September 2025 treten die wesentlichen Teile des Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, in Kraft. Der damit neu geschaffene Art. 22a des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) verpflichtet einerseits die Organe der Verwaltung, die Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichte, den Verwaltungsgerichtshof und den Verfassungsgerichtshof dazu, Informationen von allgemeinem Interesse proaktiv zu veröffentlichen und räumt andererseits jedermann ein Grundrecht auf Zugang zu Informationen gegenüber den Organen der Verwaltung und gegenüber bestimmten privaten Informationspflichtigen (z.B. der Rechnungshofkontrolle unterliegende Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen) ein. Die Pflicht zur Veröffentlichung bzw. zur Gewährung von Informationszugang ist durch bestimmte, bereits in der Verfassung genannte Geheimhaltungsgründe beschränkt. Die nähere Ausgestaltung der genannten Pflichten und Rechte erfolgt durch das Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG). Gleichzeitig werden die bisher bestehende Amtsverschwiegenheit und das damit korrespondierende Auskunftsrecht (Art. 20 Abs. 3 und 4 B-VG) aufgehoben.

Diese bundes(verfassungs)gesetzlichen Bestimmungen gelten auch für den Bereich der Landesverwaltung, für die Parlamentsverwaltung des Landtages und seiner Hilfsorgane sowie für das Landesverwaltungsgericht unmittelbar. Die Pflicht zur Veröffentlichung bzw. der Anspruch auf Informationszugang ergeben sich daher unmittelbar aus Art. 22a B-VG und den entsprechenden Bestimmungen des IFG.

Aufgrund ihrer unmittelbaren Geltung bedarf die Informationsfreiheit keiner Umsetzung im Landesrecht. Allerdings ist es erforderlich, die Landesrechtsordnung dahingehend zu überprüfen, ob sich dort Bestimmungen finden, welche mit der Informationsfreiheit nicht vereinbar sind (z.B. Verweise auf die bisher geltende Amtsverschwiegenheit, Verschwiegenheitspflichten etc.). Es wurde daher ein Screening der gesamten Landesrechtsordnung im Hinblick auf folgende Regelungsinhalte durchgeführt:

- Verweise auf die Amtsverschwiegenheit bzw. Bezugnahmen auf diese,
- sonstige Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflichten, Pflichten zur Wahrung der Vertraulichkeit,
- bestehende Veröffentlichungspflichten sowie
- bestehende Auskunfts- und Informationspflichten.

Die im Rahmen des Screenings ermittelten Bestimmungen wurden auf ihre Vereinbarkeit mit der Informationsfreiheit geprüft. Die erforderlichen Anpassungen bilden den zentralen Gegenstand dieser Sammelnovelle. Begleitend dazu sind auch geringfügige Anpassungen in der Landesverfassung (L.V.) erforderlich, welche im Rahmen eines gesonderten Gesetzesvorhabens erfolgen. Die Bestimmungen der Sammelnovelle treten, mangels anderslautender Anordnung, mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

1.1. Verweise auf die Amtsverschwiegenheit bzw. Bezugnahmen auf diese:

Es ist zu beachten, dass der neu geschaffene Art. 22a Abs. 2 B-VG keine Geheimhaltungspflichten, sondern lediglich Schranken für die Informationserteilung normiert. Im Gegensatz zur bisherigen Amtsverschwiegenheit sind demnach auch nur Informationen, im Sinne von amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienenden Aufzeichnungen, zu denen ein Zugang verlangt wird, durch die Geheimhaltungsgründe geschützt. Nicht geschützt ist dagegen das Wissen der Organwalter sowie der öffentlich Bediensteten und sonstiger Personen, die im Bereich der staatlichen Verwaltung tätig werden, bzw. Informationen, die von diesen ohne einen entsprechenden Antrag auf Informationszugang preisgegeben werden. Da es sich bei den in Art. 22a Abs. 2 B-VG genannten Geheimhaltungsinteressen um gewichtige öffentliche Interessen bzw. um (grund)rechtlich geschützte Rechtspositionen Einzelner handelt, erscheint es geboten, organisations- und materiengesetzliche Verschwiegenheitspflichten beizubehalten und diese, wo erforderlich, in Einklang mit der gebotenen Informationspflicht zu bringen.

Daher werden Verweise auf die Amtsverschwiegenheit bzw. Bezugnahmen auf diese zu einem Großteil durch eine Pflicht zur Verschwiegenheit im Falle des Vorliegens eines Geheimhaltungsgrundes im Sinne des Art. 22a Abs. 2 B-VG ersetzt bzw. werden die dort genannten Geheimhaltungsgründe explizit in den

Gesetzestext übernommen oder es wird generell auf gesetzliche Verschwiegenheitspflichten Bezug genommen. Soweit auf die Geheimhaltungsgründe nach Art. 22a Abs. 2 B-VG verwiesen wird, sind diese im Sinne des gleichzeitig erlassenen § 6 IFG zu interpretieren, der diese näher ausführt.

Betroffen sind z.B. folgende Gesetze:

- Gesetz über den Landes-Rechnungshof (§ 4 Abs. 2)
- Gemeindegesetz (§§ 29, 47 Abs. 2, 57 Abs. 1)
- Antidiskriminierungsgesetz (§ 13 Abs. 3)
- Landesbedienstetengesetz 1988 (§§ 28, 30, 120)
- Landesbedienstetengesetz 2000 (§§ 10, 22, 82, 97, 106)
- Gemeindebedienstetengesetz 1988 (§§ 27, 123)
- Gemeindeangestelltengesetz 2005 (§§ 8, 18, 90)
- Sozialleistungsgesetz (§ 66 Abs. 4)
- Grundverkehrsgesetz (§§ 12, 13)

Teilweise werden diese Verweise aber auch ersatzlos gestrichen, weil etwa ohnehin eine Verpflichtung zur Einhaltung der Gesetze und damit zur Einhaltung einer anderweitig normierten Verschwiegenheitspflicht besteht (z.B. § 37 des Gemeindegesetzes) oder das (Grund)Recht auf Datenschutz in Verbindung mit der nach Art. 22a Abs. 2 B-VG gebotenen Interessenabwägung als ausreichender Schutz für die Betroffenen angesehen wird (z.B. § 9 des Wählerkarteigesetzes).

1.2. Sonstige Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflichten, Pflichten zur Wahrung der Vertraulichkeit:

Auch diese werden aus den zu Punkt 1.1. genannten Gründen größtenteils beibehalten. Sie wurden lediglich dahingehend überprüft, ob sie sich auf einen der Geheimhaltungsgründe nach Art. 22a Abs. 2 B-VG stützen können und die Geheimhaltung aus diesem Grund erforderlich ist. Falls ja, werden die entsprechenden Verschwiegenheitspflichten beibehalten bzw. allenfalls neu ausgestaltet. Beispiele sind z.B. die Verschwiegenheitspflichten für die Organe der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 38) sowie für die Schiedskommission nach dem Patienten- und Klientenschutzgesetz (§ 10).

Abgeschafft werden dagegen die fixen Schutzfristen für den Zugang zu Archivgut nach dem Archivgesetz, die ein Informationszugangshindernis darstellten.

Andere derartige Pflichten sind insofern unproblematisch, da sie sich nicht an informationspflichtige Organe der Verwaltung bzw. deren Organwalter richten (z.B. Verschwiegenheitspflicht der in einem Pflegeheim tätigen Personen gemäß § 9 des Pflegeheimgesetzes, Pflicht zur Begründung einer vertraglichen Verschwiegenheitspflicht gemäß § 52 Abs. 2 des Sozialleistungsgesetzes für Personen, die in Einrichtungen tätig sind, die das Land zur Erbringung von Sozialleistungen heranzieht, oder Verschwiegenheitspflicht der bei der Patientenanzwtschaft bzw. der Geschäftsstelle der Schiedskommission tätigen Personen nach dem Patienten- und Klientenschutzgesetz).

Die Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit oder Vertraulichkeit von Sitzungen von Kollegialorganen hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Rechte nach der Informationsfreiheit. Soweit aber die Vertraulichkeit von Sitzungen auch Einfluss auf den Zugang zu Informationen hat, wird die Möglichkeit, Sitzungen für vertraulich zu erklären, auf das Vorliegen von Geheimhaltungsgründen im Sinne des Art. 22a Abs. 2 B-VG beschränkt (z.B. § 51 Abs. 9 und § 59 Abs. 1 des Gemeindegesetzes). Bei öffentlichen Sitzungen wird eine Pflicht vorgesehen, die Öffentlichkeit beim Vorliegen eines Geheimhaltungsgrundes auszuschließen (§ 46 des Gemeindegesetzes).

1.3. Bestehende Veröffentlichungspflichten:

Diese werden im Wesentlichen beibehalten. In diesem Zusammenhang ist die Pflicht der Verwaltungsorgane gemäß § 4 Abs. 2 IFG zu beachten, Informationen von allgemeinem Interesse im Informationsregister zu erfassen, soweit nicht gesetzlich ein spezielles allgemein zugängliches elektronisches Register eingerichtet ist (§ 16 IFG). Weiters kann sich aus dem IFG auch die Pflicht ergeben, Informationen von allgemeinem Interesse für einen längeren Zeitraum abrufbar zu halten, wenn diese Informationen noch aktuell und relevant sind. Soweit dies nicht bereits im Rahmen des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBl.Nr. 4/2022, erfolgte,

werden Veröffentlichungen ins Internet verlagert, um die entsprechenden Informationen auch im Informationsregister erfassen zu können (z.B. § 11 des Kulturförderungsgesetzes).

Soweit derzeit bereits eine Veröffentlichung in einem öffentlichen Register iSd § 16 IFG erfolgt, wurde dies nach Möglichkeit im Gesetz klargestellt (z.B. § 7 Abs. 4 des Kundmachungsgesetzes, § 32 Abs. 2 des Gemeindegesetzes).

1.4. Bestehende Auskunft- und Informationspflichten:

Diese können zu einem Großteil unverändert beibehalten werden, da es sich einerseits um Informationspflichten im Interorganverhältnis handelt und andererseits um Auskunft- und Informationsrechte von Personen, denen ein spezielles Interesse an der konkreten Information zuerkannt wird (z.B. Parteien eines Verfahrens, von einer Maßnahme Betroffene). Derartige Regelungen werden durch das IFG nicht berührt (vgl. insbesondere auch die Materialien zu § 16 IFG, AB 2420 BlgNR XXVII. GP S. 26).

Teilweise wird aber das Verfahren bzw. die Frist für die Informationserteilung an das IFG angeglichen (z.B. § 10a Abs. 4 des Antidiskriminierungsgesetzes, § 10 des Archivgesetzes oder § 29 Abs. 5 und § 39 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes) bzw. sofern es sich um eine Information von allgemeinem Interesse handelt, eine Veröffentlichung der entsprechenden Informationen vorgesehen (z.B. § 16 des Antidiskriminierungsgesetzes).

Einsichtsrechte in landesgesetzlich geregelte Register werden ebenfalls unverändert beibehalten, ungeachtet der Tatsache, dass nach den Bestimmungen der Informationsfreiheit unter Umständen auch andere Formen des Informationszuganges als die persönliche Einsichtnahme vor Ort ermöglicht werden (z.B. EVTZ-Register gemäß § 3 des EVTZ-Gesetzes, Jagdkataster gemäß § 67 des Jagdgesetzes, Fischereikataster gemäß § 11 des Fischereigesetzes, Güterwegebuch gemäß § 13 Abs. 4 des Güter- und Seilwegegesetzes, Verzeichnis der Genossenschaftsstraßen gemäß § 23 Abs. 3 und § 27 Abs. 3 des Straßengesetzes).

1.5. Sonstige Änderungen:

1.5.1. Im Gemeindegesetz erfolgt, über die zuvor genannten Änderungen hinaus, eine Klarstellung hinsichtlich des Einsichtnahmerechtes der Gemeindevertreter in Verhandlungsprotokolle des Gemeindevorstandes (§ 59 Abs. 2). Weiters werden organisationsrechtliche Vorkehrungen hinsichtlich der Gewährung von Zugang zu Informationen getroffen (§ 50 Abs. 4, § 51 Abs. 3 und § 60 Abs. 3) und wird das Transparenzdefizit im Zusammenhang mit der Auflösung von Gemeindeverbänden durch Bescheid der Aufsichtsbehörde behoben, ohne auf den Vorteil des Rechtsschutzes im Zusammenhang mit der Rechtsform des Bescheides zu verzichten (§ 95).

1.5.2. Im Gesetz über landesspezifische Regelungen zum Datenschutz (L-DSG) werden Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich des Landtages bzw. dessen Hilfsorgane getroffen. Diese beinhalten u.a. eine Ermächtigung zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten und Daten über strafrechtliche Verurteilungen, Regelungen zur Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitungen des Landtages sowie zur Vertretung des Landtages in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten nach außen, Pflichten und Ermächtigungen zur Veröffentlichung von Informationen des Landtages sowie Regelungen zu den Rechten Betroffener gegenüber dem Landtag (§§ 3a bis 3c).

1.5.3. Im Landes-Geodateninfrastrukturgesetz wird in Umsetzung des Beschlusses (EU) 2024/2829 zur Änderung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich bestimmter Berichtspflichten über die Geodateninfrastruktur das Intervall für die Aktualisierung und Veröffentlichung von zusammenfassenden Berichten von einem Jahr auf zwei Jahre erhöht.

1.5.4. Im Archivgesetz erfolgt neben den Anpassungen im Hinblick auf die Informationsfreiheit die Einbeziehung der Bildungsdirektion (teilweise) sowie eine Klarstellung hinsichtlich der gemeinsamen Führung von Akten. Weiters werden erforderliche Begleitregelungen zum digitalen Archiv und zu den Betroffenenrechten nach der Datenschutz-Grundverordnung geschaffen.

1.5.5. Im Gesetz über die Kinder- und Jugendhilfe werden, über die zuvor genannten Änderungen hinaus, Klarstellungen hinsichtlich der Erbringung von Diensten für Eltern und andere familiäre Bezugspersonen (§ 13) sowie hinsichtlich der Aufbewahrungsfrist für die Dokumentation privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (§ 37 Abs. 5) vorgenommen.

1.5.6. Im Landes-Abfallwirtschaftsgesetz ist eine Anpassung aufgrund der Änderung des verwiesenen § 10f des Raumplanungsgesetzes im Zusammenhang mit der Umweltprüfung von Abfallwirtschaftsplänen erforderlich.

1.5.7. Im Kanalisationsgesetz wird das Recht auf Einsichtnahme nach § 3 Abs. 2 zweiter Satz gestrichen. Die entsprechende Bestimmung erübrigt sich aufgrund der im Rahmen des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBl.Nr. 4/2022, neu geschaffenen Regelungen zur Kundmachung von Gemeindeverordnungen (§§ 32 ff des Gemeindegesetzes), welche auch die Möglichkeit der Einsichtnahme in alle bestehenden Verordnung vorsehen (§ 32a Abs. 2 des Gemeindegesetzes).

1.6. Sunset Clause:

Beim vorliegenden Gesetzesentwurf handelt es sich größtenteils um Anpassungen der Landesrechtsordnung an unbefristetes Bundes(verfassungs)recht. Eine zeitliche Befristung dieser Regelungen ist daher nicht zweckmäßig.

2. Kompetenzen:

Der vorliegende Entwurf stützt sich kompetenzrechtlich weitgehend auf Art. 15 B-VG. Zum Teil finden sich kompetenzrechtliche Grundlagen auch in anderen Bestimmungen, so etwa für die Änderung des Gemeindegesetzes in Art. 115 Abs. 2 B-VG, des Landesverwaltungsgerichtsgesetzes in Art. 21 Abs. 1 und 136 Abs. 1 B-VG, des Archivgesetzes in Art. 15 Abs. 9 (siehe die Ausführungen zu § 9 Abs. 6 des Archivgesetzes) und 115 Abs. 2 B-VG, des Landesbedienstetengesetzes 1988, des Landes-Personalvertretungsgesetzes, des Landesbedienstetengesetzes 2000, des Gemeindebedienstetengesetzes 1988, des Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes und des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 in Art. 21 Abs. 1 B-VG und des Patienten- und Klientenschutzgesetzes und des Sozialleistungsgesetzes in Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen / Bürokratie:

Soweit sich aus den folgenden Ausführungen zu einzelnen Gesetzen nichts anderes ergibt, wird davon ausgegangen, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf keine wesentlichen Kosten verbunden sind. Dies gilt insbesondere, soweit nur Verweise angepasst, sich bereits aus den bundesgesetzlichen Vorschriften zur Informationsfreiheit ergebende Pflichten näher konkretisiert oder eine bereits bestehende Praxis gesetzlich verankert wird.

3.1. Zum Landes-Geodateninfrastrukturgesetz:

Im Landes-Geodateninfrastrukturgesetz wird der Beschluss (EU) 2024/2829 zur Änderung der Richtlinie 2007/2/EG nachvollzogen und statt der jährlichen Aktualisierungspflicht für Berichte ein Zweijahres-Rhythmus vorgesehen. Diese Maßnahme führt zu einer Entlastung der Verwaltung und trägt damit zum Bürokratieabbau bei.

3.2. Zum Archivgesetz:

Mit einem gewissen Mehraufwand ist hinsichtlich der Verpflichtung zur Protokollierung von zu skartierenden Akten zu rechnen (vgl. § 6 Abs. 6). Diese Protokollierung ist bei digitalen Akten, die digital archiviert werden, vollautomatisiert durch die Übernahme der Metadaten möglich und daher mit keinem nennenswerten Mehraufwand verbunden. Bei physisch geführten Akten ist aber eine entsprechende Dokumentation auf Aktenebene erforderlich, die je nachdem, wie die Aktenführung durch die jeweiligen Stellen gehandhabt wird, mit geringem oder höherem Aufwand verbunden ist. Soweit bereits entsprechende Listen, Datenbanken oder Aktenpläne bestehen, kann aus diesen eine entsprechende Dokumentation generiert werden. Soweit dies nicht der Fall ist, müssten die einzelnen zu skartierenden Akten zunächst entsprechend erfasst werden. Durchschnittlich ist mit einem Arbeitsaufwand einer Hilfskraft von 2 bis 3 Minuten pro Akt zu rechnen. Dies ergibt einen zusätzlichen Personalaufwand und betrieblichen Sachaufwand von rund 2,50 bis 3,80 Euro pro Akt, der bei Organen, Dienststellen und Behörden des Landes anfällt. Die Gemeinden sind vorerst noch von dieser Verpflichtung ausgenommen. Hinsichtlich der Verpflichtung nach § 9 Abs. 3 ist darauf hinzuweisen, dass für eine nachträgliche Skartierung durch das Archiv bereits bisher eine Pflicht zur entsprechenden Protokollierung bestand. Außerdem sollten solche Nachskartierungen die Ausnahme darstellen. Ebenfalls nicht zu berücksichtigen

ist der Aufwand für die Bewertung der Akten im Hinblick auf ihre Eigenschaft als Archivgut, da es diesbezüglich zu keiner Änderung kommt.

Im Übrigen ergeben sich aus den Änderungen keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen. Die Einschränkung der Gründe für die Verweigerung des Zugangs zum Archivgut sowie hinsichtlich der Betroffenenrechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sollten zu einer Entlastung der Archive führen und damit einen Beitrag zum Bürokratieabbau leisten. Die Regelungen zur digitalen Archivierung stellen bloße Begleitregelungen zu dem ohnehin bereits laufenden Projekt „Digitales Archiv“ dar und haben daher als solche keine darüberhinausgehenden Kostenauswirkungen.

3.3. Zum Kinder- und Jugendhilfegesetz:

Die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist für die Dokumentationen von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen führt zu einem geringeren Aufwand für die Aufbewahrung und leistet damit einen Beitrag zum Bürokratieabbau.

4. EU-Recht:

Mit diesem Gesetzesentwurf erfolgt die Anpassung von Bestimmungen, die der Umsetzung folgender Unionsrechtsakte dienen:

- Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und Vorschriften für Dienste der Informationsgesellschaft (Art. VII Notifikationsgesetz),
- Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (Art. VIII Antidiskriminierungsgesetz),
- Richtlinie 2014/54/EU über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen (Art. VIII Antidiskriminierungsgesetz) und
- Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Art. XXII Abfallwirtschaftsgesetz, Art. XXV Raumplanungsgesetz und Art. XXVI Straßengesetz).

Darüber hinaus wird der Beschluss (EU) 2024/2829 zur Änderung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich bestimmter Berichtspflichten über die Geodateninfrastruktur im Landes-Geodateninfrastrukturgesetz (Art. IX) nachvollzogen. Hinsichtlich des Beschlusses besteht keine Verpflichtung zur Umsetzung (vgl. Erwägungsgrund 5 des Beschlusses), da aber die Berichtspflicht landesgesetzlich verankert ist, muss die entsprechende Bestimmung angepasst werden, um von der im Beschluss vorgesehenen Erleichterung Gebrauch zu machen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Das Gesetzesvorhaben hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder- und Jugendliche.

6. Auswirkungen auf die Ziele der Energieautonomie / des Klimaschutzes / der Klimawandelanpassung:

Da in den relevanten Themenbereichen nur Anpassungen im Hinblick auf Verschwiegenheits- und Veröffentlichungspflichten jedoch keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen werden, sind keine Auswirkungen auf die Ziele der Energieautonomie, des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung zu erwarten.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zur Änderung des Gesetzes über den Landes-Rechnungshof (Artikel I):

Zu § 4 Abs. 2:

Der Verweis auf die Amtverschwiegenheit wird durch einen Verweis auf das Vorliegen eines Geheimhaltungsgrundes im Sinne des Art. 22a Abs. 2 B-VG ersetzt (siehe auch die Ausführungen im allgemeinen Teil zu Punkt 1.1.). Die Verschwiegenheitspflicht gilt nur, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder der Sachverständige nicht vom Landtagspräsidenten von der Verschwiegenheit entbunden wurde.

Zur Änderung des Kundmachungsgesetzes (Artikel II):

Zu Z. 1, 2 und 3 (§ 7):

Es wird eine klarstellende Bestimmung hinsichtlich der Veröffentlichung von Materialien zu Rechtsvorschriften geschaffen. Dementsprechend wird auch die Überschrift ergänzt, da dieser Paragraph nunmehr nicht ausschließlich die äußere Form des Landesgesetzblattes regelt.

Zu Abs. 1:

In Abs. 1 wird die Einschränkung auf „der Allgemeinheit zugängliche“ Materialien des Landtages gestrichen. Einerseits werden nämlich die entsprechenden Landtagsbeilagen bereits bisher veröffentlicht und besteht künftig nach § 3b Abs. 1 des Gesetzes über landesspezifische Regelungen zum Datenschutz (L-DSG) eine gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung von Beratungsgegenständen des Landtages (also der entsprechenden Regierungsvorlage oder des Selbständigen Antrages). Andererseits sind vorhandene Materialien nach Abs. 7 ohnehin verpflichtend zu veröffentlichen. Daher kann auch die entsprechende Nummer der Landtagsbeilage jedenfalls im Kopfteil des Landesgesetzblattes genannt werden.

Zu Abs. 4:

Da es sich bei den im Landesgesetzblatt kundzumachenden Rechtsnormen (insb. Gesetze und Verordnungen) um an die Allgemeinheit gerichtete Rechtsnormen handelt, ist davon auszugehen, dass es sich bei Materialien, die zum besseren Verständnis dieser Rechtsnormen beitragen und für deren Auslegung hilfreich sind, um Informationen von allgemeinem Interesse im Sinne des § 2 Abs. 2 IFG handelt, die proaktiv zu veröffentlichen sind. Unter Materialien werden dabei Unterlagen verstanden, die Einblicke in die Gründe für die Erlassung der Rechtsnorm und deren Entstehungsprozess gestatten sowie Hilfestellung für Auslegung und Anwendung der Rechtsnormen enthalten. Materialien sind insbesondere Erläuternde Bemerkungen, Berichte zu Regierungsvorlagen aber auch gesetzlich vorgesehene Erläuterungsberichte (z.B. § 6 Abs. 5 oder § 10a Abs. 7 des Raumplanungsgesetzes). Sie sind aber nicht mit dem Verordnungsakt oder allfälligen im Rahmen des Rechtssetzungsverfahrens eingeholten Gutachten gleichzusetzen, wobei deren Inhalt natürlich Eingang in entsprechende Materialien finden kann. Da das IFG selbst keine Verpflichtung zur Erstellung von Materialien normiert, wird in dieser Bestimmung auf vorhandene Materialien abgestellt. Eine Pflicht zur Erstellung kann sich aber aus anderen gesetzlichen Vorschriften (z.B. den zuvor genannten Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes) ergeben. Hinsichtlich vorhandener Materialien soll nunmehr im Abs. 4 klargestellt werden, dass deren Veröffentlichung zeitgleich mit der Kundmachung der Rechtsvorschrift im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) erfolgen soll. Aufgrund der bestehenden Möglichkeit zur Veröffentlichung von Materialien im RIS und des engen inhaltlichen Zusammenhanges zwischen der Rechtsvorschrift und den zugehörigen Materialien erscheint eine Veröffentlichung im Rahmen des RIS zweckmäßig. Da es sich beim RIS zudem um ein gesetzlich eingerichtetes öffentliches elektronisches Register handelt, erübrigt sich für diese Informationen eine Erfassung im Informationsregister (§ 16 IFG). Da die Materialien, wie eingangs ausgeführt, ansonsten ohnehin nach dem IFG im Wege des Informationsregisters zu veröffentlichen wären, wird davon ausgegangen, dass sich aus dieser Bestimmung kein zusätzlicher Aufwand für die Verwaltung ergibt.

Zu Z. 4 (§ 9b Abs. 3):

Auch vorhandene Materialien zu Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften sollen künftig im RIS veröffentlicht werden. Es wird daher ein Verweis auf § 7 Abs. 4 aufgenommen.

Zur Änderung des Gemeindegesetzes (Artikel III):

Zu Z. 1 (§ 29):

Der § 29, der bisher die Amtsverschwiegenheit der Gemeindeorgane bzw. der Mitglieder der Kollegialorgane regelte, soll zur Gänze neu gefasst werden, wobei sich inhaltlich keine gravierenden Änderungen ergeben. Die grundsätzliche Beibehaltung der Verschwiegenheitspflicht erscheint aus den im allgemeinen Teil unter 1.1. genannten Gründen geboten bzw. zweckmäßig.

Zu Abs. 1:

Abs. 1 regelt weiterhin die Verschwiegenheitspflicht der Gemeindeorgane sowie der Mitglieder der Kollegialorgane. Es soll aber deutlicher zum Ausdruck kommen, dass eine Verschwiegenheitspflicht nur soweit bestehen kann, als nicht eine Pflicht zur Gewährung von Informationszugang nach dem IFG oder nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen besteht. Weiters können gesetzlich auch andere Ausnahmen von der Verschwiegenheit normiert werden. Beispiele dafür sind die Möglichkeit der Entbindung von der

Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 2 bzw. die Ausnahme nach Abs. 3. Die Geheimhaltungsgründe werden an die Terminologie des Art. 22a Abs. 2 B-VG angepasst. Wie bisher soll die Verschwiegenheitspflicht jedenfalls auch für die Mitglieder der Kollegialorgane gelten. Diese unterliegen auch nicht der Informationspflicht nach dem IFG.

Zu Abs. 2:

Der Abs. 2 regelt wie bisher die Möglichkeit der Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht.

Zu Abs. 3:

Wie bisher soll die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber der Gemeindevertretung gelten, wenn diese die Informationen ausdrücklich verlangt. Für ein solches Verlangen ist ein Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich. Die Anfrage eines einzelnen Mitgliedes der Gemeindevertretung (§ 38 Abs. 4) ist dafür nicht ausreichend (vgl. auch *Häusler/Müller*, Das Vorarlberger Gemeindegesetz⁶, § 29). Vor dem Hintergrund der Verantwortlichkeit des Bürgermeisters, der Mitglieder des Gemeindevorstandes bzw. sonstiger Organe der Gemeinde gegenüber der Gemeindevertretung (Art. 118 Abs. 5 B-VG), ist die Beibehaltung dieser Bestimmung weiterhin erforderlich. Eine Änderung gegenüber dem Status quo ergibt sich daraus nicht.

Zu Z. 2 (§ 32 Abs. 3):

Wie bereits bei Rechtsnormen des Landes und der Bezirkshauptmannschaften (vgl. § 7 Abs. 4 des Kundmachungsgesetzes) ist auch für vorhandene Materialien zu Gemeindeverordnungen eine Veröffentlichung im RIS zweckmäßig. Da allerdings nicht alle Gemeinden zur proaktiven Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG verpflichtet sind, wurde diese Bestimmung als bloße „Kann-Bestimmung“ formuliert. Jenen Gemeinden, die zur proaktiven Veröffentlichung verpflichtet sind, steht es daher auch frei, die entsprechenden Informationen im Wege des Informationsregisters (§ 4 Abs. 2 IFG) zugänglich zu machen. Eine Veröffentlichung im RIS wird aufgrund des inhaltlichen Zusammenhanges mit der jeweiligen Verordnung allerdings empfohlen. Selbstverständlich steht die Möglichkeit der Veröffentlichung auch jenen Gemeinden frei, die nicht der Pflicht zur proaktiven Veröffentlichung unterliegen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 7 Abs. 4 des Kundmachungsgesetzes verwiesen.

Hinsichtlich Verordnungen der Gemeinde nach dem Raumplanungsgesetz wird auf die Verpflichtung aus den §§ 11a Abs. 1, 21a Abs. 1 und 29a jeweils in Verbindung mit § 10f des Raumplanungsgesetzes hingewiesen.

Zu Z. 3 (§ 37 Abs. 1):

In dieser Bestimmung soll der bisherige Verweis auf das Amtsgeheimnis ersatzlos gestrichen werden. Inhalt des Gelöbnisses ist ohnehin die gewissenhafte Beachtung der Verfassung sowie aller übrigen Gesetze, weshalb eine ausdrückliche Bezugnahme auf die Verschwiegenheitspflicht nach § 29 entbehrlich erscheint.

Zu Z. 4 und 5 (§ 46):

Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit/Vertraulichkeit von Gemeindevertretungssitzungen sollen neu gestaltet werden. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit von Sitzungen kein Thema der Informationsfreiheit darstellt. In diesem Fall knüpft allerdings die Zugänglichkeit zu Verhandlungsschriften (§ 47) daran an, ob es sich um eine öffentliche oder nichtöffentliche Sitzung gehandelt hat. Da die Öffentlichkeit der Gemeindevertretungssitzungen zudem ein wichtiges Prinzip darstellt (vgl. Art. 117 Abs. 4 B-VG) erscheint es darüber hinaus sinnvoll, eine gewisse Kohärenz zwischen dem Recht auf Zugang zu Informationen und der Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit/Vertraulichkeit von Gemeindevertretungssitzungen herzustellen, da ansonsten im Nachhinein auch Informationen über nichtöffentliche oder vertrauliche Sitzungen veröffentlicht bzw. auf Verlangen bereitgestellt werden müssten. Gleichzeitig soll klarer als bisher zum Ausdruck kommen, dass die Verschwiegenheitspflicht auch im Rahmen von Sitzungen zu beachten ist.

Zu Abs. 2 und 3:

Soweit es aufgrund des Vorliegens eines Geheimhaltungsgrundes nach § 29 Abs. 1 erforderlich ist, ist der Bürgermeister verpflichtet, die entsprechenden Gegenstände bei der Festlegung der Tagesordnung in eine nichtöffentliche Sitzung zu verweisen. Wie bisher kann die Gemeindevertretung allerdings die

Rückverweisung in eine öffentliche Sitzung beschließen, wenn sie die Beurteilung durch den Bürgermeister nicht teilt (Abs. 2).

Ebenso soll die Gemeindevertretung verpflichtet sein, die Öffentlichkeit im Hinblick auf einen Tagesordnungspunkt auszuschließen, wenn sich während der Sitzung herausstellt, dass ein Geheimhaltungsgrund nach § 29 Abs. 1 vorliegt (Abs. 3).

Die Regelungen der Abs. 2 und 3 gelten jedenfalls nicht für Gegenstände, die nach Abs. 4 jedenfalls in einer öffentlichen Sitzung zu behandeln sind.

Zu Abs. 6:

Da in nichtöffentlichen Sitzungen nur Gegenstände behandelt werden sollten, hinsichtlich derer Geheimhaltungsgründe gemäß § 29 Abs. 1 vorliegen, bestehen keine Bedenken, dass die Beratung in nichtöffentlichen Sitzungen auch weiterhin vertraulich ist. Da damit aber noch nicht gesagt ist, dass auch hinsichtlich des Beschlusses ein Geheimhaltungsgrund vorliegt, unterliegt dies der Beurteilung durch die Gemeindevertretung. Soweit ein Geheimhaltungsgrund auch hinsichtlich des Beschlusses vorliegt, kann sie die Vertraulichkeit der Beschlussfassung beschließen. Nachdem die Mitglieder der Gemeindevertretung ohnehin der Verschwiegenheitspflicht nach § 29 Abs. 1 unterliegen, hat ein solcher Beschluss über die Vertraulichkeit lediglich den Charakter eines Hinweises auf das Vorliegen von Geheimhaltungsgründen. Verhandlungsschriften über nichtöffentliche Sitzungen sind auch nicht zu veröffentlichen (§ 47 Abs. 8).

Zu Z. 6 und 18 (§§ 47 Abs. 2 und 79 Abs. 1):

Der Verweis auf die Amtsverschwiegenheit wird durch einen Verweis auf das Vorliegen eines Geheimhaltungsgrundes nach § 29 Abs. 1 ersetzt. Die dort genannten Gründe entsprechen den Geheimhaltungsgründen nach Art. 22a Abs. 2 B-VG (siehe auch die Ausführungen im allgemeinen Teil zu Punkt 1.1.).

Zu Z. 7 (§ 47 Abs. 7):

Aus dem Regelungszusammenhang geht hervor, dass sich der § 47 Abs. 6 auf die nach Abs. 5 genehmigte Verhandlungsschrift bezieht. Dem Abs. 7 liegt der Gedanke zugrunde, möglichst rasch über die Beschlüsse der Gemeindevertretung zu informieren, auch wenn die Verhandlungsschrift selbst noch nicht genehmigt wurde. Da die Genehmigung der Verhandlungsschrift erst in der darauffolgenden Sitzung der Gemeindevertretung erfolgt und bis dahin längere Zeiträume vergehen können, soll klargestellt werden, dass die „vorläufige“ Veröffentlichung der Beschlüsse jedenfalls bis zur Veröffentlichung der genehmigten Verhandlungsschrift anzudauern hat. Die in manchen Gemeinden zu beobachtende Praxis, bereits die noch nicht genehmigte Verhandlungsschrift zu veröffentlichen, erfüllt, soweit dies ohne unnötigen Aufschub geschieht, die Voraussetzungen des Abs. 7, da auch darin die gefassten Beschlüsse enthalten sind. Für jene Gemeinden, die gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG zur proaktiven Veröffentlichung verpflichtet sind, ist darauf hinzuweisen, dass nach dem IFG auch eine Veröffentlichung über die in Abs. 6 vorgesehene Mindestfrist hinaus geboten sein kann.

Zu Z. 8, 9 und 15 (§§ 50 Abs. 4, 51 Abs. 3 und 60 Abs. 3):

Gemäß § 3 IFG ist jenes Organ zur Veröffentlichung von Informationen zuständig, das die Information erstellt oder in Auftrag gegeben hat (Ursprungsprinzip). Zuständig zur Gewährung des Zugangs zu Informationen ist jenes Organ, zu dessen Wirkungs- und Geschäftsbereich die Information gehört. Es ist daher davon auszugehen, dass die Gemeindevertretung zur Veröffentlichung bzw. Informationszugangsgewährung hinsichtlich jener Informationen zuständig ist, die von ihr erstellt wurden (z.B. Verhandlungsschrift der Gemeindevertretungssitzung) oder die zu ihrem Wirkungs- und Geschäftsbereich gehören. Da es sich bei der Gemeindevertretung um ein Kollegialorgan handelt, müsste diesbezüglich wohl in jedem einzelnen Fall ein Beschluss gefasst werden. Auch vor dem Hintergrund, dass die Fristen für die Informationszugangsgewährung nach dem IFG sehr kurz sind, soll es der Gemeindevertretung ermöglicht werden, ihre Zuständigkeit zur Informationszugangsgewährung (diese umfasst auch die Veröffentlichungen) mittels Mandat auf den Bürgermeister zu übertragen. Dies kann allgemein oder für den konkreten Einzelfall erfolgen. Denkbar wäre wohl auch eine allgemeine Ermächtigung für bestimmte Themenbereiche. Der Bürgermeister handelt in diesem Fall im Namen der Gemeindevertretung. Eine Änderung der Behördenzuständigkeit wird dadurch nicht bewirkt.

Gleiches soll für Ausschüsse nach § 51 Abs. 3, die als Organe der Gemeinde der Informationspflicht unterliegen, sowie für den Gemeindevorstand gelten.

Zu Z. 10 (§ 51 Abs. 9):

Im Gegensatz zu den Sitzungen der Gemeindevertretung sind die Sitzungen der Ausschüsse generell nicht öffentlich. Da die Mitglieder der Ausschüsse darüber hinaus der Verschwiegenheitspflicht nach § 29 Abs. 1 unterliegen, stellt sich die Frage der möglichen Offenbarung von der Verschwiegenheit unterliegenden Informationen bzw. Tatsachen nicht in gleicher Weise wie bei der Gemeindevertretung. Ob und inwieweit die dort behandelten Gegenstände zu veröffentlichen oder auf Antrag zugänglich zu machen sind, ist unter Berücksichtigung der Geheimhaltungsgründe nach den Bestimmungen des IFG zu beurteilen. Ein Beschluss über die Vertraulichkeit, der nur bei Vorliegen von Geheimhaltungsgründen zulässig ist, hat daher vor allem Hinweisscharakter für die Mitglieder des Ausschusses.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass Ausschüsse – mit Ausnahme der Ausschüsse nach § 51 Abs. 3 – nur vorbereitende Tätigkeiten wahrnehmen, keine eigenständigen Organe der Gemeinde sind (vgl. § 26) und sie nicht zu den informationspflichtigen Organen gehören.

Zu Z. 11, 12 und 13 (§ 59):

Zu Abs. 1:

Auch die Sitzungen des Gemeindevorstandes sind generell nicht öffentlich, es wird daher auf die Ausführungen zu den Ausschüssen (§ 51 Abs. 9) verwiesen. Ein Beschluss über die Vertraulichkeit, der nur bei Vorliegen eines Geheimhaltungsgrundes zulässig ist, hat in diesem Fall einerseits vor allem Hinweisscharakter für die Mitglieder des Gemeindevorstandes und andererseits Auswirkungen für die Abfassung der Verhandlungsschrift (Abs. 3 und 4).

Zu Abs. 3:

Es soll eine Klarstellung im Hinblick auf die Einsichtnahme der Mitglieder der Gemeindevertretung in Verhandlungsschriften des Gemeindevorstandes erfolgen. Diesbezüglich bestanden im Vollzug bisher Unsicherheiten, ob die Einsichtnahmemöglichkeit nur die jeweils aktuelle Verhandlungsschrift oder alle Verhandlungsschriften (auch jene vergangener Funktionsperioden) umfasst. Nunmehr soll klargestellt werden, dass die Einsichtnahmemöglichkeit für alle Verhandlungsschriften der laufenden Funktionsperiode besteht. Auch das Recht der Parteifractionen auf Übermittlung einer Kopie der Verhandlungsschrift soll sich auf die Verhandlungsschriften der laufenden Funktionsperiode beziehen. Im Hinblick auf Verhandlungsschriften von früheren Funktionsperioden steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung der Zugang, wie jeder anderen Person, im Rahmen der Informationsfreiheit zu.

Zu Abs. 4:

Hier wird der Verweis hinsichtlich der Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber der Gemeindevertretung aktualisiert.

Zu Z. 14, 16 und 17 (§ 60 Abs. 2 und 4 bis 6):

Durch die Einfügung des neuen Abs. 3 müssen die bisherigen Abs. 3 bis 5 in Abs. 4 bis 6 unbenannt werden. In diesem Zusammenhang ist auch der Verweis auf den bisherigen Abs. 3 (nunmehr Abs. 4) im Abs. 2 und im nunmehrigen Abs. 5 zu aktualisieren.

Zu Z. 19 (§ 96 Abs. 5):

§ 96 Abs. 5 regelt unter anderem die Auflösung von durch Vereinbarung gebildeten Gemeindeverbänden durch Bescheid der Landesregierung als Aufsichtsbehörde. Die Vereinbarung über die Bildung eines solchen Gemeindeverbandes und deren Änderung bedürfen nach § 93 Abs. 1 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, welche mit Verordnung erfolgt. Die Möglichkeit der Auflösung eines solchen Gemeindeverbandes durch Bescheid ist in der Literatur dahingehend kritisiert worden, dass keine ausreichende Publizität bestehe, welche aber aufgrund der Tatsache, dass die Zuständigkeit zur Besorgung der übertragenen Angelegenheiten mit Auflösung des Gemeindeverbandes an die Gemeinden zurückfalle, geboten sei. Vor diesem Hintergrund wurde sogar die Ansicht vertreten, dass die Auflösung mit Verordnung zu erfolgen habe. Allerdings wurde auch eingeräumt, dass eine Auflösung mittels Verordnung den Nachteil habe, dass dem Rechtsschutzbedürfnis der beteiligten Gemeinden nicht Rechnung getragen werde, da eine Auflösungsverordnung nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 139 Abs. 1 Z. 3 B-VG mit Individualantrag beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden könne (vgl. *Kemptoner/Sturm* in Pabel, Das österreichische Gemeinderecht, 3. Teil (2020), Rz 55). Mit der vorgeschlagenen Änderung soll dieser Kritik nunmehr dahingehend begegnet werden, dass die Auflösung, nach dem Vorbild des § 89 Abs. 1 im Amtsblatt kundgemacht wird, um eine entsprechende Publizität der Entscheidung sicherzustellen. Die Auflösung mit Bescheid soll aber beibehalten werden,

um dem Rechtsschutzinteresse der beteiligten Gemeinden Rechnung zu tragen. Darüber hinaus soll die Verordnung über die Genehmigung des Gemeindeverbandes, die damit ihren Anwendungsbereich verloren hat, ex lege aufgehoben werden, wenn die Entscheidung nicht mehr mit einem Rechtsmittel bekämpft werden kann. Unter Rechtsmittel sind in diesem Fall nicht nur die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht, sondern auch die außerordentlichen Rechtsmittel an die Höchstgerichte zu verstehen. Damit soll vermieden werden, dass für den Fall, dass die Entscheidung über die Auflösung von den Höchstgerichten aufgehoben wird, die Rechtsfolge der Aufhebung der Genehmigungsverordnung bereits eingetreten ist.

Zu Z. 20 (§ 99 Abs. 2):

Da die Vertraulichkeit künftig vollständig in der Verschwiegenheitspflicht Deckung finden soll, wird die bisherige Zuteilung des Verwaltungsstraftatbestandes beseitigt. Künftig soll nur noch die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht mit Strafe bedroht sein.

Zu Z. 21 (§ 104):

Im Hinblick auf die Festsetzung der Tagesordnung einer Gemeindevertretungssitzung, die bereits vor dem Inkrafttreten der Novelle anberaumt wurde, und hinsichtlich der Veröffentlichung von Gemeindevertretungsbeschlüssen, die vor dem Inkrafttreten der Novelle begonnen wurde, werden Übergangsbestimmungen vorgesehen. Danach soll noch die Rechtslage vor der gegenständlichen Novelle gelten.

Zur Änderung des Landesverwaltungsgerichtsgesetzes (Artikel IV):

Zu Z. 1 (§ 6 Abs. 5):

Die Pflicht zur proaktiven Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse gilt auch für das Landesverwaltungsgericht (vgl. Art. 22a Abs. 1 B-VG und § 4 Abs. 1 IFG). Darunter können auch Gerichtsentscheidungen fallen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind. Von daher soll die bereits bisher bestehende Pflicht zur Veröffentlichung von Entscheidungen von „grundsätzlicher Bedeutung“ entsprechend adaptiert werden. Zudem wird klargestellt, dass die Veröffentlichung, entsprechend der bisherigen Praxis, im Rahmen des RIS zu erfolgen hat.

Zu Z. 2 (§ 16 Abs. 2):

Auch hinsichtlich des Tätigkeitsberichtes wird klargestellt, dass dieser auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichtes zu veröffentlichen ist. Der Tätigkeitsbericht wird von der Vollversammlung beschlossen. Es handelt sich dabei um einen Akt der kollegialen Justizverwaltung, sodass keine Pflicht zur Erfassung im Informationsregister (§ 4 Abs. 2 IFG) besteht.

Zu Z. 3 und 4 (§§ 18 Abs. 2 und 19 Abs. 2):

Der Verweis auf § 22 Abs. 3 und 4 des Landesbedienstetengesetzes 2000 wird hinsichtlich der neuen Bezeichnung dieser Bestimmung aktualisiert (siehe auch die Ausführungen zu § 22 des Landesbedienstetengesetzes 2000 in Artikel XIV).

Zur Änderung des Wählerkarteigesetzes (Artikel V):

Zu § 9 Abs. 4:

Der bislang in § 9 Abs. 4 enthaltene Verweis auf das Amtsgeheimnis wird ersatzlos gestrichen. Es wird davon ausgegangen, dass allfällige schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Antragstellers durch das auch im Verwaltungsverfahren zu beachtende (Grund)Recht auf Datenschutz sowie durch die nach dem IFG vorgesehene Interessenabwägung hinreichend berücksichtigt werden.

Zur Änderung des Gesetzes über landesspezifische Regelungen zum Datenschutz (Artikel VI):

Zu Z. 1, 2 und 3 (§ 1):

Im Hinblick auf den Geltungsbereich des Gesetzes wird der neu eingefügte 3. Abschnitt, welcher die Verarbeitung von Daten im Bereich des Landtages regelt, berücksichtigt.

Zu Z. 4 (3. Abschnitt):

Zu § 3a:

Diese Bestimmung orientiert sich in großen Teilen am § 3a des Informationsordnungsgesetzes, welcher die entsprechenden Regelungen für den Nationalrat und den Bundesrat trifft. Abweichend davon lehnt sich Abs. 5 an § 14 Abs. 10 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 (GOG) an.

Zu Abs. 1:

Im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 lit. e iVm Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung soll klargestellt werden, dass Datenverarbeitungen im Bereich des Landtages zur Erfüllung von dessen Aufgaben zulässig sind. Dies bedeutet nicht, dass es dafür bisher keine Rechtsgrundlage gegeben hätte. Es handelt sich um Datenverarbeitungen, die im Sinne des Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den Bestimmungen der Landesverfassung (welche teilweise durch die Geschäftsordnung des Landtages näher ausgestaltet und daher in diesem Sinne zu interpretieren sind) für die Erfüllung von Aufgaben des Landtages und dessen Mitglieder erforderlich und daher zulässig sind. Zu diesen Aufgaben zählen neben der Gesetzgebung im engeren Sinne auch die Mitwirkung an der Vollziehung des Landes – darunter insbesondere die parlamentarische Kontrolle, wie das Anfragerecht oder das Untersuchungsrecht – und die Mitwirkung in Angelegenheiten der Europäischen Union (Gesetzgebung im weiten Sinne) sowie die Parlamentsverwaltung.

Zu Abs. 2 und 3:

Darüber hinaus ist es erforderlich, für die Erfüllung der Aufgaben des Landtages eine explizite Grundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 2 lit. g der Datenschutz-Grundverordnung) und von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (Art. 10 der Datenschutz-Grundverordnung) zu schaffen. Die Verarbeitung solcher Kategorien von personenbezogenen Daten kann insbesondere im Zusammenhang mit der parlamentarischen Kontrolle, z.B. der Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen, notwendig sein. Je nach Untersuchungsgegenstand können die vorgelegten Akten unterschiedlichste Kategorien von Daten enthalten, die – sofern sie zur Prüfung des behaupteten Missstandes erforderlich sind und keine überwiegenden schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen betroffener Personen entgegenstehen (Art. 66a Abs. 3 L.V.) – vom Landtag zur Ausübung seines Kontrollrechtes verarbeitet werden müssen. Dasselbe kann auf andere Arten von zugeleiteten Informationen zutreffen. Praktisch sind in der parlamentarischen Arbeit insbesondere Daten über politische Meinungen von besonderer Relevanz, jedoch können gerade in zugeleiteten Dokumenten auch andere Arten personenbezogener Daten vorkommen, eine Einschränkung auf bestimmte Datenkategorien ist vorab nicht möglich bzw. zweckmäßig. Strafrechtsbezogene Daten kommen beispielsweise – abgesehen von der Tätigkeit in Untersuchungsausschüssen – regelmäßig auch bei Auslieferungsersuchen in Immunitätsangelegenheiten in Betracht. Die Verarbeitung von Daten gemäß Art. 9 und 10 der Datenschutz-Grundverordnung (iVm § 4 Abs. 3 DSG) soll freilich nur zulässig sein, soweit und solange dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Geeignete Maßnahmen bzw. Garantien zum Schutz dieser Daten können etwa der Beschluss zur vertraulichen Sitzung, Maßnahmen zur Kennzeichnung und Nachverfolgbarkeit von Kopien oder die Gewährung eines bloßen Einsichtsrechtes für berechtigte Personen darstellen.

Zu Abs. 4:

Die Berechtigung zur Datenverarbeitung besteht für den Landtag einschließlich seiner Organe bzw. Mitglieder (z.B. Präsident und Präsidentin, Ausschüsse, einzelne Abgeordnete in ihrer Gesetzgebungsfunktion; siehe dazu VfGH 2.12.2024, E 1380/2024). Auch allfällige Funktionäre (z.B. Verfahrensanwalt oder Verfahrensanwältin im Untersuchungsausschuss) sind dem Landtag zuzurechnen. Die Bestimmung schließt auch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der parlamentarischen Klubs sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Landtagsdirektion ein, soweit sie für die jeweiligen Akteure und Akteurinnen des Landtages tätig werden.

Die Verarbeitungstätigkeiten all dieser Organe, Mitglieder und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Erfüllung ihrer Aufgaben sind dem Landtag zuzurechnen. Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher soll nach außen der Landtag als Organ sein, da sämtliche Verarbeitungstätigkeiten letztlich zur Erfüllung seiner verfassungsmäßigen Aufgaben erfolgen. Betroffene Personen haben sich daher an den Landtag zu wenden. Wer im Innenverhältnis befugt ist, für den Landtag zu handeln, ergibt sich aus den Bestimmungen der Landesverfassung (z.B. Art. 18 Abs. 3 oder 64 L.V.), diesem Gesetz (z.B. § 3b Abs. 4) und der Geschäftsordnung des Landtages.

Die missbräuchliche Verwendung personenbezogener Daten durch Abgeordnete zu eigenen Zwecken und außerhalb der ihnen eingeräumten Befugnisse und zugewiesenen Aufgaben (z.B. die eigenmächtige Veröffentlichung personenbezogener Daten durch einen einzelnen Abgeordneten oder eine einzelne

Abgeordnete) fällt nicht unter diese Bestimmung und ist daher auch nicht dem Landtag zuzurechnen. Eine solche eigenmächtige Verarbeitung durch einen Abgeordneten oder eine Abgeordnete, die nicht der Wahrnehmung von Aufgaben des Landtages dient, liegt auch dann vor, wenn sich der oder die Abgeordnete weigert, einer rechtskräftigen Entscheidung der Aufsichtsbehörde zu entsprechen.

Zu Abs. 5:

Diese Bestimmung wiederholt im Wesentlichen den Art. 18 Abs. 3 L.V. und stellt klar, dass die Prüfung und Bearbeitung datenschutzrechtlicher Anträge von betroffenen Personen sowie die Entscheidung darüber der Präsident bzw. die Präsidentin des Landtages, als nach außen vertretungsbefugtes Organ des Landtages, vornehmen soll. Er bzw. sie soll den Landtag auch in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren in Datenschutzangelegenheiten vertreten. Hinsichtlich der internen Vorgangsweise (z.B. betreffend die Beteiligung bzw. Einbeziehung der betreffenden Abgeordneten) können in der Geschäftsordnung des Landtages näher Regelungen getroffen werden.

Zu Abs. 6:

Der Abs. 6 trifft entsprechende Regelungen für den Landesvolksanwalt bzw. die Landesvolksanwältin und den Landes-Rechnungshof. Die Abs. 1 bis 3 sollen für diese Organe sinngemäß gelten, womit auch sie zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten – inkl. besonderer Kategorien personenbezogener Daten und Daten über gerichtlich und verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen und Unterlassungen – befugt sind, soweit dies zur Erfüllung ihrer (verfassungs)gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Dies soll allerdings nur gelten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Eine solche andere gesetzliche Regelung stellt etwa § 19 des Hinweisgeberschutzgesetzes dar, der detailliert regelt, welche personenbezogenen Daten der Landesvolksanwalt bzw. die Landesvolksanwältin in Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgabe als externe Meldestelle verarbeiten darf. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Abs. 1 bis 3 verwiesen.

Der Landesvolksanwalt bzw. die Landesvolksanwältin sowie der Landes-Rechnungshof sind monokratisch bzw. mit einer monokratischen Spitze organisiert. Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z. 7 der Datenschutz-Grundverordnung für Datenverarbeitungen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben sollen jeweils der Landesvolksanwalt bzw. die Landesvolksanwältin und der Landes-Rechnungshof sein. Das Handeln der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist – soweit es im Rahmen der ihnen zugewiesenen Befugnisse erfolgt – dem Landesvolksanwalt bzw. der Landesvolksanwältin oder dem Landes-Rechnungshof zuzurechnen.

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem § 3a Abs. 1 und 2 des Rechnungshofgesetzes 1948 bzw. dem § 5 Abs. 2 und 3 des Volksanwaltschaftsgesetzes 1982.

Zu § 3b:

Diese Bestimmung regelt die Veröffentlichungen des Landtages.

Zu Abs. 1:

Der Abs. 1 entspricht im Wesentlichen dem § 52 Abs. 4 GOG, welcher die stenographischen Protokolle des Nationalrates und deren Veröffentlichung regelt.

Die Herstellung der Öffentlichkeit hinsichtlich der seinem Zuständigkeitsbereich unterliegenden Arbeit des Landtages ist in demokratiepolitischer Hinsicht wichtig (vgl. z.B. den Grundsatz der Öffentlichkeit für Sitzungen des Landtages gemäß Art. 24 Abs. 1 L.V. oder die Ausführungen von *Kastelitz/Konrath/Neugebauer*, Datenschutz und Parlament, in *Lienbacher/Wielinger*, Jahrbuch Öffentliches Recht 2011, S. 162 und S. 192, zur Öffentlichkeitsfunktion von parlamentarischen Anfragen). Diesem Grundsatz entspringt auch die sachliche Immunität hinsichtlich wahrheitsgetreuer Berichte aus öffentlichen Sitzungen des Landtages (Art. 25 L.V.). Soweit die zu veröffentlichenden Informationen Eingang in eine öffentliche Sitzung des Landtages gefunden haben, ist Art. 25 L.V. zu berücksichtigen, der wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in öffentlichen Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse ohne einen Vorbehalt gesetzlicher Beschränkungen von jeder Verantwortung freistellt (siehe dazu näher *Wiederin*, Art. 25 L.V., in *Bußjäger/Germann/Goldgruber-Reiner* (Hrsg), Vorarlberger Landesverfassung (2024), Rz 5).

Gemäß § 51 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtages sind über die öffentlichen Sitzungen des Landtages Sitzungsberichte zu verfassen, die die wortgetreue Darstellung der Verhandlung mit Einschluss der Anträge, Vorlagen, der schriftlichen Berichte und Erklärungen sowie der Anfragen von Abgeordneten und der schriftlichen Anfragebeantwortungen enthalten. Diese Sitzungsberichte sollen, da sie unter den Schutz der sachlichen Immunität nach Art. 25 L.V. fallen, ohne weitere Voraussetzungen veröffentlicht werden. Diese Sitzungsberichte sind bereits bisher nach § 51 Abs. 2 der Geschäftsordnung

des Landtages zu veröffentlichen. Diese Bestimmung bildet allerdings keine ausreichende datenschutzrechtliche Grundlage für eine Veröffentlichung, da der Geschäftsordnung bloßer Innennormcharakter zukommt. Deshalb bedarf es einer Aufnahme der Sitzungsberichte in diese Bestimmung. Anzumerken ist, dass Sitzungsberichte freilich auch Informationen nach lit. a und lit. b enthalten können.

Soweit die entsprechenden Informationen (noch) nicht der sachlichen Immunität unterliegen, bedarf es einer Interessenabwägung im Einzelfall (wobei klargestellt wird und entsprechend zu berücksichtigen ist, dass es sich beim Kontroll- und Transparenzinteresse des Landtages betreffend die angeführten Angelegenheiten des Landes um ein erhebliches öffentliches Interesse handelt). Die Verwendung des Begriffes „soweit“ im zweiten Satz soll zum Ausdruck bringen, dass erforderlichenfalls auch nur eine teilweise Veröffentlichung dieser Informationen (z.B. in pseudonymisierter Form) zu erfolgen hat.

- *Zu lit. a:* Erfasst sind Anfragen gemäß Art. 64 L.V. zum Geschäftsbereich der jeweiligen Regierungsmitglieder. Die Kontrollaufgabe des Landtags bezieht sich lediglich auf die Landesverwaltung, nicht aber z.B. auf die mittelbare Bundesverwaltung. Die – unbeschadet des ersten Satzes – ausdrückliche Nennung von Anfragen und deren Beantwortung trägt dem Gedanken Rechnung, dass Anfragen auch den Zweck der Behandlung der Antwort in der Öffentlichkeit verfolgen und insofern deren Öffentlichkeitsfunktion für eine effiziente politische Kontrolle von grundsätzlicher Bedeutung ist (vgl. *Kastelitz/Konrath/Neugebauer*, Datenschutz und Parlament, in *Lienbacher/Wielinger*, Jahrbuch Öffentliches Recht 2011, S. 162), und sorgt insbesondere dafür, dass diese auch vor ihrer Behandlung in einer öffentlichen Sitzung des Landtages veröffentlicht werden können.
- *Zu lit. b:* Unter den Beratungsgegenständen sind alle Beratungsgegenstände des Landtages gemäß § 10 der Geschäftsordnung des Landtages zu verstehen. Diese umfassen derzeit Volksbegehren, Vorlagen von Mitgliedern des Landtages (selbständige Anträge), Vorlagen von Ausschüssen des Landtages, Berichte von Untersuchungsausschüssen, Vorlagen der Landesregierung, Berichte und Erklärungen der Landesregierung und ihrer Mitglieder, Anfragebesprechungen, Berichte des Rechnungshofes und des Landes-Rechnungshofes, Petitionen und Wahlen. Ausgenommen von der Veröffentlichungspflicht werden Immunitätsangelegenheiten, soweit sie nicht unter den ersten Satz fallen, da diese in der Regel personenbezogene Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen enthalten und daher grundsätzlich von einem überwiegenden berechtigten Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person ausgegangen werden kann. Die ausdrückliche Nennung der Beratungsgegenstände soll sicherstellen, dass diese bereits vor deren Behandlung in einer öffentlichen Sitzung des Landtages (siehe dazu den ersten Satz) bzw. auch für den Fall, dass eine solche nicht erfolgt, veröffentlicht werden können (sofern und soweit nicht ausnahmsweise entgegenstehende Geheimhaltungspflichten überwiegen).

Zu Abs. 2:

Gemäß § 44 Abs. 8 der Geschäftsordnung des Landtages bedürfen Ton- und Bildaufnahmen im Landtag der Bewilligung des Präsidenten. Der Präsident kann die Bewilligung widerrufen, wenn der Landtag den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt oder wenn sich zeigt, dass durch die Bild- oder Tonaufnahmen die Freiheit der Beratung des Landtages beeinträchtigt wird. Soweit im Gesetz auf Ton- und Bildaufnahmen von öffentlichen Sitzungen des Landtages Bezug genommen wird, ist daher zunächst vorzusetzen, dass diese nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung zulässig sind. Demnach ist diese Bestimmung auch als bloße Ermächtigung ausgestaltet. Abgesichert werden soll die bereits bisher bestehende Praxis, öffentliche Landtagssitzungen via Live-Stream im Internet zu übertragen und die Aufnahmen über das Videoarchiv des Landtages dauerhaft zur Verfügung zu stellen. Da auch diese Aufnahmen unter den Schutz der sachlichen Immunität nach Art. 25 L.V. fallen, dürfen diese ebenfalls ohne weitere Voraussetzungen veröffentlicht werden.

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem § 47 Abs. 1 GOG.

Zu Abs. 3:

Als Vorbild für diese Bestimmung diene der § 14 Abs. 8 zweiter Satz GOG.

Es handelt sich um eine Ermächtigung zur Veröffentlichung von Informationen, die nicht von Abs. 1 umfasst sind. In Frage kommen z.B. Informationen zu einer Landtagsenquete, zu Veranstaltungen des Landtages oder zu nichtöffentlichen Sitzungen des Landtages. Diese Informationen können in unterschiedlicher Form öffentlich zugänglich gemacht werden (z.B. auf der Homepage des Landtages aber auch in Form einer Broschüre oder über soziale Medien). Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass diese Ermächtigung jedenfalls auf den Wirkungsbereich des Landtages (z.B. hinsichtlich der Kontrollrechte auf die Verwaltung des Landes) beschränkt ist. Es ist eine Interessenabwägung im

Einzelfall erforderlich (wobei auch hier klargestellt wird, dass es sich beim Kontroll- und Transparenzinteresse des Landtages betreffend die in seinen Wirkungsbereich fallenden Angelegenheiten um ein erhebliches öffentliches Interesse handelt).

Zu Abs. 4:

Der Abs. 4 regelt, wer für den Landtag über die Veröffentlichung von Informationen bzw. im Fall verpflichtender Veröffentlichungen (Abs. 1) über deren Umfang entscheidet. Auch diese Bestimmung lehnt sich an § 14 Abs. 8 zweiter Satz GOG an.

Beispiele für Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtages, wonach jemand anderer als der Präsident oder die Präsidentin über die Veröffentlichung entscheidet, sind:

- Veröffentlichung von Berichten über die in einer Ausschusssitzung behandelten Beratungsgegenstände (§ 26 Abs. 5),
- Drucklegung schriftlicher Ausschussberichte (§ 29 Abs. 3),
- Veröffentlichung von Berichten und Beratungsgegenständen aus nicht öffentlichen Sitzungen (§ 32 Abs. 4) und
- Drucklegung von Berichten des Untersuchungsausschusses (§ 55b Abs. 5).

Zu § 3c:

Diese Bestimmung regelt Beschränkungen der Betroffenenrechte und die Wahrnehmung von Betroffenenrechten bei zugeleiteten Verhandlungsgegenständen nach dem Vorbild der §§ 3b und 3c des Informationsordnungsgesetzes.

Art. 23 Abs. 1 lit. a bis e der Datenschutz-Grundverordnung erlaubt eine gesetzliche Beschränkung der Pflichten und Rechte gemäß den Art. 12 bis 22 und Art. 34 sowie Art. 5 der Datenschutz-Grundverordnung, insofern dessen Bestimmungen den in den Art. 12 bis 22 der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen, sofern eine solche Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt, die den Schutz wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses eines Mitgliedstaates sicherstellt. Gemäß Art. 23 Abs. 1 lit. h der Datenschutz-Grundverordnung können solche Beschränkungen auch zur Sicherstellung von Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsfunktionen, die dauernd oder zweitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt für die genannten Zwecke verbunden sind, vorgenommen werden. § 1 Abs. 4 DSG regelt, dass gesetzliche Beschränkungen des Rechts auf Auskunft, Löschung und Berichtigung zulässig sind, sofern sie in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind (Verweis auf § 1 Abs. 2 DSG bzw. Art. 8 Abs. 2 EMRK) und jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

Klargestellt wird, dass es sich dabei nur um eine Einschränkung von Rechten Betroffener handelt und sich daraus keine über § 3a Abs. 1 bis 3 hinausgehende Ermächtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt. Jede Datenverarbeitung muss sich auf einen der Rechtfertigungsgründe des Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung stützen. Dabei kommen insbesondere die Erforderlichkeit zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten (z.B. Veröffentlichungen § 3b Abs. 1) oder zur Wahrnehmung einer rechtlich geregelten und im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe (z.B. Wahrnehmung von Kontrollrechten, Gesetzgebungstätigkeit) und allenfalls die Zustimmung der Betroffenen in Frage.

Das Funktionieren der Staatsfunktion Gesetzgebung und insbesondere der dazu zählenden parlamentarischen Kontrolle ist ein wichtiges Ziel des allgemeinen öffentlichen Interesses eines Mitgliedstaates im Sinne des Art. 23 Abs. 1 lit. e und h Datenschutz-Grundverordnung. Die Bedeutung der Staatsfunktion Gesetzgebung zeigt sich insbesondere in der Gesetzesbindung der Verwaltung (Art. 18 Abs. 1 B-VG) und der Kontrolle der Gesetzgebung über die Verwaltung (z.B. Anfragerecht, Untersuchungsrecht, Geltendmachung der rechtlichen Verantwortlichkeit nach Art. 141 B-VG, Misstrauensvotum).

Festzuhalten ist, dass die Datenschutz-Grundverordnung im Bereich der Parlamentsverwaltung uneingeschränkt zur Geltung kommt. Gerade dort fällt eine Vielzahl von personenbezogenen Daten an, die nicht von den gegenständlichen Einschränkungen betroffen sind. Diese sind nur anwendbar, soweit personenbezogene Daten für die Vorbereitung, Einbringung, Behandlung und Veröffentlichung von parlamentarischen Verhandlungsgegenständen bzw. parlamentarischen Dokumenten verarbeitet werden. Nicht erfasst von den Ausnahmen sind etwa organisatorische Belange der Parlamentsdirektion oder auch

der Abgeordneten, Landtagsfraktionen und Landtagsklubs. Die Beschränkungen sind somit auf das unbedingt erforderliche Ausmaß des Kernbereichs der Staatsfunktion Gesetzgebung reduziert und können daher nicht zur Umgehung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in anderen Arbeitsbereichen als der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben genutzt werden.

Die Besonderheit der Staatsfunktion Gesetzgebung besteht darin, dass sie im Gegensatz zu den Staatsfunktionen Verwaltung und Gerichtsbarkeit nur in geringerem Ausmaß gesetzlich determiniert ist. Die grundlegenden Aufgaben und Funktionen sind zumeist bereits auf Verfassungsebene festgelegt und werden allenfalls durch Geschäftsordnungen oder ähnliches näher determiniert. Den Abgeordneten muss ein gewisser (auch politischer) Spielraum bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zukommen, die wie bereits erwähnt oft nur rudimentär gesetzlich determiniert sind. Diese Stellung der Abgeordneten äußert sich insbesondere im Recht auf die freie Ausübung des Mandates (Art. 28 L.V.) sowie in der persönlichen und sachlichen Immunität (Art. 29 und 25 L.V.). Es muss daher eine ungestörte Vorbereitung parlamentarischer Dokumente möglich sein, wobei auch das Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK) zu berücksichtigen ist.

Im Bereich der Staatsfunktion Gesetzgebung fallen personenbezogene Daten vor allem im Bereich der parlamentarischen Kontrolle (insbesondere Anfragerecht und Untersuchungsrecht) an. Besonders in diesem Bereich kann es erforderlich sein, Betroffene nicht frühzeitig über allfällige Nachforschungen zu informieren und Hinweisgeber bzw. Hinweisgeberinnen entsprechend zu schützen. Weiters ist es in demokratiepolitischer Hinsicht wichtig, parlamentarische Dokumente sowie den Inhalt von Landtagssitzungen in ihrem vollen Umfang zu Dokumentationszwecken aufzubewahren, um die Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns sicherstellen zu können (vgl. auch Art. 25 L.V. und § 2 des Archivgesetzes). Solche Informationen sollen daher nicht nachträglich verändert oder gelöscht werden müssen. Eine andere Frage stellt die Veröffentlichung solcher Informationen dar. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen verwiesen.

Die Beschränkungen gemäß Abs. 4 bis 7 kommen nur insoweit zur Anwendung, als sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Landtages bzw. seiner Mitglieder erforderlich sind. Die Einschränkungen betreffen im Wesentlichen den Bereich der Vorbereitung von parlamentarischen Dokumenten bzw. Instrumenten, sobald eine Veröffentlichung erfolgt, stehen den Betroffenen geeignete Mittel zur Verfügung um ihre Interessen wahrzunehmen. Der Wesensgehalt der Grundrechte wird daher gewahrt, die Beschränkungen sind insoweit verhältnismäßig.

Zu Abs. 1:

Abs. 1 legt den Umfang der Beschränkungen fest. Diese beziehen sich auf die Vorbereitung und Behandlung der Beratungsgegenstände gemäß § 10 der Geschäftsordnung des Landtages sowie auf die Vorbereitung und Behandlung der übrigen in der Geschäftsordnung vorgesehenen parlamentarischen Dokumente. Festzuhalten ist, dass dem Landtag bzw. der die Landtagsarbeit vorbereitenden Tätigkeit auch die einschlägige parlamentarische Tätigkeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Landtagsdirektion sowie von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Landtagsklubs und Landtagsfraktionen (z.B. die Ausarbeitung parlamentarischer Anfragen oder selbständiger Anträge) zuzurechnen ist. Davon zu trennen sind die Aufgaben der Parlamentsverwaltung der Landtagsdirektion sowie der organisatorischen Selbstverwaltung der Landtagsklubs und Landtagsfraktionen.

Zu Abs. 2:

Abgeordnete bekommen – gerade im Hinblick auf ihre parlamentarische Kontrolltätigkeit, aber auch als Anregung für Initiativen im Bereich der Gesetzgebung im engeren Sinne – häufig Hinweise und Anregungen von Dritten, die auch personenbezogene Daten enthalten können. Die Identität dieser Hinweisgeber oder Hinweisgeberinnen muss geschützt werden, um die parlamentarische Kontrolltätigkeit nicht zu gefährden. Teilweise erfolgt die Informationsweitergabe auch anonym, sodass die Quelle der Daten nicht bekannt ist. Darüber hinaus werden häufig Medienberichte zum Anlass für Anfragen oder Anträge genommen, die ebenfalls personenbezogene Daten enthalten können und für Vorbereitungszwecke erfasst, gesammelt und ausgewertet werden müssen. Zum Zeitpunkt der Erlangung der Informationen bzw. personenbezogenen Daten ist in der Regel noch unklar, ob und wenn ja, in welcher Weise diese (weiter)verarbeitet werden und ob bzw. gegebenenfalls an wen sie weitergegeben werden. Regelmäßig erweisen sich Hinweise nach weiteren Recherchen als unzutreffend oder von geringerer Tragweite als von den übermittelnden Personen angenommen. Die Entscheidung, aufgrund welcher Information welche parlamentarischen Handlungen gesetzt werden, ist unmittelbarer Ausfluss der politischen Bewertung und Meinungsbildung der Abgeordneten und damit besonders geschützt.

Ein vorzeitiges Bekanntwerden, dass zu bestimmten Sachverhalten Informationen erhoben werden, welche dies sind und woher sie stammen, würde den Zweck der parlamentarischen Kontrolle gefährden. Es ist daher notwendig, die Informationspflichten gemäß Art. 13 und 14 der Datenschutz-

Grundverordnung entsprechend einzuschränken. Die gebotenen Informationen sind in Form einer generellen Erklärung in elektronischer Form auf der Homepage des Landtages im Internet zur Verfügung zu stellen. Eine Erteilung individueller, auf die konkreten Umstände bezogener Informationen wäre faktisch häufig nicht möglich. Sie würde die freie politische Meinungsbildung und deren Äußerung behindern und somit einen negativen Einfluss auf diese ausüben. Ein gelinderes Mittel als die Beschränkung auf allgemeine Informationspflichten ist nicht erkennbar, wenn sowohl das Vertrauen von Bürgern und Bürgerinnen, die sich an ihre Vertreter und Vertreterinnen im Landtag wenden, als auch der offene parlamentarische Diskurs und die Wahl der parlamentarischen Mittel gewahrt werden sollen.

Zu Abs. 3:

Das Recht auf Auskunft kann aus den bereits zu Abs. 1 genannten Gründen sowie darüber hinaus auch aus folgenden Gründen nicht unbeschränkt zur Anwendung gelangen:

Parlamentarische Dokumente sind zu großen Teilen nach § 3b Abs. 1 zu veröffentlichen und sind damit für jedermann zugänglich. Durch die Bereitstellung in elektronischer Form können die Dokumente auch durchsucht werden. Eine automationsunterstützte Suche etwa nach Namen im Landtagsinformationssystem ist möglich. Soweit parlamentarische Dokumente und Unterlagen jedoch nicht öffentlich sind, fallen sie entweder unter den Schutz interner parlamentarischer Beratungen bzw. deren Vorbereitung (z.B. nichtöffentliche und vertrauliche Sitzungen von Ausschüssen) oder ihre Zurückhaltung ist zum Schutz von Rechten Dritter erforderlich. Müssten Hinweisgeber und Hinweisgeberinnen damit rechnen, dass ihre Identität im Zuge von Auskunftsanträgen aufgedeckt würde, hätte dies einen absehbar negativen Effekt auf die Bereitschaft, Informationen über mutmaßliche Missstände an Abgeordnete heranzutragen. Die Wirksamkeit der parlamentarischen Kontrolle würde damit geschmälert und das Erkennen gesetzgeberischen Handlungsbedarfs behindert. Das gelindeste Mittel besteht daher darin, individuelle Einsichtnahmen im öffentlichen Bereich durch technische Mittel (Suchfunktion) zu ermöglichen, im vorbereitenden und geschützten Bereich jedoch das Auskunftsrecht auszuschließen. Der Begriff „in Ausübung ihres Mandates“ ist so zu verstehen, dass er neben der unmittelbaren parlamentarischen Tätigkeit auch die entsprechenden Vorbereitungstätigkeiten umfasst.

Zu Abs. 4:

Parlamentarische Materialien des Landtages unterliegen der sachlichen Immunität nach Art. 25 L.V. Eine nachträgliche Änderung wäre vor diesem Hintergrund kritisch zu sehen. Zudem besteht, wie bereits eingangs erwähnt, ein erhebliches Interesse an der wahrheitsgetreuen Dokumentation der parlamentarischen Vorgänge. Zu beachten ist auch, dass es in der parlamentarischen Tätigkeit häufig um Werturteile bzw. politische Bewertungen geht. Zwar kann eine Unrichtigkeit nur im Hinblick auf Tatsachenangaben und nicht im Hinblick auf Werturteile vorliegen (vgl. *Kühling/Buchner*, Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz³, Art. 16 DS-GVO Rz 8), der Übergang zwischen diesen Kategorien kann aber fließend sein. Daher ist es erforderlich, das Recht auf Berichtigung auf Formalia, also Schreibfehler und andere offensichtliche Unrichtigkeiten zu beschränken. Zu darüberhinausgehenden unrichtigen oder unvollständigen personenbezogenen Daten kann die betroffene Person in einer Erklärung die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit dieser Daten rügen. Die Erklärung ist den gerügten Daten beizufügen und, im Falle der Veröffentlichung der gerügten Daten, mit diesen gemeinsam zu veröffentlichen. Somit wird der Einwand der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Betroffenen transparent gemacht bzw. ist auch für die Öffentlichkeit nachvollziehbar. Die Möglichkeit zur Abgabe einer Erklärung stellt ein gelinderes Mittel zum vollständigen Ausschluss des Rechtes auf Berichtigung dar.

Zu Abs. 5:

Aus den bereits zu Abs. 4 genannten Gründen ist auch eine (nur teilweise) Löschung parlamentarischer Materialien in der Regel ausgeschlossen. Weiters kann einer Löschung auch der Art. 17 Abs. 3 lit. d der Datenschutz-Grundverordnung (im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke) entgegenstehen oder die Verarbeitung gemäß Art. 17 Abs. 3 lit. a oder b der Datenschutz-Grundverordnung erforderlich sein. Das Recht auf Löschung muss daher notwendigerweise in Bezug auf die jeweiligen internen Dokumente ausgeschlossen werden, da auch (aufwändige) Einzelfallprüfungen in der Regel nicht zum Erfolg führen können. In Bezug auf personenbezogene Daten in veröffentlichten parlamentarischen Materialien sind Löschanträge dagegen zulässig. Ein gelinderes Mittel als die Beschränkung des Löschungsrechts auf die in veröffentlichten parlamentarischen Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten ist aufgrund der Dokumentationsanforderlichkeiten und der für Originaldokumente geltende sachliche Immunität nicht denkbar.

Zu Abs. 6:

Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung spielt infolge der notwendigen Beschränkung der anderen Betroffenenrechte keine gesonderte Rolle. Da das Recht auf Berichtigung nur in Bezug auf offenkundige Unrichtigkeiten gilt, wird für die Überprüfung der Richtigkeit kein längerer Zeitraum benötigt. Die Abgabe einer Erklärung nach Abs. 4 führt wiederum nicht dazu, dass die betreffenden personenbezogenen Daten geändert werden, weshalb insofern auch eine Einschränkung der Verarbeitung nicht in Betracht kommt. Wenn personenbezogene Daten in veröffentlichten parlamentarischen Materialien gelöscht werden, bleibt – wie oben ausgeführt – das jeweilige Originaldokument erhalten, sodass für Art. 18 Abs. 1 lit. b und c der Datenschutz-Grundverordnung kein Anwendungsbereich verbleibt.

Auch für die Mitteilungspflicht nach Art. 19 der Datenschutz-Grundverordnung verbleibt kaum ein Anwendungsbereich, da das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung ausgeschlossen und das Recht auf Berichtigung und Löschung stark eingeschränkt ist. Die häufigste Form der Offenlegung wird durch Veröffentlichung stattfinden, in diesem Fall ist eine berichtigende Erklärung ebenfalls zu veröffentlichen oder sind die veröffentlichten Daten zu löschen.

Zu Abs. 7:

Für das Widerspruchsrecht gelten im Wesentlichen dieselben Überlegungen wie für das Recht auf Löschung. Abweichend von Art. 21 Abs. 1 zweiter Satz der Datenschutz-Grundverordnung muss der Verantwortliche allfällige schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen überwiegen, lediglich glaubhaft machen. Dies ist darin begründet, dass die Notwendigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten im parlamentarischen Prozess sehr stark von politischen Wertungen, Kontrollinteressen etc. abhängt, weshalb ein formeller Nachweis entsprechender Gründe nicht möglich ist.

Zu Abs. 8:

Die in den Abs. 4 bis 7 genannten Beschränkungen kommen nur insoweit zur Anwendung als dies jeweils zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Landtages einschließlich seiner Mitglieder erforderlich ist. So kann z.B. hinsichtlich eines parlamentarischen Dokuments, das nicht unter die sachliche Immunität fällt und dessen Aufbewahrung auch für Dokumentations- oder Archivierungszwecke nicht mehr erforderlich ist, ausnahmsweise doch eine Löschverpflichtung bestehen.

Zu Abs. 9:

Bei zugeleiteten Verhandlungsgegenständen (z.B. Regierungsvorlagen, Berichte der Landesregierung oder ihrer Mitglieder, Petitionen, Volksbegehren und Auslieferungersuchen) hat der Landtag keinen Einfluss auf die darin allenfalls enthaltenen personenbezogenen Daten. Er hat diese Verhandlungsgegenstände entsprechend den verfahrensrechtlichen Bestimmungen zu behandeln. Vergleichbares gilt für Akten, die einem Untersuchungsausschuss vorgelegt werden (Art. 66a Abs. 2 L.V.). Diese wurden vom vorlagepflichtigen Organ als für den Untersuchungsgegenstand potentiell relevant eingestuft und eine Interessenabwägung nach Art. 66a Abs. 3 L.V. vorgenommen. Der Untersuchungsausschuss darf sie gemäß seinem verfassungsmäßigen Auftrag verwenden; nach Ende seiner Tätigkeit werden sie gegebenenfalls wieder an das vorlagepflichtige Organ zurückgestellt.

Rechte von betroffenen Personen, die sich auf die (Inhalte der) übermittelten Informationen beziehen, sind in diesen Fällen daher ausschließlich gegenüber der zuleitenden Stelle bzw. Person geltend zu machen. Nur diese kann beurteilen, aus welchen Gründen die Verwendung der jeweiligen Daten erforderlich ist/war bzw. inwieweit Anträgen von Betroffenen zu entsprechen ist. Der Landtag als Empfänger der jeweiligen Daten ist über allfällige Anpassungen unverzüglich zu informieren, damit die adaptierte Version gegebenenfalls der weiteren Behandlung zugrunde gelegt werden kann.

In Einzelfällen kann es erforderlich sein, eine bei der zuleitenden Stelle bzw. Person erfolgte datenschutzrechtliche Anpassung im parlamentarischen Verfahren nicht nachzuvollziehen: Dies etwa dann, wenn die ursprünglichen Dokumente benötigt werden, um einem Kontrollauftrag nachzukommen.

Eine Weiterverarbeitung der übermittelten Informationen im Bereich des Landtages (z.B. Übernahme in einen Ausschussbericht) ist von dieser Regelung nicht umfasst. Hier gelten die Vorschriften nach Abs. 1 bis 8 und § 3a. Auch bezüglich der Veröffentlichung zugeleiteter Informationen sind die Betroffenenrechte gegenüber dem Landtag geltend zu machen.

Zu Abs. 10:

Mit ihren Aufgaben nehmen der Landesvolksanwalt bzw. die Landesvolksanwältin und der Landes-Rechnungshof einen Teil der Kontrollaufgaben des Landtages wahr. Das Funktionieren dieser Kontrolle ist ein wichtiges Ziel des allgemeinen öffentlichen Interesses (siehe bereits die Ausführungen zum Landtag

weiter oben). Zur Erforderlichkeit der vorgeschlagenen Regelungen kann weitgehend auf die Begründung zu den Abs. 2 bis 8 verwiesen werden. Auch ist darauf hinzuweisen, dass auf die Verwaltungsangelegenheiten dieser Organe die Datenschutz-Grundverordnung unbeschränkt zur Anwendung gelangt.

Die Beschränkungen der Betroffenenrechte sind im Hinblick auf die unbeeinträchtigte Ausübung der Prüf- und Kontrollaufgaben auf das unbedingt erforderliche Ausmaß des Kernbereichs der Kontrolle reduziert und können daher nicht zur Umgehung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in Verwaltungsangelegenheiten genützt werden.

Auch der Landesvolksanwalt bzw. die Landesvolksanwältin und der Landes-Rechnungshof arbeiten im Rahmen ihrer Kontroll- und Prüfaufgaben in der Regel mit Dokumenten der ihrer Prüfung unterliegenden Rechtsträger, hinsichtlich derer sie keinen Einfluss auf die darin enthaltenen personenbezogenen Daten haben. Sie haben diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu bearbeiten. Daher soll auch der Abs. 9 für diese Organe sinngemäß gelten und sollen im Hinblick auf zugeleitete oder sonst zur Verfügung stehende Informationen die Rechte der Betroffenen gegenüber der jeweils zuleitenden oder zur Verfügung stellenden Stelle bzw. Person geltend zu machen sein. Dies gilt nicht für die Weiterverarbeitung der zugeleiteten oder sonst zur Verfügung gestellten Informationen in eigenen Dokumenten des Landesvolksanwaltes bzw. der Landesvolksanwältin oder des Landes-Rechnungshofes (z.B. die Übernahme in Berichte und deren Veröffentlichung). Diesbezüglich sind die Betroffenenrechte gegenüber dem Landesvolksanwalt bzw. gegenüber der Landesvolksanwältin oder dem Landes-Rechnungshof geltend zu machen und gelten die Abs. 2 bis 8 sowie § 3a Abs. 4.

Eine vorzeitige Bekanntgabe der Tatsache, dass Daten über eine bestimmte Person verarbeitet werden und woher sie stammen, kann die beschriebenen Kontroll- und Prüfaufgaben behindern, weshalb auch hier nur eine allgemeine Information erfolgen und auf die individuelle Erteilung von Informationen verzichtet werden soll. Ausdrücklich klargestellt wird außerdem, dass das Auskunftsrecht gegenüber diesen Organen nicht gelten soll. Wie bereits ausgeführt, arbeiten die Organe hauptsächlich mit Dokumenten bzw. Informationen der ihrer Prüfung unterliegenden Rechtsträger und kann diesbezüglich das Auskunftsrecht gegenüber diesem Rechtsträger in der Regel unbeschränkt geltend gemacht werden. Beim Landesvolksanwalt oder der Landesvolksanwältin können zwar im Rahmen von Beschwerden personenbezogene Daten direkt bei den Betroffenen erhoben werden, da die Daten in diesem Fall allerdings proaktiv vom Betroffenen selbst übermittelt werden, erscheint der Ausschluss auch hier verhältnismäßig. Hinsichtlich der erforderlichen Dokumentations- und Archivierungspflichten wird auf die Ausführungen zum Landtag verwiesen.

Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit ist darauf hinzuweisen, dass auch für den Landesvolksanwalt bzw. die Landesvolksanwältin und den Landes-Rechnungshof die Einschränkungen gemäß Abs. 4 bis 7 nur insoweit gelten, als sie zur Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind (siehe den Verweis auf Abs. 8). Weiters gilt für die Prüf- und Kontrolltätigkeit ein Vertraulichkeitsgebot (vgl. z.B. VfSlg 19.835/2013 zur Tätigkeit des Rechnungshofes und Art. 60 Abs. 4 L.V. zur Verschwiegenheitspflicht des Landesvolksanwaltes bzw. der Landesvolksanwältin). Personenbezogene Daten dürfen nur insoweit veröffentlicht oder weitergegeben werden, als dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich und verhältnismäßig ist. Auch gelten die verwiesenen Bestimmungen nur insoweit, als gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichende Bestimmungen zu den Betroffenenrechten finden sich etwa in § 19 Abs. 6 des Hinweisgeberschutzgesetzes.

Zu Z. 5 und 6 (Abschnittsbezeichnungen 4. Abschnitt und 5. Abschnitt):

Aufgrund des neu eingefügten 3. Abschnittes sind die bisherigen Abschnitte 3 und 4 in Abschnitte 4 und 5 umzubenennen.

Zur Änderung des Notifikationsgesetzes (Artikel VII):

Zu § 3 Abs. 4:

Der Abs. 4 setzt bereits bisher Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2015/1535 um, der bestimmt, dass aufgrund dieses Artikels übermittelte Informationen als nicht vertraulich gelten, es sei denn, dies wird von dem notifizierenden Mitgliedstaat ausdrücklich beantragt und begründet.

Nun handelt es sich bei den zu übermittelnden technischen Vorschriften im allgemeinen um generelle Normen, hinsichtlich derer von einem allgemeinen Interesse auszugehen ist und in der Regel keine Geheimhaltungsgründe vorliegen werden. Ein solcher Antrag auf vertrauliche Behandlung an die Europäische Kommission ergibt aber nur dann Sinn, wenn eine vertrauliche Behandlung der Informationen auch auf nationaler Ebene geboten ist. Dies ist aber jedenfalls dann nicht der Fall, wenn

die entsprechende Information nach dem Informationsfreiheitsgesetz zugänglich ist. Daher soll als Voraussetzung für einen solchen Antrag das Vorliegen eines Geheimhaltungsgrundes vorgesehen werden, um eine einheitliche Bewertung hinsichtlich der gebotenen Vertraulichkeit sicherzustellen. Die vorgeschlagene Änderung bewegt sich in dem von der Richtlinie vorgesehenen Rahmen, da der Antrag auf vertrauliche Behandlung lediglich eine Möglichkeit darstellt, die den Mitgliedstaaten eingeräumt wird.

Zur Änderung des Antidiskriminierungsgesetzes (Artikel VIII):

Zu Z. 1 (§ 10a Abs. 4):

Der Abs. 4 setzt bereits bisher den Art. 7 Abs. 1 lit. b der Richtlinie (EU) 2016/2102 um, wonach bei Websites und mobilen Anwendungen eine Erklärung über die Barrierefreiheit zur Verfügung zu stellen ist, die u.a. einen sogenannten Feedback-Mechanismus enthalten muss, mit dem die Nutzer auf Mängel bei der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen hinweisen und die gemäß Art. 1 Abs. 4 und 5 ausgenommenen Informationen anfordern können. Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass die öffentlichen Stellen auf Mitteilungen und Anfragen innerhalb einer vernünftigen Frist angemessen reagieren.

Bei den in Abs. 4 zweiter Satz geregelten Anfragen zu Inhalten von Websites und mobilen Anwendungen handelt es sich letztlich auch um Anträge auf Zugang zu Informationen. Zwar kann im Rahmen eines individuellen Antrages auf Informationszugang nach § 9 IFG auf bereits veröffentlichte Informationen verwiesen werden, gemäß den Erläuterungen zum IFG kann es aber ausnahmsweise in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, in denen das Internet nicht genutzt werden kann (etwa aufgrund fortgeschrittenen Alters oder einer Behinderung) angezeigt sein, trotz erfolgter Veröffentlichung auch einen individuellen Informationszugang zu gewähren (vgl. AB 2420 BlgNR XXVII. GP S. 23).

Die betreffende Person könnte daher statt einer Anfrage nach § 10a Abs. 4 auch ein Informationsbegehren nach den §§ 7 ff IFG an die zuständige Stelle richten, welchem im Falle der Unzumutbarkeit (von welcher in einem solchen Fall auszugehen ist) stattzugeben wäre, anstatt auf die veröffentlichte Information zu verweisen. Da die Informationen in diesen Fällen gerade nicht in einem barrierefreien Format vorliegen, wird es in der Regel auf eine Information im Gegenstand hinauslaufen.

Um die Unterschiede zwischen einer Anfrage nach Art. 10a Abs. 4 und einem Antrag auf Informationszugang nach den §§ 7 ff IFG möglichst gering zu halten, wird die Frist für die Beantwortung von Anfragen an die Fristen nach dem IFG angeglichen. Die Beantwortung hat daher grundsätzlich innerhalb von vier Wochen (mit der Option auf Verlängerung um weitere vier Wochen) zu erfolgen. Die bisherige Frist von zwei Monaten wird daher geringfügig verkürzt.

Zu Z. 2 (§ 13 Abs. 3):

Es erfolgt eine im Hinblick auf die Abschaffung der Amtsverschwiegenheit erforderliche terminologische Anpassung. Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen zu Punkt 1.1. ausgeführt, wird die Beibehaltung von organisations- und materiengesetzlichen Verschwiegenheitspflichten, soweit diese mit der Informationsfreiheit vereinbar sind, als notwendig bzw. zweckmäßig angesehen. Diese sollen auch künftig nicht gegenüber der Antidiskriminierungsstelle gelten. Weiterhin soll die Antidiskriminierungsstelle allerdings derselben Verschwiegenheit unterliegen, wie das Organ, an das sie herangetreten ist. Diese Bestimmung wurde dem Art. 60 Abs. 4 L.V. nachempfunden (vgl. Blg 2/2005 28. LT S. 24), es wird daher auch auf die Erläuterungen zur Änderung des Art. 60 Abs. 4 L.V. durch das gleichzeitig vorliegende Verfassungsgesetz über eine Änderung der Landesverfassung verwiesen.

Zu Z. 3 (§ 16):

Der § 16 setzt bereits bisher Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2014/54/EU um, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, in mehr als einer der Amtssprachen der Union Informationen zu den Freizügigkeitsrechten von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bereitzustellen. Bereits bisher wurde in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung ausgeführt, dass der Verpflichtung beispielsweise dadurch entsprochen werden kann, indem entsprechende Beiträge im Internet (etwa auf der Homepage des Landes) veröffentlicht oder aber einschlägige Informationen im Rahmen individueller Beratungsgespräche zur Verfügung gestellt werden (vgl. Blg 98/2016 30. LT Teil B S. 10).

Diese Informationen richten sich potentiell an einen unbeschränkten Personenkreis und sind daher als Information von allgemeinem Interesse anzusehen. Es wird daher nunmehr verpflichtend die Publikation dieser Informationen auf der Homepage des Landes im Internet vorgesehen. Zusätzlich ist aufgrund von § 4 Abs. 2 IFG eine Erfassung im Informationsregister vorzunehmen.

Zu Z. 4 (§ 24):

Es wird eine Übergangsbestimmung für jene Anfragen nach § 10a Abs. 4 vorgesehen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle anhängig sind. Für diese soll noch die alte Rechtslage, d.h. insbesondere die geringfügig längere Erledigungsfrist, gelten.

Zur Änderung des Landes-Geodateninfrastrukturgesetzes (Artikel IX):**Zu § 15 Abs. 1:**

Die Änderung des Abs. 1 berücksichtigt den Beschluss (EU) 2024/2829 zur Änderung der Richtlinie 2007/2/EG (zuvor geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010), wonach die zusammenfassenden Berichte, falls erforderlich, spätestens am 31. März jeden zweiten Jahres zu aktualisieren sind. Dieser Zweijahres-Rhythmus gilt ab dem 31. März 2025. Die nächste Aktualisierung des Berichtes hat daher bis zum 31. März 2027 zu erfolgen.

Zur Änderung des Statistikgesetzes (Artikel X):**Zu Z. 1 (§ 2 lit. a):**

Der Verweis auf § 7 wird entsprechend der dort vorgenommenen Änderungen angepasst. Gleichzeitig wird klargestellt, dass der Grundsatz der Objektivität und Unparteilichkeit auch weiterhin für die Veröffentlichung und Übermittlung von statistischen Auswertungen gilt. Er ist demnach bereits bei der Erstellung von statistischen Auswertungen zu beachten.

Zu Z. 2 und 3 (§ 7):

Der § 7 Abs. 1 sieht bisher ein Verbot für die Veröffentlichung oder Weitergabe von statistischen Auswertungen vor, wenn diese Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen. Gemäß § 2 Abs. 2 IFG gelten amtliche Statistiken, sofern sie einen allgemeinen Personenkreis betreffen oder für einen solchen relevant sind, als Informationen von allgemeinem Interesse, die nach § 4 IFG zu veröffentlichen sind, soweit keine Geheimhaltungsgründe nach § 6 IFG entgegenstehen. Ein generelles Verbot der Veröffentlichung von Statistiken, die einen Personenbezug zulassen, ist mit den Vorgaben des IFG nicht vereinbar. Vielmehr ist das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Personen im Rahmen der nach § 6 IFG erforderlichen Interessenabwägung zu berücksichtigen und bei einem Überwiegen der Geheimhaltungsinteressen von einer Veröffentlichung abzugehen. Demnach soll der Abs. 1 ersatzlos entfallen. Die Frage, ob eine statistische Auswertung zu veröffentlichen oder auf Antrag herauszugeben ist, richtet sich künftig nach den Bestimmungen des IFG. Dementsprechend ist auch die Überschrift des § 7 anzupassen.

Die Beschränkung für die Übermittlung von Einzeldaten an andere statistikführende Stellen (bisherige Abs. 2 und 3) bleiben unverändert erhalten; die Absatzbezeichnungen werden aufgrund des Wegfalls von Abs. 1 entsprechend berichtigt.

Zur Änderung des Archivgesetzes (Artikel XI):**Zu Z. 1 (§ 1):**

Die Aufnahme der vorarchivischen Dokumentenverwaltung in den Geltungsbereich soll deren Bedeutung für die Archivierung nochmals stärker betonen und auf den bereits bestehenden § 4 hinweisen.

Zu Z. 2 und 3 (§ 2):

In Abs. 2 soll zusätzlich zu den primären in Abs. 1 verankerten Zwecken der Archivierung auch der Zweck der Gewährleistung von Rechtssicherheit verankert werden. Durch staatliches Handeln werden Rechte eingeräumt und Pflichten begründet, die oft auch nach Jahrzehnten oder Jahrhunderten noch relevant sein können. So können z.B. Dokumente hinsichtlich der bau- bzw. gewerberechtlichen Genehmigung von Gebäuden und/oder Betriebsanlagen für die Frage relevant sein, ob diese überhaupt rechtmäßig errichtet wurden. Wo diese Dokumente nicht mehr vorhanden sind oder fehlen, ist es nicht mehr möglich, die Rechtmäßigkeit zweifelsfrei nachzuweisen. Die beweiskrafterhaltende Sicherung von Archivgut trägt damit maßgeblich zur Gewährleistung der Rechtssicherheit bei.

Im vorliegenden Zusammenhang kommt insbesondere auch der Frage Bedeutung zu, wie es um die Beweiskraft digitalen Archivgutes steht, wenn dessen Aufbewahrung in seiner originären digitalen Form aus technischen Gründen nicht mehr möglich ist. Hier braucht es eine Möglichkeit der Konvertierung und Sicherstellung der Beweiskraft (siehe dazu § 9 Abs. 5 bis 9).

Zu Z. 4, 9 und 11 (§§ 3 Abs. 1 lit. a, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 4):

Um eine einheitliche Begriffsverwendung innerhalb des Archivgesetzes sicherzustellen (vgl. insbesondere die Verwendung des Begriffes „digitales Archivgut“ in § 9) soll in diesen Bestimmungen das Adjektiv „elektronisch“ in seiner jeweiligen Form durch das Adjektiv „digital“ in seiner jeweiligen Form ersetzt werden. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht beabsichtigt.

Durch die Umformulierung des § 6 Abs. 4 soll außerdem besser zum Ausdruck kommen, dass es nicht auf das jeweilige Speichermedium ankommt, sondern ob die entsprechenden Dokumente in einem digitalen Datenverarbeitungssystem erstellt wurden.

Zu Z. 5 (§ 3 Abs. 1 lit. c Z. 2):

Die Archivierung von Archivgut der Bildungsdirektion für Vorarlberg ist bislang ungeregelt; die damit zusammenhängenden Aufgaben und Zuständigkeiten sind unklar. Diese Problematik ergibt sich daraus, dass es sich bei der Bildungsdirektion um eine gemeinsame Behörde des Bundes und des Landes handelt. Im vorliegenden Zusammenhang wird dazu die Ansicht vertreten, dass die Regelung der Archivierung des Archivguts der Bildungsdirektion, soweit sie Bundesrecht vollzieht, in die Zuständigkeit des Bundes, im Übrigen aber in die Zuständigkeit des Landes fällt (vgl. *Bußjäger/Oberdanner* in *Bußjäger/Nachbaur/Wührer* (Hg.), *Aktuelle Fragen des Archivrechts* (2022), S. 24) Demgemäß soll das Archivgut der Bildungsdirektion, soweit es im Rahmen der Vollziehung des Landes anfällt, als Archivgut des Landes gelten.

Hinsichtlich des Archivgutes der Bildungsdirektion, welches nicht im Rahmen der Vollziehung des Landes anfällt, kann dieses dem Landesarchiv zu Übernahme angeboten werden. Dazu ist auf die bisherigen Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 lit. c Z. 4 hinzuweisen, wonach Archivgut Dritter, das mit der Übernahme ins Eigentum des Landes übergeht, nicht unter die Z. 4, sondern unter die Z. 2 fällt und damit als Archivgut der Landesregierung gilt (vgl. Blg 85/2015 30. LT Teil B S. 4)

Zu Z. 6 (§ 3 Abs. 2):

Der neu eingefügte Abs. 2 trifft eine Klarstellung hinsichtlich der gemeinsamen Führung von Akten. Anlass für diese Regelung ist (u.a.) die geplante Einführung des Elektronischen Flächenwidmungsplanes. Dabei wird das gesamte Widmungsverfahren inklusive der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die Landesregierung unter einer gemeinsamen Aktenzahl in einer gemeinsam verwendeten Anwendung geführt. Gemeinde und Land arbeiten, mit unterschiedlichen Berechtigungen, für dasselbe Verfahren im selben Akt. Darin befinden sich alle das Verfahren betreffende Dokumente sowie beschreibende Metadaten und Prozessmetadaten, die für die Nachvollziehbarkeit erforderlich sind. Diese Dokumente und die zugehörigen Metadaten lassen sich nicht sinnvoll trennen, es ist daher von einer (echten) gemeinsamen Aktenführung auszugehen. Es ist durchaus denkbar, dass es in Zukunft weitere derartige Anwendungsfälle geben könnte. Im Hinblick auf die Archivierung macht diesfalls nur eine Archivierung des gesamten Aktes Sinn, da wie bereits gesagt eine saubere Trennung der Aktenbestandteile nicht möglich ist und die Nachvollziehbarkeit damit nicht gewährleistet wäre. Es wird daher festgelegt, dass das jeweilige Archivgut in seinem gesamten Umfang als Archivgut jeder beteiligten Behörde, Einrichtung oder Person gilt. Damit soll sichergestellt werden, dass einerseits jede der beteiligten Behörden, Einrichtungen oder Personen eigenständig über die Eigenschaft als Archivgut entscheiden und andererseits, im Falle der Beurteilung als Archivgut, den gesamten Akt nach den für sie geltenden Vorschriften archivieren kann bzw. muss.

Entscheidet sich eine Stelle (A) für eine gemeinsame Aktenführung mit einer anderen Stelle (B), so muss sie (A) sich bewusst sein, dass die andere Stelle (B) in archivrechtlicher Hinsicht auch für „ihre“ (A) Aktenteile in Anwendung der für diese (B) maßgeblichen archivrechtlichen Vorschriften zuständig ist.

Zu Z. 7 und 8 (§ 3 Abs. 3):

Der bisherige Abs. 2 wird aufgrund der Einfügung eines neuen Abs. 2 in Abs. 3 umbenannt.

Die Landesregierung soll nur bestimmen können, welchen Arten von Dokumenten offenkundig die Eigenschaft als Archivgut zukommt, nicht aber, welchen Dokumenten diese Eigenschaft nicht zukommt. Im Übrigen obliegt die – sachverständige – Beurteilung der Eigenschaft des von der Anbietungspflicht betroffenen Schriftgutes als Archivgut dem jeweiligen Archiv, d.h. im Falle von Archivgut des Landes dem Landesarchiv (vgl. dazu auch *Wiederin*, *Das Vorarlberger Landesarchiv und die Informationsfreiheit*, in: *Informationsfreiheit setzt Informationen voraus*, *Kleine Schriften des Vorarlberger Landesarchivs* 51, 19 (21)).

Zu Z. 10 (§ 6 Abs. 2):

Im Falle des Verbleibens von Dokumenten bei der nachfolgenden Person ist es bereits vorgekommen, dass bestehende Akten von der nachfolgenden Person weitergeführt wurden. Eine saubere Trennung derart „gemischter“ Akten ist im Nachhinein nur schwer bis gar nicht möglich. Es soll daher klargestellt werden, dass die Akten zwar bei der nachfolgenden Person verbleiben können, diese aber gesondert aufzubewahren sind. Dies bedeutet, dass keine Weiterführung im Rahmen der Akten des Vorgängers oder der Vorgängerin stattfinden darf. Im Falle einer digitalen Aktenführung bedeutet dies, dass Akten in einem neuen Aktenplan anzulegen sind, während für die Akten des Vorgängers oder der Vorgängerin nur noch Leserechte bestehen. Weiters soll eine fixe Frist für die Übergabe an das Landesarchiv vorgesehen werden, um zu verhindern, dass Akten durch eine beständige Weitergabe an den jeweiligen Nachfolger oder die jeweilige Nachfolgerin dauerhaft der Archivierung entzogen werden. Gerade im Hinblick auf digitales Archivgut ist eine fachgerechte Sicherung durch das Archiv essentiell, da die entsprechenden Dokumente ansonsten unter Umständen nicht mehr lesbar sein könnten (vgl. auch die Ausführungen zu § 9 Abs. 5 bis 9). Es ist aber auch zu beachten, dass es sich bei der Frist von 20 Jahren um eine Maximalfrist handelt, nach deren Ablauf die entsprechenden Dokumente jedenfalls dem Archiv zu übergeben sind. Aufgrund datenschutzrechtlicher Löschfristen oder eines Löschbegehrens einer betroffenen Person kann auch eine frühere Archivierung (als Löschsurrogat) zweckmäßig bzw. geboten sein.

Zu Z. 12 (§ 6 Abs. 6, 7 und 8):

Zu Abs. 6:

Der Abs. 6 regelt eine Dokumentationspflicht im Hinblick auf Dokumente, die nicht als Archivgut beurteilt wurden und daher vernichtet werden können. Damit soll auf Dauer nachvollziehbar bleiben, welche Akten und Dokumente einmal existiert haben. Die in diesem Absatz geregelte Protokollierung ist im Falle der digitalen Aktenführung und einer digitalen Archivierungsmöglichkeit (siehe dazu § 9 Abs. 5 bis 9) vollautomatisiert durch eine Übernahme der Metadaten möglich und daher nur mit geringem Aufwand verbunden. Da bei den Gemeinden derzeit eine vollständig elektronische Aktenführung sowie die Möglichkeit zur digitalen Archivierung noch nicht flächendeckend umgesetzt sind, soll diese Bestimmung zunächst nur für das Archivgut des Landes gelten und wird daher vorerst nicht in § 7 übernommen.

Weiters wird der Fall geregelt, dass das Landesarchiv Dokumente ohne eine entsprechende Beurteilung vorläufig zur Aufbewahrung übernommen hat. In diesem Fall trifft die Protokollierungspflicht im Hinblick auf eine allfällige spätere Vernichtung der Dokumente das Landesarchiv.

Im Zusammenhang mit der Beurteilung der Archivguteigenschaft von Dokumenten ist klarzustellen, dass dem Landesarchiv zum Zweck dieser Beurteilung, auch im Rahmen einer allfälligen vorausschauenden Beurteilung, Einsicht in die entsprechenden Akten und Dokumente zu gewähren ist.

Zu Abs. 7:

Der bisherige Abs. 6 wird aufgrund der Einfügung des neuen Abs. 6 als Abs. 7 mit mehreren Änderungen neu erlassen. Der erste Satz wird zum Zweck einer klaren Abgrenzung zum nunmehrigen Abs. 6 neu formuliert. Wie bereits in Abs. 6 wird auch hier der Fall einer vorläufigen Übernahme von Dokumenten zur Aufbewahrung durch das Landesarchiv berücksichtigt. Die Umformulierung des dritten Satzes soll außerdem berücksichtigen, dass das Übernahmeprotokoll nicht mehr unbedingt physisch erstellt wird, sondern im Rahmen der digitalen Archivierung (siehe auch § 9 Abs. 5 bis 9) durch die automatisierte Übernahme von Metadaten erfolgen kann. Der letzte Satz entfällt, da Dokumente, die einmal als Archivgut beurteilt wurden, grundsätzlich nicht mehr vernichtet werden sollten. Dies gilt allerdings nicht für Dokumente, die ohne eine entsprechende Beurteilung nur zur Aufbewahrung übernommen wurden (vgl. den zweiten Satz dieses Absatzes und Abs. 6 letzter Satz). Eine Ersatzregelung für eine allfällige spätere Vernichtung von als Archivgut beurteilten Dokumenten im Einzelfall wird in § 9 Abs. 3 getroffen.

Der bisherige § 6 Abs. 7, der bisher eine versiegelte Aufbewahrung von Dokumenten vorsah, die direkt bei den jeweiligen politischen Funktionsträgern bzw. Funktionsträgerinnen angefallen sind, wird ersatzlos gestrichen.

Bei den Mitgliedern der Landesregierung handelt es sich um informationspflichtige Organe nach Art. 22a B-VG bzw. nach § 1 IFG. Gleiches gilt für Mitglieder des Landtagspräsidiums, soweit diese Aufgaben der Parlamentsverwaltung wahrnehmen. Die bei diesen Organen vorhandenen Informationen unterliegen daher in der Regel vor dem Ausscheiden dieser Personen aus dem Amt der Informationspflicht im Rahmen des Art. 22a B-VG bzw. des IFG. Dass diese Informationen nach dem Ausscheiden der jeweiligen Person aus ihrer Funktion für bis zu 20 Jahre überhaupt nicht mehr zugänglich sind, ist nicht

mit dem in Art. 22a Abs. 2 B-VG normierten Grundrecht auf Zugang zu Informationen vereinbar. Zwar lässt § 16 IFG besondere Zugangsregelungen (die Materialien nennen hier ausdrücklich auch das Archivrecht) grundsätzlich unberührt. Allerdings wird in den Materialien auch zum Ausdruck gebracht, dass diese besonderen Zugangsrechte künftig am neuen Grundrecht auf Informationszugang nach Art. 22a Abs. 2 B-VG zu messen sein werden (vgl. AB 2420 BlgNR XXVII. GP S. 26). Eine absolute Schutzfrist, welche den Zugang zu Informationen innerhalb dieser Frist ausschließt, ist nicht mit dem Grundrecht vereinbar. Hinsichtlich der Beschränkungen des Zugangs zu derartigem Archivgut siehe § 10 Abs. 2.

Zu Abs. 8:

Im Rahmen der digitalen Archivierung bleibt ein sogenanntes „Rumpfojekt“ im operativen System der übergebenden Behörde, Einrichtung oder Person zurück. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um einen leeren Akt mit einer Aktenzahl. Sofern der jeweilige Akt im Hinblick auf eine bestimmte Person angelegt wurde, kann die zurückbleibende Aktenzahl für die Behörde ein pseudonymisiertes personenbezogenes Datum darstellen, dessen Personenbezug mithilfe des Archives unter der Voraussetzung wiederhergestellt werden kann, dass die übergebende Behörde, Einrichtung oder Person gemäß § 10 Zugang zum jeweiligen Archivgut erhält. Da die beiden genannten Kriterien vorliegen müssen, ist davon auszugehen, dass nur eine eher geringe Anzahl von „Rumpfojekten“ die Eigenschaften als pseudonymisiertes personenbezogenes Datum zukommt. Das „Rumpfojekt“ dient dazu, einen Überblick über die Aktenbestände zu bewahren und kann die Verwendung des Archivgutes erleichtern. Es dient daher in weiterem Sinne ebenfalls der Archivierung. Mit diesem Absatz soll einerseits eine Rechtsgrundlage für die fortgesetzte Speicherung dieses „Rumpfojektes“ geschaffen und andererseits das Auskunftsrecht im Hinblick auf dieses ausgeschlossen werden. Da das Rumpfojekt nur in Ausnahmefällen ein personenbezogenes Datum darstellt, ist es unverhältnismäßig, wenn die Verwaltung nur für die Zwecke der Auskunftsgewährung den Personenbezug wieder herstellen müsste, insbesondere weil dabei auch die Rechte anderer betroffener Personen berührt werden können. Sofern nämlich die auskunftsbegehrende Person keine Aktenzahl zur Verfügung stellt, müssten an sich zu allen „Rumpfojekten“, bei denen dies möglich ist, der Personenbezug wiederhergestellt werden, um festzustellen, ob eines davon der auskunftsbegehrenden Person zugeordnet werden kann. Aus diesem Grund ist das Auskunftsrecht auszuschließen.

Zu Z. 13 (§ 7 Abs. 2):

Im Abs. 2 erfolgt die Berücksichtigung der Organe von Gemeindeverbänden, diese waren bisher nicht ausdrücklich genannt. Hinsichtlich des letzten Satzes wird auf die Ausführungen zu § 6 Abs. 2 verwiesen.

Zu Z. 14 (§ 7 Abs. 4):

Die Umformulierung des ersten Satzes erfolgt, um den Gleichklang zu § 6 Abs. 7 herzustellen, auch wenn eine Bestimmung entsprechend dem nunmehrigen § 6 Abs. 6 fehlt (siehe dazu die Ausführungen zu § 6 Abs. 6) und eine Abgrenzung daher nicht unbedingt erforderlich ist. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 6 Abs. 7 verwiesen.

Zu Z. 15 und 16 (§ 7 Abs. 5 und 6):

Zum Entfall des bisherigen Abs. 5 siehe die Ausführungen zu § 6 Abs. 7. Die bisherigen Abs. 6 und 7 müssen aufgrund des Entfalls von Abs. 5 in Abs. 5 und 6 umbenannt werden.

Im nunmehrigen Abs. 6 wird die Verweisung auf den § 6 um den Abs. 8 erweitert, um auf eine möglicherweise in Zukunft erfolgende digitale Archivierung der Gemeinden Rücksicht zu nehmen. Es wird auf die diesbezüglichen Erläuterungen zu § 6 Abs. 8 verwiesen.

Zu Z. 17 (§ 8 Abs. 1):

Es erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich der Anbietungspflicht für sonstiges Archivgut von öffentlichem Interesse (vgl. bereits bisher die Erläuterungen zu § 8 in Blg. 85/2025 Teil B S. 8).

Zu Z. 18 (Überschrift § 9):

In der Überschrift soll zum Ausdruck kommen, dass nunmehr auch aktive Maßnahmen zur Erhaltung von Archivgut (z.B. Konvertierungen von digitalem Archivgut) im Rahmen dieser Bestimmung geregelt werden. Da Dokumenten unabhängig von und vor der Beurteilung durch die archivierungspflichtige Stelle die Eigenschaft als Archivgut zukommen kann (siehe § 3 Abs. 1 lit. b), soll zum Ausdruck

kommen, dass Gegenstand dieser Bestimmung lediglich Archivgut ist, welches bereits vom zuständigen Archiv übernommen wurde.

Zu Z. 19 (§ 9 Abs. 1):

Auch hier wird klargestellt, dass Gegenstand dieser Bestimmung Archivgut ist, welches bereits vom zuständigen Archiv übernommen wurde (vgl. die Ausführungen zur Überschrift des § 9). Außerdem wird die Erhaltung von digitalem Archivgut in den Abs. 5 bis 9 ausführlicher geregelt, weshalb der letzte Satz entfällt.

Zu Z. 20 (§ 9 Abs. 3 bis 9):

Zu Abs. 3:

Diese Bestimmung regelt als Ersatz für die bisherigen §§ 6 Abs. 6 und 7 Abs. 4 eine allfällige Nachskartierung von Archivgut durch das jeweilige Archiv. Es handelt sich um eine Nachbewertung von bereits im Archiv befindlichen und vormals als Archivgut bewerteten Dokumenten nach Maßgabe der §§ 6 Abs. 5 oder 7 Abs. 3. Eine solche Nachbewertung scheidet aus, wenn von vornherein klar ist, dass die Eigenschaft als Archivgut aufgrund von Rechtsvorschriften nicht revidierbar ist (z.B. Landesgesetzblätter nach § 6 Abs. 3 Kundmachungsgesetz oder Personenstandsbücher nach dem Personenstandsgesetz 2013). Auch sind bei einer solchen Nachbewertung berechnigte Interessen der übergebenden Behörden, Einrichtungen oder Personen, deren Rechts- oder Funktionsnachfolger, betroffener Personen oder Dritter zu berücksichtigen. Solche berechtigten Interessen könnten etwa sein, dass das entsprechende Dokument in einem Verfahren (allenfalls auch erst in der Zukunft) als Beweis benötigt wird, weil es etwa ein erworbenes Recht oder ein zugefügtes Unrecht dokumentiert. Auch zu berücksichtigen wird sein, ob z.B. bereits eine wissenschaftliche Benützung (vgl. § 10 Abs. 3) stattgefunden hat. Eine solche Nachskartierung ist auf jeden Fall nach Maßgabe des § 6 Abs. 6 zu dokumentieren, auch im Hinblick auf Archivgut der Gemeinde (vgl. dazu bereits bisher den letzten Satz der §§ 6 Abs. 6 und 7 Abs. 4).

Zu Abs. 4:

Grundsätzlich ist Archivgut nach Abs. 1 in der Form zu erhalten, wie es übernommen wurde. Mit der vorliegenden Bestimmung soll dem Archiv allerdings eine „Ersatzdigitalisierung“ ermöglicht werden, wenn die Überführung der Information auf einen anderen Informationsträger, insbesondere aus archivwissenschaftlichen, technischen oder wirtschaftlichen Gründen, geboten ist. Dies ist etwa dann der Fall, wenn in Trägermaterialien grundlegende Materialschwächen zu irreversiblen Schäden führen (z.B. Entmagnetisierung von Videobändern). Da Archivgut kraft gesetzlicher Vermutung gemäß § 2 Abs. 1 iVm § 25 des Denkmalschutzgesetzes unter Denkmalschutz steht, sind auch die einschlägigen Vorgaben des Denkmalschutzes zu beachten. In diesem Zusammenhang ist etwa § 25 Abs. 6 des Denkmalschutzgesetzes von Interesse, wonach Kopien von Archivalien, die mit technischen Mitteln hergestellt wurden, nicht den Beschränkungen des Denkmalschutzgesetzes unterliegen. Allerdings kann sich aus den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes ein Verbot der Vernichtung des Originals ergeben. Für die Erhaltung von digitalem Archivgut gelten die spezielleren Bestimmungen der Abs. 5 bis 9.

Zu den Abs. 5 bis 9:

In der Landesverwaltung erfolgt derzeit im Rahmen des Projektes „Digitales Archiv“ die Einführung und Umsetzung der Archivierung von digitalem Archivgut. Im Hinblick auf dieses Projekt und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Aktenführung in der Landesverwaltung mittlerweile weitgehend digital erfolgt, bedarf es darauf Rücksicht nehmender Archivierungsvorschriften. Auch in den Gemeinden ist vermehrt mit einer digitalen Aktenführung und einer sich daraus ergebenden Erforderlichkeit der digitalen Archivierung von Archivgut zu rechnen. Da sich im Zusammenhang mit dem Schutz und der Erhaltung von digitalem Archivgut spezielle Herausforderungen stellen, werden in den Abs. 5 bis 9 erforderliche Begleitregelungen getroffen.

Zu Abs. 5:

Wie bereits bisher in Abs. 1 wird klargestellt, dass der langfristige Erhalt und die Lesbarkeit unabhängig von den technischen Entwicklungen sichergestellt werden muss. Beim Archivieren von digitalem Archivgut steht daher nicht die Erhaltung des Informationsträgers oder der konkreten technischen Manifestation (z.B. ein konkretes Dateiformat) im Vordergrund, sondern die Erhaltung der darin enthaltenen Informationen (vgl. *Wührer*, Der Beitrag der (digitalen) Archivierung zur Rechtssicherheit - Rechtsetzungsakte aus der Perspektive des öffentlich-rechtlichen Archivierungsprozesses, in: *Linzer Logistik-Gespräche* 2022, 281 (288f)). Es soll daher eine gesetzliche Grundlage für die Konvertierung

von digitalem Archivgut in ein neues archivtaugliches Format (Migrationsprinzip) geschaffen werden. Dadurch soll die Haltbarkeit und Lesbarkeit der Informationen trotz sich ändernder technischer Rahmenbedingungen (Weiterentwicklung von Hard- und Software) aufrechterhalten und gleichzeitig Datenverlust- und -veränderung, soweit wie möglich, vermieden werden. Die Regelung gilt sowohl für genuin digitale Unterlagen als auch für eingescannte bzw. digitalisierte physische Unterlagen (etwa nach Maßgabe des § 20a E-Government-Gesetz).

Zu Abs. 6:

Ist gemäß Abs. 5 eine Konvertierung erforderlich, so ist nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem jeweils aktuellen archivwissenschaftlichen Standard ein Verlust von Inhalten auszuschließen. Diesbezüglich wird auch auf bestehende, international anerkannte Standards verwiesen (z.B. der ISO-Standard 14721 für die fachgerechte Konzeption und Umsetzung digitaler Archivierung). Integrität und Authentizität des Archivgutes werden durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt. Weiters soll auch das ursprüngliche Original, soweit möglich, weiterhin gespeichert bleiben, da dieses, solange die Lesbarkeit noch gegeben bzw. elektronische Signaturen oder Siegel überprüfbar sind, weiterhin (auch zu Beweis Zwecken) verwendet und nicht ausgeschlossen werden kann, dass mit der technischen Entwicklung zukünftig noch bessere Konvertierungsmethoden zur Verfügung stehen. Abgesehen von technischen Änderungen betreffend den Informationsträger oder das Format ist auch digitales Archivgut so aufzubewahren, dass es vor Veränderung oder Verlust geschützt ist (Abs. 1).

Regelungsbedarf besteht außerdem hinsichtlich der Beweiskraft von konvertierten Unterlagen. Da den Archiven, wie bereits zu § 2 ausgeführt, auch eine wichtige Funktion im Hinblick auf die Gewährleistung von Rechtssicherheit zukommt, bedarf es einer besonderen Regelung zur Beweiskraft von konvertiertem digitalen Archivgut.

Die Erlassung von zivil- und strafrechtlichen Vorschriften fällt gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG grundsätzlich in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers. Art. 15 Abs. 9 B-VG ermächtigt allerdings den Landesgesetzgeber zur Erlassung materienspezifischer Regelungen auf dem Gebiet des Straf- und Zivilrechtes, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes bedarf es zur Erfüllung des Kriteriums der Erforderlichkeit eines „rechtstechnischen“ Zusammenhanges mit der im Landesgesetz getroffenen verwaltungsrechtlichen Regelung. Dass das allgemeine bürgerliche Recht, vielleicht auch bei Fehlen einer besonderen Bestimmung, zu einem bestimmten Ergebnis führt, steht einer eigenständigen Regelung durch den Landesgesetzgeber nicht entgegen, wenn er eine solche Regelung für zweckmäßig hält. Auch im Bereich des Art. 15 Abs. 9 B-VG muss der Gesetzgebung ein Regelungsspielraum offenbleiben (vgl. VfSlg 10.097 oder 8989).

Die Regelung des Archivwesens ist im Wesentlichen Ausfluss der Organisationskompetenz. Gemäß Art. 15 B-VG und Art. 115 Abs. 2 B-VG ist das Land daher befugt, die Archivierung für Landesorgane und –behörden sowie für die Gemeinden zu regeln. Dazu gehört auch der Schutz und die Erhaltung des Archivgutes durch das jeweils zuständige Archiv.

Die bereits zuvor erwähnte Bedeutung im Hinblick auf die Gewährleistung von Rechtssicherheit beinhaltet insbesondere auch die Erhaltung von Dokumenten in ihrer Beweisfunktion. Dabei ist zu beachten, dass für öffentliche Urkunden eine Echtheitsvermutung und eine Richtigkeitsvermutung im Hinblick auf deren Inhalt gilt (vgl. § 292 der Zivilprozessordnung allenfalls iVm § 47 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes). Diese Vermutungen gelten allerdings nur, wenn die Urkunden in der vorgeschriebenen Form auf Papier oder elektronisch errichtet sind. Für digital erstellte öffentliche Urkunden (z.B. in digitaler Form erstellte Bescheide) bedeutet dies die Erforderlichkeit einer Amtssignatur. Privaturkunden, die von den Ausstellern unterschrieben sind, begründen vollen Beweis dafür, dass die darin enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern herrühren (§ 294 der Zivilprozessordnung). Nun kann bei digitalem Archivgut einerseits zur Erhaltung der Lesbarkeit, welche die Voraussetzung dafür ist, dass das jeweilige Dokument überhaupt als Beweismittel verwendet werden kann, eine Konvertierung des Archivgutes notwendig sein und andererseits wird dadurch die darin enthaltene elektronische Signatur oder das elektronische Siegel (siehe Abs. 7) zerstört, womit die Vermutung der Echtheit und Richtigkeit entfällt. Gleiches gilt im Wesentlichen für die Authentizität von Privaturkunden, welche mit qualifizierten elektronischen Signaturen unterfertigt wurden. Die von den genannten Regelungen des Zivilprozessrechtes und des Allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechtes abweichende Regelung der Beweiskraft steht daher in einem rechtstechnischen Zusammenhang mit den Regelungen zum Schutz und der Erhaltung von digitalem Archivgut und ergänzt diese.

Eine digitale Aktenführung dient der Effizienz. Sie ist damit für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwaltungsführung von Vorteil und hat sich in den vergangenen Jahren zum Standardfall entwickelt. Einziger Nachteil dieser Form der Aktenführung ist, dass die darin erzeugten Dokumente

zweckmäßigerweise nur in digitaler Form archiviert werden können und sich dabei die Herausforderungen im Hinblick auf die Erhaltung der Beweiskraft und die Lesbarkeit des digitalen Archivgutes stellen. Diese Entscheidung der Verwaltung zur digitalen Aktenführung kann sich daher insofern zum Nachteil des einzelnen Rechtsunterworfenen auswirken und wäre damit eine digitale Aktenführung und eine daran anschließende digitale Archivierung praktisch ausgeschlossen. Da das Gesetz außerdem einen dokumentierten und vertrauenswürdigen Prozess für die Konversion des Archivgutes und den Nachweis desselben (Abs. 9) vorsieht, ist die sich daraus ergebende Folge nicht sachgemäß. Das Archiv bürgt als „trusted custodian“ dafür, dass es die formgerecht errichteten öffentlichen oder privaten Urkunden übernommen und deren Inhalt unverändert bewahrt hat. Im Sinne des Zwecks der Gewährleistung von Rechtssicherheit bzw. des Erhalts der Beweiskraft von Archivgut (vgl. § 2 Abs. 2) ist diese Regelung erforderlich im Sinne des Art. 15 Abs. 9 B-VG.

Von den vom Bund im Rahmen der Bedarfskompetenz nach Art. 11 Abs. 2 B-VG erlassenen Verwaltungsverfahrensgesetzen können abweichende Regelungen in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen nur dann getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind. Beim letzten Halbsatz des Art. 11 Abs. 2 B-VG besteht eine sprachliche Parallelität zum Kompetenztatbestand des Art. 15 Abs. 9 B-VG (vgl. auch *Muzak*, Bundes-Verfassungsrecht⁶, Art. 11 B-VG, Rz 12). Hinsichtlich der Erforderlichkeit wird daher auf die vorhergehenden Ausführungen zu Art. 15 Abs. 9 B-VG verwiesen.

Zu Abs. 7:

Ist gemäß Abs. 5 eine Konvertierung erforderlich, die nach Maßgabe des Abs. 6 durchgeführt wird, führt dies dazu, dass in digitalem Archivgut enthaltene elektronische Signaturen oder Siegel nicht mehr überprüfbar sind. Es sollen daher die wesentlichen Informationen zu den ursprünglich vorhandenen elektronischen Signaturen und Siegel als Metadaten dokumentiert werden. Diese Informationen orientieren sich an den Informationselementen, die vom Signaturprüfservice der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) bei der Signaturprüfung ausgegeben werden und sollen das Prüfergebnis (inklusive Prüfzeitpunkt und Hashwert), Angaben zur Signatur oder zum Siegel (Signaturtyp/Siegeltyp, Signaturalgorithmus), zum Unterzeichner oder zur Unterzeichnerin oder zum Siegelersteller oder zur Siegelerstellerin (Name, Staat) sowie zum zugrundeliegenden Zertifikat (Name Aussteller oder Ausstellerin, Seriennummer, Qualität, Gültigkeit) umfassen. Das Archiv agiert so in der Rolle eines trusted custodian (wie bereits vormals nach dem Verständnis des *ius archivi*).

Zu Abs. 8:

Alle Maßnahmen im Hinblick auf digitales Archivgut, die zur Erhaltung der Lesbarkeit ergriffen wurden (insbesondere Konvertierungsmaßnahmen) sind nachvollziehbar zu dokumentieren, um so einen Nachweis über die Authentizität und Integrität des Archivgutes erbringen zu können, was insbesondere vor dem Hintergrund der in § 2 genannten Zwecke der Archivierung und Abs. 6 letzter Satz erforderlich ist.

Zu Abs. 9:

Um die Einhaltung der in Abs. 5 bis 8 normierten Voraussetzungen und damit die Authentizität und Integrität des digitalen Archivgutes nachzuweisen, ist auf Verlangen ein entsprechender Bericht aus der Dokumentation nach Abs. 8 zu generieren und mit der Amtssignatur der archivierungspflichtigen Stelle zu versehen. Die Anbringung der Amtssignatur soll eine nachträgliche Manipulation des Berichtes verhindern und damit einen verlässlichen Beweis hinsichtlich der darin dokumentierten Maßnahmen des jeweiligen Archives erbringen. Ein solcher Bericht wird nicht für jeden verlangten Zugang zu digitalem Archivgut erforderlich sein, sondern insbesondere dann, wenn das digitale Archivgut zu Beweis Zwecken (z.B. vor Gericht) benötigt wird. Daher soll der Bericht nur aufgrund eines entsprechenden Verlangens bereitgestellt werden.

Zu Z. 21 (Abschnittsüberschrift 3. Abschnitt):

Auch in der Überschrift des 3. Abschnittes soll klargestellt werden, dass Gegenstand der Zugangsregelung Archivgut ist, welches bereits vom zuständigen Archiv übernommen wurde (vgl. die Ausführungen zur Überschrift des § 9). Weiters wird darauf Rücksicht genommen, dass in diesem Abschnitt nunmehr auch die Rechte Betroffener nach der Datenschutz-Grundverordnung geregelt werden.

Zu Z. 22 (§§ 10 und 11):

Zu § 10:

Die im bisherigen § 10 geregelte Schutzfrist entfällt ersatzlos. Es wird davon ausgegangen, dass eine fixe Schutzfrist dem in Art. 22a Abs. 2 B-VG geregelten Grundrecht auf Zugang zu Informationen entgegensteht (siehe bereits die Ausführungen zu § 6 Abs. 7).

An ihre Stelle rückt die neu gefasste Regelung hinsichtlich des Zuganges zu Archivgut (bisher § 11).

Zu Abs. 1:

Wie bisher § 11 Abs. 2 normiert der Abs. 1 den Grundsatz des freien Zuganges zum Archivgut, welches bereits vom zuständigen Archiv übernommen wurde, sowie die Ausnahmen davon. Der dabei verwendete Begriff „jede Person“ umfasst dabei auch die abliefernde Person oder Einrichtung. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung werden die Zugangsverweigerungsgründe auf das absolut Notwendige eingeschränkt. Soweit dies aufgrund des Vorliegens eines Zugangsverweigerungsgrundes erforderlich ist, kann der Zugang auch nur teilweise (z.B. unter Ausschluss bestimmter Dokumente oder durch eine teilweise geschwärzte Kopie) gewährt werden.

- *Zu lit. a:* Der Zugang zum Archivgut ist zu verweigern, soweit darin Informationen enthalten sind, deren Schutz zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Begriff des überwiegenden berechtigten Interesses eines anderen ist im Sinne des § 6 IFG auszulegen und umfasst insbesondere das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten. Eine gesetzliche Bestimmung, die anderes bestimmt, findet sich etwa in Abs. 3.
- *Zu lit. b:* Es entspricht dem Sinn und Zweck der Archivierung (siehe § 2), dass Archivgut jedenfalls vor seiner Zerstörung geschützt werden muss. Sofern bereits ein Digitalisat des Archivgutes besteht, kann ohne weitere Probleme Zugang zum Digitalisat gewährt werden. Es wäre aber mit einem unzumutbaren Aufwand für das Archiv verbunden, aus Anlass eines einzelnen Zugangsbegehrens eigens ein Digitalisat des jeweiligen Archivgutes anzufertigen. Erforderlichenfalls ist gemäß Abs. 4 eine Auskunft im Gegenstand zu erteilen. Die Regelung steht damit im Einklang mit § 9 Abs. 1 IFG.

Zu Abs. 2:

Der Abs. 2 trifft eine Sonderregelung hinsichtlich der Zugänglichkeit von Archivgut nach § 6 Abs. 2 bzw. § 7 Abs. 2 (Dokumente, die unmittelbar beim jeweiligen politischen Funktionsträger bzw. der politischen Funktionsträgerin angefallen sind).

Diese Dokumente müssen nach § 6 Abs. 2 bzw. § 7 Abs. 2, sofern sie nicht bei der nachfolgenden Person verbleiben, unverzüglich nach dem Ausscheiden aus der jeweiligen Funktion dem zuständigen Archiv zur Übernahme angeboten werden. Hinsichtlich dieser Dokumente besteht daher in der Regel keine „Abkühlphase“, bevor sie dem Archiv übergeben und dort nach Abs. 1 zugänglich wären. Daher soll der Zugang nach Maßgabe des Abs. 1 für die ersten 20 Jahre nach Ausscheiden des jeweiligen Funktionärs bzw. der jeweiligen Funktionärin nicht gelten. Stattdessen soll in diesem Zeitraum der Zugang unter Berücksichtigung der Geheimhaltungsgründe des Art. 22a Abs. 2 B-VG bzw. § 6 IFG möglich sein. Würden sich die Dokumente noch beim jeweiligen Funktionär bzw. der jeweiligen Funktionärin befinden oder bei der ihnen nachfolgenden Person verbleiben, wären dieselben Informationsschranken im Rahmen der Informationszugangsgewährung nach dem IFG anwendbar.

Nach Ablauf der 20 Jahre ab Ausscheiden aus der Funktion ist das entsprechende Archivgut nach Maßgabe des Abs. 1 zugänglich.

Zu Abs. 3:

Der Abs. 3 enthält eine inhaltliche Neufassung des bisherigen § 11 Abs. 4. Diesem zufolge konnte zum Zweck der nicht personenbezogenen Auswertung für wissenschaftliche Forschungsarbeiten oder vergleichbare Untersuchungen bereits vor Ablauf der Schutzfrist Zugang zu Archivgut gewährt werden. Da die Schutzfrist nunmehr entfällt, ergibt die Bestimmung in der bisherigen Form keinen Sinn mehr.

Mit der adaptierten Bestimmung soll sichergestellt werden, dass auch bei Vorliegen an sich bestehender Geheimhaltungsgründe Zugang für die genannten privilegierten Zwecke gewährt werden kann. Über entsprechende Bedingungen und/oder Auflagen in der Bewilligung ist jedoch für einen sachadäquaten Schutz der Geheimhaltungsinteressen zu sorgen.

Zu Abs. 4:

Der Abs. 4 regelt in Abweichung vom bisherigen § 11 Abs. 5 nicht nur die Zuständigkeit für die Erlassung eines Bescheides hinsichtlich der Verweigerung oder der Gewährung des Zuganges zu Archivgut (da das Landesarchiv seit 2019 Teil des Amtes der Landesregierung ist und im Rahmen der

einschlägigen Organisationsvorschriften für die Landesregierung handeln kann, bedarf es die bisher im § 11 Abs. 5 lit. a vorgesehene Delegationsmöglichkeit nicht mehr), sondern ordnet auch an, dass für das Verfahren betreffend die Gewährung von Zugang die §§ 7 ff IFG inkl. der dort normierten Fristen sinngemäß gelten sollen. Damit soll ein weitgehender Gleichklang mit der Informationszugangsgewährung nach dem IFG hergestellt werden.

Hinsichtlich des § 9 Abs. 1 IFG wird allerdings eine für das Archivrecht relevante Abweichung/Konkretisierung normiert. Das Archiv soll nicht aufgrund einzelner Informationszugsbegehren zu einer Herstellung von Digitalisaten verpflichtet sein. Falls das entsprechende Archivgut daher nicht in digitaler Form vorliegt, kann der Zugang wie bisher auf eine persönliche Einsichtnahme vor Ort (allenfalls mit der Möglichkeit zur Herstellung eigener Ausfertigungen bzw. Reproduktionen) beschränkt werden. Sofern aber durch die persönliche Einsichtnahme eine Gefährdung des Archivgutes zu befürchten ist, ist lediglich eine Auskunft im Gegenstand zu erteilen (siehe bereits die Ausführungen zu Abs. 1 lit. b). Es handelt sich dabei um eine Variante jener Fälle, in denen eine Informationserteilung in der begehrten Form nicht möglich bzw. mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre.

Ein besonderes Interesse am begehrten Informationszugang (z.B. rechtliche Interessen, Zugang zu personenbezogenen Daten durch die betroffene Person) ist von der den Zugang begehrenden Person glaubhaft zu machen und im Zuge der Abwägung mit den Zugangsverweigerungsgründen zu berücksichtigen. Wird kein besonderes Interesse am Informationszugang geltend gemacht, ist wie beim IFG bei der Abwägung nur von einem allgemeinen Informationsinteresse auszugehen.

Das Verfahren über den Zugang zu Archivgut gilt nicht für die öffentlichen Einrichtungen, die das Archivgut an das Archiv übergeben haben. Dabei handelt es sich in der Regel um das Ersuchen einer Einrichtung bzw. Stelle der öffentlichen Hand, insbesondere des Landes, und somit um eine innerorganisatorische Angelegenheit. Allfällige Zugangsverweigerungsgründe nach den Abs. 1 und 2 sind zu beachten.

Zu Abs. 5:

Bei der Benützungsordnung der Archive soll es sich – wie bisher (vgl. Blg 85/2015 30. LT Teil B S. 10 zum bisherigen § 11 Abs. 6) – um keine Rechtsverordnung handeln, vielmehr soll sie im Wesentlichen Regelungen zivilrechtlicher Natur enthalten (z.B. nähere Regelungen zu den Nutzungsbedingungen, Vorschriften hausrechtlicher Natur, Kostenersätze etc.).

Zu Abs. 6:

Wie bisher ist die Benützungsordnung auf der Homepage des Landes bzw. der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes im Internet zu veröffentlichen und im Archiv zur Einsicht bereit zu halten (vgl. den bisherigen § 11 Abs. 6 letzter Satz).

Zu § 11:

Der § 11 macht von der Öffnungsklausel des Art. 89 Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung Gebrauch und sieht eine Einschränkung der dort genannten Betroffenenrechte vor, soweit dies zur Erfüllung der mit der Archivierung verbundenen Zwecke (§ 2) erforderlich ist.

Zu Abs. 1:

Es liegt in der Natur des Archives, dass dort große Mengen an Informationen aufbewahrt werden. Diese sind zwar gemäß § 9 Abs. 2 geordnet zu lagern und durch geeignete Findbehelfe zu erschließen, diese Findbehelfe stellen allerdings in der Regel nicht auf die personenbezogenen Daten einzelner Betroffener ab. Im Falle eines entsprechenden Auskunftsbegehrens stellt es daher eine Herausforderung dar, aus der großen Menge an Informationen jene betreffend die einzelne betroffene Person herauszufiltern. Das Auskunftsrecht soll daher nur dann bestehen, wenn das Archivgut bereits nach § 9 Abs. 2 erschlossen ist, die betroffenen Personen Angaben machen, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand im Verhältnis zum geltend gemachten Informationsinteresse steht. Ein unverhältnismäßiger Aufwand kann etwa dann vorliegen, wenn aufgrund von zu geringen Informationen umfangreiche Archiverhebungen erforderlich wären oder lediglich Stichwörter für die Auffindung von Archivgut angeboten werden, die eine aufwändige Erforschung möglicher Archivunterlagen erfordern. Dies wird vor allem für Archivgut gelten, welches noch nicht in digitaler Form vorhanden und daher auch nicht entsprechend durchsuchbar ist. Auch wird ein Informationsersuchen ohne ernsthaften Grund den für die Erteilung der Auskunft erforderlichen Aufwand in der Regel nicht rechtfertigen. Aufgrund des Datenschutzgesetzes bestehende Auskunftsrechte bleiben unberührt.

Zu Abs. 2:

Die Erteilung einer Auskunft nach Abs. 1 ist ausgeschlossen, soweit dadurch berechnigte Interessen eines anderen (z.B. Geheimhaltungsinteressen anderer betroffener Personen) oder, im Falle von Archivgut nach § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2, Geheimhaltungsinteressen im Sinne des Art. 22a Abs. 2 B-VG verletzt würden.

Zu Abs. 3:

Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann anstatt der Erteilung einer Auskunft auch Zugang zum Archivgut gewährt werden. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass kein Ausschlussgrund nach Abs. 2 vorliegt.

Zu Abs. 4:

Wie sich bereits aus den Zwecken des Archivgesetzes (§ 2) ergibt, soll die Archivierung eine wahrheitsgemäße Darstellung des staatlichen und staatsnahen Handelns und eine authentische Überlieferung der Geschichte sicherstellen, weiters soll die Rechtssicherheit gewährleistet und die Beweiskraft von Archivgut erhalten werden. Nicht vereinbar mit diesen Zielen ist eine nachträgliche Löschung oder Veränderung von als Archivgut beurteilten Dokumenten. Hinsichtlich des Rechtes auf Löschung wird auf die bereits in der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehene Ausnahme nach Art. 17 Abs. 3 lit. d der Datenschutz-Grundverordnung verwiesen. Hinsichtlich des Rechtes auf Berichtigung wird, als gelinderes Mittel gegenüber dem völligen Ausschluss dieses Rechtes, die Möglichkeit der Beifügung einer Gegendarstellung vorgesehen. Die Gegendarstellung ist dem entsprechenden Archivgut beizufügen oder anderweitig zuzuordnen. Die anderweitige Zuordnung der Gegendarstellung zur Information kann etwa dann erforderlich sein, wenn die Gegendarstellung mangels entsprechender Änderungsrechte nicht direkt dem jeweiligen Archivgut beigefügt werden kann (z.B. bei digitalem Archivgut). In diesem Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass die Gegendarstellung so mit dem jeweiligen Archivgut verknüpft wird, dass diese im Falle einer Suche jedenfalls gemeinsam mit dem jeweiligen Archivgut aufgefunden und abgerufen werden kann. Ausgeschlossen ist dieses Recht im Hinblick auf Tatsachen, die die Grundlage einer verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Entscheidung bilden. Dieser Ausschluss ist zum Zweck der Gewährleistung der Rechtssicherheit erforderlich. Außerdem können unrichtige Entscheidungen mit Rechtsmitteln bekämpft werden.

Zu Abs. 5:

Unbeschadet der Möglichkeit zur Anrufung der Datenschutzbehörde soll es dem Betroffenen möglich sein, über die Verweigerung der Auskunft oder die Versagung einer Gegendarstellung einen Bescheid zu erlangen, der dann mit einem Rechtsmittel an das Landesverwaltungsgericht bekämpft werden kann. Für das Verfahren sollen, insbesondere hinsichtlich der Entscheidungsfristen und des Verlangens zur Entscheidung mit Bescheid, die Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes sinngemäß gelten (vgl. den Verweis auf § 10 Abs. 4 erster Satz). Die Zuständigkeit zur Erlassung des Bescheides richtet sich ebenfalls nach § 10 Abs. 4.

Zu Abs. 6:

Die Rechte nach Art. 15 (Auskunft) und Art. 18 (Berichtigung) der Datenschutz-Grundverordnung gelten mit den in Abs. 1 bis 4 normierten Einschränkungen. Die Rechte nach Art. 18 (Einschränkung der Verarbeitung), 19 (Mitteilungspflicht), 20 (Datenübertragbarkeit) und 21 (Widerspruchsrecht) der Datenschutz-Grundverordnung werden demgegenüber gänzlich ausgeschlossen.

Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 19 der Datenschutz-Grundverordnung) bezieht sich auf die Ausübung anderer Rechte, die im Bereich des Archives nicht oder nur eingeschränkt zur Anwendung gelangen. Es verbleibt daher kein sinnvoller Anwendungsbereich für diese Bestimmung.

Gleiches gilt für die Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung (Art. 19 der Datenschutz-Grundverordnung). Allfällige Berichtigungen in Form einer Gegendarstellung werden jedenfalls im Zusammenhang mit dem jeweiligen Archivgut ersichtlich gemacht. Eine Benachrichtigung aller Empfänger wäre aufgrund des Grundsatzes des freien Zuganges zum Archivgut (siehe § 10 Abs. 1 und 2) mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

Da mit der Archivierung eine im öffentlichen Interesse gelegene Aufgabe verfolgt wird, ist das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 der Datenschutz-Grundverordnung) gemäß Art. 20 Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung ohnehin nicht anwendbar. Sofern dieses Recht ausnahmsweise doch anwendbar sein sollte (z.B. Ankauf von Archivgut Dritter durch das Archiv), ist zu beachten, dass es sich dabei in aller Regel um historische Daten handelt und das Recht auf Datenübertragbarkeit im Hinblick auf diese wohl nicht relevant ist.

Hinsichtlich des Rechts auf Widerspruch (Art. 21 der Datenschutz-Grundverordnung) wird auf die Argumentation zu Abs. 4 verwiesen.

Zu Z. 23 (§ 15):

Zu Abs. 1:

Der Abs. 1 sieht vor, dass für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängigen Ersuchen um Zugang zum Archivgut noch die alte Rechtslage zur Anwendung gelangen soll.

Zu Abs. 2:

Der Abs. 2 sieht eine Übergangsregelung für Dokumente vor, die direkt bei den politischen Funktionsträgern und Funktionsträgerinnen angefallen sind (§ 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2). Wurden diese Dokumente bereits vor dem Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle an das Archiv übergeben und entsprechend versiegelt oder elektronisch gesichert, sollen diese für den Zeitraum der Versiegelung oder gesicherten Aufbewahrung bzw. der Schutzfrist nur nach den früheren Bestimmungen zugänglich sein. Läuft die Frist für die Versiegelung bzw. gesicherte Aufbewahrung vor der Schutzfrist ab, kann das Archivgut innerhalb der Schutzfrist im Wesentlichen für wissenschaftliche Forschungsarbeiten (vg. § 11 Abs. 4 idF vor dieser Novelle) zugänglich gemacht werden. Hinsichtlich dieser Dokumente wurde bereits eine entsprechende Versiegelung bzw. gesicherte Aufbewahrung verfügt und unterlagen diese vor der Archivierung nicht der Informationsfreiheit.

Zu Abs. 3:

Auch für das bereits vor Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle vom Archiv übernommene Archivgut privater Rechtsträger sollen die Zugangsverweigerungsgründe nach der früheren Rechtslage, insbesondere das Entstehen einer privatrechtlichen Vereinbarung, weitergelten. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese privaten Rechtsträger selbst nicht den Verpflichtungen nach dem IFG unterliegen und dieses Archivgut aus freien Stücken, wenn auch allenfalls unter Auflagen, an das Archiv übergeben haben.

Zur Änderung des Landesbedienstetengesetzes 1988 (Artikel XII):

Zu Z. 1 und 4 (§§ 28 und 120):

Die Verweise auf § 22 des Landesbedienstetengesetzes 2000 werden hinsichtlich der Paragraphenbezeichnung angepasst.

Zu Z. 2 und 3 (§ 30):

In der Überschrift des § 30 wird das Wort Amtsverschwiegenheit durch Verschwiegenheitspflicht und der Verweis auf die Amtsverschwiegenheit durch einen dezidierten Verweis auf die Verschwiegenheitspflicht nach § 22 des Landesbedienstetengesetzes 2000 ersetzt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zur Änderung des Landes-Personalvertretungsgesetzes (Artikel XIII):

Zu § 18 Abs. 1:

Der § 18 Abs. 1 entspricht im Wesentlichen dem § 26 Abs. 1 und 2 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes. Diese Bestimmung wiederum lehnt sich an § 115 Abs. 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes an, nimmt aber insofern auf den öffentlichen Dienst Bezug, als nicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, sondern von Dienst- und Betriebsgeheimnissen gesprochen wird. Der Begriff des Dienstgeheimnisses ist als Verweis auf das Dienstrecht zu verstehen. Letztlich läuft es auf eine sinngemäße Anwendung der Bestimmung über die dienstrechtliche Verschwiegenheitspflicht (§ 22 des Landesbedienstetengesetzes 2000) auf die Tätigkeit als Personalvertreter oder Personalvertreterin hinaus, die neben der dienstlichen Tätigkeit ausgeübt wird und daher nicht unmittelbar der dienstrechtlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt (vgl. dazu *Schragel*, PVG (1993) § 26 Rz 1). Der Gleichklang zwischen der dienstrechtlichen Verschwiegenheitspflicht und der Verschwiegenheitspflicht des Personalvertreters oder der Personalvertreterin soll möglichst beibehalten werden. Dies wird dadurch bewirkt, dass im § 18 Abs. 1 nunmehr auf die Geheimhaltungsgründe nach Art. 22a Abs. 2 B-VG verwiesen wird, die auch im § 22 Abs. 1 des Landesbedienstetengesetzes 2000 genannt werden. Die Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich vertraulicher Mitteilungen von Landesbediensteten kann unverändert beibehalten werden. Sie spiegelt das besondere

Vertrauensverhältnis zwischen den Personalvertretern und Personalvertreterinnen und den von ihnen vertretenen Landesbediensteten wider.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Personalvertretung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist (§ 2), der aber keine Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich zugewiesen sind. Laut den Erläuterungen zu Art. 22a Abs. 1 B-VG und § 2 IFG erfüllen Angelegenheiten, die von Selbstverwaltungskörpern im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen werden, per se nicht das Kriterium des allgemeinen Interesses (vgl. AB 2420 BlgNR XXVII. GP S. 12 und 17). Weiters sind die Selbstverwaltungskörper (im Sinne des Art. 120a B-VG) gemäß Art. 22a Abs. 2 letzter Satz B-VG in Bezug auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nur gegenüber ihren Mitgliedern informationspflichtig. Die Organe der Personalvertretung unterliegen daher keiner allgemeinen Informationspflicht nach außen.

Zur Änderung des Landesbedienstetengesetzes 2000 (Artikel XIV):

Zu Z. 1 (§ 10 Abs. 2):

Die Begriffe „Abschrift“ bzw. „Kopie“ sollen durch den technologieneutralen Begriff der Ausfertigung ersetzt werden. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass auch die Weitergabe einer Kopie in digitaler Form, Ausdrucke digitaler Inhalte oder andere Formen der Vervielfältigung von physischen Unterlagen (z.B. das Abfotografieren oder Scannen) mitgemeint sind.

Statt dem bisherigen Verweis auf die Amtsverschwiegenheit nach § 22 Abs. 1 wird auf die Geheimhaltungsgründe nach Art. 22a Abs. 2 B-VG verwiesen. Da das Recht auf Akteneinsicht gegenüber der Landesregierung als Dienstgeber besteht und diese nicht der (dienstrechtlichen) Verschwiegenheitspflicht nach § 22 Abs. 1 unterliegt, erscheint ein Verweis auf die Geheimhaltungsgründe nach Art. 22a Abs. 2 B-VG zweckmäßiger als ein Verweis auf den nunmehrigen § 22 Abs. 1. Die dort genannten Geheimhaltungsgründe entsprechen aber ohnehin jenen des Art. 22a Abs. 2 B-VG.

Zu Z. 2 (§ 22):

Der § 22 wird ohne wesentliche inhaltliche Änderungen unter Berücksichtigung der Geheimhaltungsgründe im Sinne des Art. 22a Abs. 2 B-VG neu gefasst. Es entfällt lediglich der bisherige Abs. 6. Der Sinn des bisherigen Abs. 6 kann nicht mehr vollständig nachvollzogen werden. Stellungnahmen der Landesbediensteten, denen keine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht, waren bereits bisher möglich und bleiben auch nach Wegfall dieser Bestimmung möglich. Auch ist zu bemerken, dass sowohl das Dienstrecht des Bundes als auch das Dienstrecht der anderen Bundesländer keine derartige Regelung vorsieht und mit dem Entfall des bisherigen Abs. 6 daher eine Angleichung an das Dienstrecht der anderen Gebietskörperschaften stattfindet.

Wie bereits im allgemeinen Teil unter Pkt. 1.1. ausgeführt, erscheint es zweckmäßig bzw. geboten, materienspezifische Verschwiegenheitspflichten, soweit sie mit der Informationsfreiheit vereinbar sind, beizubehalten. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Landesbediensteten an sich nicht Adressaten der Informationsfreiheit sind. Sie sind von dieser nur insofern berührt, als sie als Organwalter für das jeweils zuständige Landesorgan (im organisatorischen Sinn) oder in dessen Vertretung tätig werden.

Zu Abs. 1:

In Abs. 1 wird wie bisher die Verpflichtung der Landesbediensteten zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller Tatsachen, die ihnen ausschließlich aus ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung aus den genannten Gründen geboten ist, normiert. Die aufgezählten Geheimhaltungsgründe entsprechen dem Art. 22a Abs. 2 B-VG und sind in diesem Sinne auszulegen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber Personen und Stellen, denen der oder die Landesbedienstete eine amtliche Mitteilung zu machen hat, oder soweit sonst gesetzlich anderes bestimmt ist.

Eine Verpflichtung zu amtlichen Mitteilungen kann sich in einer arbeitsteiligen Organisation aus dienstrechtlichen (z.B. Unterstützungsgebot gegenüber dem Vorgesetzten gemäß § 17 Abs. 1), verfahrensrechtlichen oder materiellrechtlichen Vorschriften, aber auch aus Erlässen oder Weisungen ergeben. Es werden nicht die Tatsachen von der Verschwiegenheitspflicht ausgenommen, über die eine amtliche Mitteilung zu machen ist. Vielmehr wird die Verschwiegenheitspflicht nur gegenüber dem Adressaten der amtlichen Mitteilung aufgehoben (vgl. *Julcher/Kneihls*, § 46 BDG, in *Reissner/Neumayr, ZellKomm ÖffDR* (2022) Rz 17).

Gesetzliche Regelungen, die anderweitiges bestimmen, sind z.B. die Abs. 3 und 4 hinsichtlich der Enthaltung von der Verschwiegenheitspflicht, Art. 66a Abs. 2 L.V. oder die Bestimmungen des Hinweisgeberschutzgesetzes.

Zu Abs. 2:

Hinsichtlich des Abs. 2 ergibt sich keine inhaltliche Änderung.

Zu Abs. 3 und 4:

Auch diese Absätze bleiben inhaltlich größtenteils unverändert bestehen. Hinsichtlich Abs. 3 wird klargestellt, dass sich das dort normierte Prozedere nur auf den Fall bezieht, dass Landesbedienstete von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde geladen werden (vgl. *Julcher/Kneihls* in Reissner/Neumayr, *ZellKomm ÖffDR* § 46 BDG (2022) Rz 22; unter Verweis auf VwGH 24.01.1996, 95/12/0143), nicht aber, wenn Landesbedienstete anderweitig, z.B. in ihrer Eigenschaft als Vertreter oder Vertreterin der Behörde, an einer Verhandlung teilnehmen. Die Formulierung entspricht damit nunmehr jener des bisherigen Abs. 4. Im Abs. 4 wird demgegenüber klargestellt, dass eine Entbindung nach dieser Bestimmung auch dann möglich ist, wenn keine Ladung ergangen ist, die vernehmende Behörde die Aussage des Landesbediensteten aber als erforderlich erachtet. Voraussetzung ist immer, dass sich während der Aussage herausstellt, dass der Gegenstand der Aussage der Verschwiegenheitspflicht unterliegt und der Landesbedienstete mangels Entbindung die Aussage verweigert.

Zu Abs. 5:

Wie bisher gelten die Abs. 3 und 4 sinngemäß für den Fall, dass Landesbedienstete von Ausschüssen des Landtages geladen werden. Im Hinblick auf Untersuchungsausschüsse ist die spezielle Regelung des Art. 66a Abs. 2 L.V. zu beachten.

Zu Z. 3, 4 und 5 (§§ 81b Abs. 7, 97 und 106):

Es werden Verweisungen im Hinblick auf die geänderten Begrifflichkeiten bzw. Paragraphenbezeichnungen aktualisiert.

Zur Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes 1988 (Artikel XV):

Zu Z. 1 und 2 (§§ 27 und 123):

Die Verweise auf § 18 des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 werden hinsichtlich der Paragraphenbezeichnung und der geänderten Begrifflichkeiten angepasst.

Zur Änderung des Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes (Artikel XVI):

Zu § 18 Abs. 1:

Auf die Ausführungen zu § 18 des Landes-Personalvertretungsgesetzes (Artikel XIII) wird verwiesen.

Zur Änderung des Gemeindeangestelltengesetzes (Artikel XVII):

Zu Z. 1 (§ 8 Abs. 2):

Auf die Ausführungen zu § 10 Abs. 2 des Landesbedienstetengesetzes 2000 (Artikel XIV) wird verwiesen.

Zu Z. 2 (§ 18):

Auf die Ausführungen zu § 22 des Landesbedienstetengesetzes 2000 (Artikel XIV) wird verwiesen.

Zu Z. 3 (§ 90):

Der Verweis auf § 18 wird unter Berücksichtigung dessen geänderter Überschrift angepasst.

Zur Änderung des Kulturförderungsgesetzes (Artikel XVIII):

Zu § 11:

Für den Kulturbericht wird, entsprechend der bereits bestehenden Praxis, eine Veröffentlichung auf der Homepage des Landes im Internet vorgesehen. Da davon auszugehen ist, dass es sich beim Kulturbericht um eine Information von allgemeinem Interesse im Sinne des § 2 Abs. 2 IFG handelt, ist zu beachten, dass sich aus § 4 Abs. 2 IFG – über die Verpflichtung zur Veröffentlichung in einer für jedermann

zugänglichen Art und Weise im Internet hinaus – auch eine Verpflichtung zur Zugänglichmachung über das Informationsregister ergibt.

Zur Änderung des Patienten- und Klientenschutzgesetzes (Artikel XIX):

Zu Z. 1 und 2 (§ 10 Abs. 1 und 3):

Der Anwendungsbereich der Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 1 soll auch die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schiedskommission erfassen. Bisher unterlagen diese der Amtsverschwiegenheit (siehe dazu die bisherige Regelung des Abs. 3 und Blg. 10/1999 26. LT S. 37). Aufgabe der Schiedskommission ist es, bei Patienten- und Klientenschäden auf eine außergerichtliche Einigung hinzuwirken und einen Lösungsvorschlag zu erstatten (§ 8). In diesem Zusammenhang werden von der Schiedskommission fast ausschließlich Gesundheitsdaten von natürlichen Personen (vgl. § 8 Abs. 4) verarbeitet. Es ist daher geboten (und mit dem Grundrecht auf Informationszugang nach Art. 22a Abs. 2 B-VG vereinbar), auch die – bislang ohnehin der Amtsverschwiegenheit unterliegenden – Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schiedskommission bei Vorliegen schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Damit ist die Strafbestimmung des § 12 nunmehr auch auf die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schiedskommission anzuwenden. Da es sich bei den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Schiedskommission um Organe des Landes handelt, könnten diese sich bei der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht auch nach § 310 des Stafgesetzbuches strafbar machen, falls diese Bestimmung, wie offenbar beabsichtigt, in modifizierter Form beibehalten wird. Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den beiden Straftatbeständen wird auf § 22 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes verwiesen.

Zur Änderung des Sozialleistungsgesetzes (Artikel XX):

Zu § 66 Abs. 4:

Der bisherige Verweis auf die Amtsverschwiegenheit wird durch einen Verweis auf das Vorliegen eines Geheimhaltungsgrundes im Sinne des Art. 22a Abs. 2 B-VG ersetzt.

Zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Artikel XXI):

Zu Z. 1 (§ 13):

Der gleichberechtigten Erziehungsverantwortung entsprechend, sollen Väter neben Müttern auch im vorliegenden Zusammenhang berücksichtigt werden.

Zu Z. 2 und 3 (§ 29 Abs. 5 und 6):

Das bisherige Auskunftsverfahren soll möglichst an das neue Verfahren betreffend Informationsbegehren nach dem IFG angelehnt werden. Auch adoptierte Kinder und mit deren Obsorge betraute Personen sollen, soweit ein berechtigtes Interesse an der begehrten Information besteht, von den kürzeren Entscheidungsfristen im Sinne des IFG profitieren. Dementsprechend wird auch der Begriff der „Auskunft“ durch den Begriff der „Informationen“ ersetzt. Da das Verfahren hinsichtlich der Informationserteilung nunmehr bereits in Abs. 5 (durch einen Verweis auf das IFG) geregelt ist, kann der bisherige Abs. 6 entfallen und der bisherige Abs. 7 rückt an dessen Stelle.

Hinsichtlich der Form der Informationserteilung siehe auch die Ausführungen zu § 39.

Zu Z. 4 (§ 33 Abs. 2):

Es erfolgt eine Anpassung des Begriffes „Auskunftserteilung“ (siehe dazu bereits die Anmerkungen zu § 29 Abs. 5 und 6) sowie die Anpassung eines Verweises.

Zu Z. 5 (§ 37 Abs. 5):

Für Dokumentationen privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen ist grundsätzlich eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren ab Beendigung der Leistung ausreichend. Über Hilfen zur Erziehung ist ohnedies von der Landesregierung (bzw. nach Maßgabe einer Verordnung nach § 33 Abs. 5 von den Bezirkshauptmannschaften) eine Dokumentation zu führen. Eine kürzere Frist für private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen reduziert deren Bürokratieaufwand, ohne das Informationsbedürfnis nach Abs. 6 unsachlich zu beschränken. Soweit es erforderlich ist, besonderen Konstellationen Rechnung zu tragen, können in den Leistungsverträgen mit den betroffenen Einrichtungen uU auch längere Aufbewahrungsfristen vorgesehen werden.

Zu Z. 6 (§ 37 Abs. 6):

Es erfolgt eine Anpassung des Begriffes „Auskunftszwecke“ (siehe dazu bereits die Anmerkungen zu § 29 Abs. 5 und 6).

Zu Z. 7, 8 und 9 (§ 38):

Die für mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe betrauten Organe einschließlich der Pflegeeltern und Organe der beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen geltende Verschwiegenheitspflicht soll neu gefasst und im Hinblick auf die Ausnahmen klarer geregelt werden.

Zu Abs. 1:

Abs. 1 normiert die grundsätzliche Verschwiegenheitspflicht der zuvor genannten Personen und Organe. Die Beibehaltung der Verschwiegenheitspflicht ist auch im Hinblick auf die mit der Verwaltung des Landes betrauten Organe zulässig und gerechtfertigt. Die mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe betrauten Organe haben bei ihrer Arbeit vorwiegend mit personenbezogenen Daten bezüglich des Privat- und Familienlebens von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen sowie deren Eltern oder sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen zu tun. Es handelt sich dabei um besonders schützenswerte Daten hinsichtlich derer, unter Berücksichtigung des für eine erfolgreiche Sozialarbeit notwendigen Vertrauensverhältnisses, von einem, gegenüber dem allgemeinen Informationsinteresse überwiegenden, berechtigten Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Personen auszugehen ist (vgl. auch AB 2420 BlgNR XXVII. GP S. 26). Die Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht werden nunmehr zusammengefasst in Abs. 2 geregelt.

Zu Abs. 2:

Der nunmehrige Abs. 2 regelt in systematisierter Form sämtliche Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 1 und ersetzt insofern die bisherigen Abs. 2 und 3 sowie Teile des Abs. 1. Zwar spielt die Verschwiegenheitspflicht im sensiblen Bereich der Kinder- und Jugendhilfe eine zentrale Rolle, dennoch braucht es andererseits Ausnahmen, um u.a. eine gute Zusammenarbeit mit involvierten Stellen und damit den Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sicherzustellen. In den Fällen der Durchbrechung ist die Weitergabe bzw. die Übermittlung von Informationen im erforderlichen Ausmaß zulässig bzw. zur Wahrung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auch geboten.

Zu lit. a: Diese Ausnahme entspricht dem bisherigen Abs. 2.

Zu lit. b: Diese Ausnahme entspricht dem bisherigen Abs. 3.

Zu lit. c: Diese Ausnahme fand sich dem Grundsatz nach schon im bisherigen Abs. 1, sie wird nun in den Abs. 2 übernommen und näher konkretisiert. Dabei wird berücksichtigt, dass die der Verschwiegenheit unterliegenden Organe und Personen mit anderen Einrichtungen oder Personen, die im konkreten Fall Familien, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene betreuen und fördern (z.B. Kindergärten, Schulen, Einrichtungen der außerschulischen Kinderbetreuung) zusammenzuarbeiten haben (vgl. auch das Kooperationsgebot in § 3 Abs. 5). Regelmäßig bedarf es der bereichsübergreifenden Kooperation aller Helfer und Helferinnen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, um gute Lösungen für diese zu finden. Beispielsweise verbringen Kinder sehr viel Zeit in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen und haben dort auch Zugang zu Personen, die bei verschiedenen Formen von Gewalt Hilfe und Unterstützung anbieten oder vermitteln können. Häufig haben Pädagogen und Pädagoginnen auch einen sehr guten Zugang zu Familien oder Familienmitgliedern sowie vor allem zu den Kindern und Jugendlichen selbst.

Gegenüber welchen Personen und Stellen eine Weitergabe von Informationen in Frage kommt, wird im Rahmen einer demonstrativen Aufzählung näher konkretisiert. Zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen muss, sofern dies im Einzelfall nach der vorgeschriebenen Interessenabwägung im Interesse des betroffenen Kindes, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen liegt, ein Austausch von Informationen (z.B. auch im Rahmen von Fallkonferenzen und Hilfeplanbesprechungen) möglich sein. Eine entsprechende Kooperation und ein im überwiegenden Interesse des Kindes, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen gelegener Informationsaustausch kann notwendig sein, um Gefährdungen besser einschätzen und entsprechende Hilfen gezielter anbieten zu können. Ein überwiegendes berechtigtes Interesse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn durch die Weitergabe der Informationen ihr Schutz vor (weiteren) Kindeswohlgefährdungen sichergestellt werden kann (z.B. in der Begründung eines Antrages auf Obsorgeentziehung an das Pflegschaftsgericht). Auch in den Bereichen, in denen dem Kinder- und Jugendhilfeträger die Ausübung von Pflege und Erziehung oder die (gesamte) rechtliche Vertretung von Kindern und Jugendlichen obliegt, ist im erforderlichen Ausmaß eine Datenweitergabe z.B. zur Wahrung der Geltendmachung von Ansprüchen oder Leistungen (wie z.B. Waisenpension, Familienbeihilfe, Leistungen nach den Chancengesetz oder

dem Sozialleistungsgesetz) gegenüber Verwaltungsbehörden oder anderen leistungserbringenden Stellen zulässig und geboten.

Zu lit. d: Diese Ausnahme war in der vorliegenden Bestimmung bisher nicht explizit erwähnt, ergab sich aber bereits bisher aus § 29 Abs. 5 und § 39. Zu Zwecken der Klarstellung soll auch diese Ausnahme nunmehr ausdrücklich genannt werden.

Zu Z. 10, 11, 12 und 13 (§ 39):

Auch hier soll das bisherige Auskunftsverfahren möglichst an das Verfahren betreffend Informationsbegehren nach dem IFG angelehnt werden (vgl. bereits die Ausführungen zu § 29 Abs. 5 und 6). Auch die von Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe betroffenen Personen sollen von den kürzeren Entscheidungsfristen im Sinne des IFG profitieren. Dementsprechend wird auch der Begriff der „Auskunft“ durch den Begriff der „Information“ ersetzt, wobei eine inhaltliche Erweiterung des Informationsrechtes nicht beabsichtigt ist. Hinsichtlich der sich aus den Abs. 1 bis 4 ergebenden Schranken des bisherigen Auskunftsrechtes bzw. nunmehrigen Informationsrechtes wird auf die Ausführungen zum § 39 in Blg. 40/2013 29. LT S. 48 verwiesen.

Im Hinblick auf die Form der Informationserteilung (§ 9 Abs. 1 IFG) ist darauf hinzuweisen, dass die entsprechenden Dokumentationen auch schützenswerte Daten anderer betroffener Personen enthalten können und ein direkter Zugang zu den Dokumenten nicht tunlich bzw. mit einem unverhältnismäßigen Aufwand zur Unkenntlichmachung dieser Daten verbunden sein kann. Dabei ist auch zu beachten, dass sich das Informationsrecht nach dieser Bestimmung immer nur auf Tatsachen des eigenen Privat- und Familienlebens bezieht. Eine Informationserteilung an getrennt lebende Elternteile über die Familienverhältnisse ihrer Expartner oder Expartnerinnen wäre jedenfalls nicht zulässig (vgl. Blg. 40/2013 29. LT S. 48). Im Hinblick auf die Tunlichkeit der Form der Informationserteilung ist auch zu berücksichtigen, dass es sich um sehr heikle Informationen handeln kann, die auch für die informationssuchende Person belastend sein können. Die Informationen werden daher vorzugsweise mündlich oder durch persönliche Einsichtnahme in entsprechende Teile der Dokumentation zu erteilen sein. So kann insbesondere bei einer persönlichen Vorsprache besser auf die jeweiligen Umstände, den Entwicklungsstand oder das Alter der informationssuchenden Person eingegangen werden.

Auch besteht weiterhin kein Recht auf Akteneinsicht (vgl. Blg. 40/2013 29. LT S. 48). Es kann zwar nach § 9 Abs. 1 IFG geboten sein, Zugang zu bestimmten Dokumenten eines Aktes zu gewähren, soweit damit nicht überwiegende, berücksichtigungswürdige, persönliche Interessen anderer Personen oder überwiegende öffentliche Interessen gefährdet werden und diese Form der Zugangsgewährung nicht untunlich ist (siehe dazu die Ausführungen oben), ein generelles Ersuchen um Akteneinsicht erfüllt aber nicht die Voraussetzung der möglichst präzisen Bezeichnung der Information (§ 7 Abs. 2 IFG). Weiters wird bezweifelt, dass der Akt selbst den Informationsbegriff iSd § 2 Abs. 1 IFG erfüllt, da er selbst keine Aufzeichnung darstellt, sondern aus Aufzeichnungen besteht. Aus § 9 Abs. 1 IFG lässt sich außerdem kein Rechtsanspruch auf Aktenübersendung, auf das Blättern oder Stöbern in einem Akt oder auf die unbeaufsichtigte Einsichtnahme in Originalunterlagen ableiten (*Miernicki*, IFG Kommentar (2024) § 2 K2 und § 9 K5).

Zu Z. 14 (§ 55):

Diese Bestimmung sieht vor, dass Auskunftsbegehren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gegenständlichen Novelle anhängig sind, noch nach der alten Rechtslage zu behandeln sind.

Zur Änderung des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes (Artikel XXII):

Zu Z. 1 (§ 5 Abs. 2):

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf das Raumplanungsgesetz im Zusammenhang mit Änderungen des Raumplanungsgesetzes durch das Gesetz über Erleichterungen für Vorhaben der Energiewende – Sammelgesetz (LGBl.Nr. 21/2025).

Zu Z. 2 (§ 5 Abs. 3):

Der § 5 Abs. 3 setzt bereits bisher Art. 9 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 2001/42/EG um, welcher vorsieht, dass eine zusammenfassende Erklärung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist, aus der hervorgeht, wie Umwelterwägungen in den Plan oder das Programm einbezogen wurden, wie der nach Art. 5 erstellte Umweltbericht, die nach Art. 6 abgegebenen Stellungnahmen und die Ergebnisse von nach Art. 7 geführten Konsultationen gemäß Art. 9 berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der

angenommene Plan oder das angenommene Programm, nach Abwägung mit den geprüften vernünftigen Alternativen, gewählt wurde.

Die vorgeschlagene Ergänzung ist aufgrund einer Änderung des § 10f Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes erforderlich (siehe dazu die Erläuterungen zu § 10f Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes in Artikel XXV). Da es sich beim Abfallwirtschaftsplan nicht um eine Verordnung handelt, die im Landesgesetzblatt kundzumachen ist, ist eine Veröffentlichung der zusammenfassenden Erklärung gemeinsam mit dem beschlossenen Abfallwirtschaftsplan auf der Homepage des Landes vorzusehen. Inhaltlich ergibt sich damit keine Änderung gegenüber der bestehenden Rechtslage.

Zur Änderung des Kanalisationsgesetzes (Artikel XXIII):

Zu § 3 Abs. 2:

Die Bestimmung des zweiten Satzes erübrigt sich aufgrund der im Rahmen des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBl.Nr. 4/2022, neu geschaffenen Regelungen zur Kundmachung von Gemeindeverordnungen (§§ 32 ff des Gemeindegesetzes), welche auch die Möglichkeit der Einsichtnahme in alle bestehenden Verordnungen vorsehen (§ 32a Abs. 2 des Gemeindegesetzes).

Zur Änderung des Grundverkehrsgesetzes (Artikel XXIV):

Zu Z. 1 und 2 (§§ 12 Abs. 3 und 13 Abs. 3):

Der Verweis auf die Amtsverschwiegenheit wird durch die Pflicht zur Verschwiegenheit bei Vorliegen eines Geheimhaltungsgrundes im Sinne des Art. 22a Abs. 2 B-VG ersetzt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (siehe dazu die Entbindungsmöglichkeit von Landes- und Gemeindebediensteten). Bei den Mitgliedern der Grundverkehrs-Ortskommissionen und der Grundverkehrs-Landeskommission handelt es sich um vom Land bzw. von der Gemeinde bestellte Organe, die mit Aufgaben der Verwaltung des Landes betraut sind. Auch nach dem Entfall der Regelung über die Amtsverschwiegenheit ist die Beibehaltung der Verschwiegenheitspflicht, soweit sie mit der Informationsfreiheit vereinbar ist, zweckmäßig bzw. geboten (vgl. dazu die Ausführungen zu Punkt 1.1. im allgemeinen Teil der Erläuterungen). Als mit der Verwaltung des Landes betraute Organe unterliegen die Grundverkehrs-Ortskommissionen und die Grundverkehrs-Landeskommission den Vorgaben der Informationsfreiheit nach Maßgabe des Art. 22a B-VG und des IFG.

Zur Änderung des Raumplanungsgesetzes (Artikel XXV):

Zu Z. 1 (§ 10a Abs. 7):

Der § 10a Abs. 7 setzt bereits bisher Teile des Art. 3 Abs. 5 und 7 der Richtlinie 2001/42/EG um, wonach die Mitgliedstaaten entweder durch Einzelfallprüfung oder durch Festlegung von Arten von Plänen und Programmen oder durch eine Kombination dieser beiden Absätze bestimmen, ob die entsprechenden Pläne oder Programme voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben (Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2001/42/EG). Außerdem haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die nach Abs. 5 getroffenen Schlussfolgerungen, einschließlich der Gründe für eine Entscheidung keine Umweltprüfung vorzuschreiben, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (Art. 3 Abs. 7 der Richtlinie 2001/42/EG).

Hinsichtlich des nach Abs. 7 zu erstellenden Erläuterungsberichtes wird nunmehr klargestellt, dass dieser einen Teil der Materialien zur Verordnung nach Abs. 6 darstellt und daher gemäß § 7 Abs. 4 des Kundmachungsgesetzes im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) zu veröffentlichen ist. Hinsichtlich der Begründung wird auf die Erläuterungen zu § 7 Abs. 4 des Kundmachungsgesetzes (Artikel II) verwiesen.

Zu Z. 2 (§ 10f Abs. 2):

Der Abs. 2 setzt bereits bisher den Art. 9 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 2001/42/EG um (vgl. dazu die Erläuterungen zu § 5 Abs. 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes in Artikel XXII).

Hinsichtlich der zusammenfassenden Erklärung wird nunmehr klargestellt, dass diese einen Teil der Materialien zum Landesraumplan darstellt und daher gemäß § 7 Abs. 4 des Kundmachungsgesetzes im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) zu veröffentlichen ist. Hinsichtlich der Begründung wird auf die Erläuterungen zu § 7 Abs. 4 des Kundmachungsgesetzes (Artikel II) verwiesen.

Kraft der Verweisungen in § 11a Abs. 1, § 21a Abs. 1 und § 29a gilt diese Vorgabe auch für räumliche Entwicklungspläne, Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne sinngemäß.

Zur Änderung des Straßengesetzes (Art. XXVI):

Zu § 17 Abs. 4:

Der Abs. 4 setzt bereits bisher Teile des Art. 3 Abs. 5 und 7 der Richtlinie 2001/42/EG um (siehe dazu die Erläuterungen zu § 10a Abs. 7 des Raumplanungsgesetzes in Artikel XXV).

Hinsichtlich des nach Abs. 4 zu erstellenden Erläuterungsberichtes wird nunmehr klargestellt, dass dieser einen Teil der Materialien zur Verordnung nach Abs. 3 darstellt und daher gemäß § 7 Abs. 4 des Kundmachungsgesetzes im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) zu veröffentlichen ist. Hinsichtlich der Begründung wird auf die Erläuterungen zu § 7 Abs. 4 des Kundmachungsgesetzes (Artikel II) verwiesen.

Der XXXII. Vorarlberger Landtag hat in seiner 6. Sitzung im Jahr 2025, am 3. Juli, das in der Regierungsvorlage, Beilage 93/2025, enthaltene Gesetz mit den Stimmen der VP-, FPÖ- und SPÖ-Fraktion sowie der Fraktion Die Grünen mehrheitlich beschlossen (dagegen: NEOS).